

5 6125 c

Akten - Stücke

die

Reform der Jüdischen Kolonien

in den

Preussischen Staaten

betreffend.

Verfaßt, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen

von



David Friedländer.

Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey; denn auch der Jude wird nach Europäischen Gesetzen leben und zum Besten des Staats beitragen. Nur eine barbarische Verfassung hat ihn daran hindern, oder seine Fähigkeit schädlich machen mögen.

Herder. Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Viertes Theil. S. 41. 42.

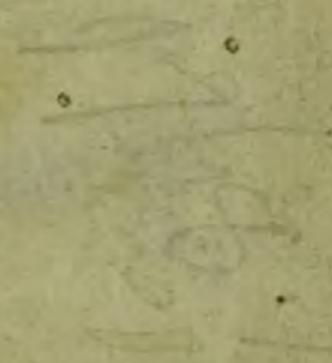
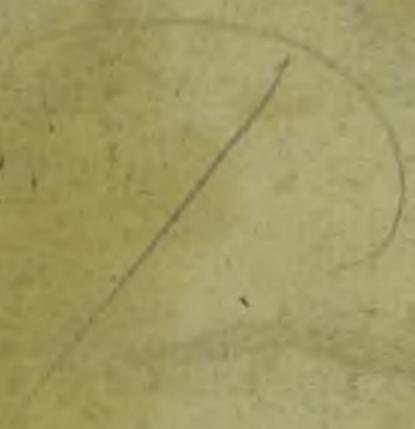
Berlin,

in der Wossischen Buchhandlung

1793.

J
0125
C

[Faint, illegible handwritten notes]



[Large, very faint and illegible handwritten text, possibly a signature or a name]

5 6125 c

Akten - Stücke
die
Reform der Jüdischen Kolonien
in den
Preussischen Staaten
betreffend.

Verfaßt, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen

von



David Friedländer.

Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey; denn auch der Jude wird nach Europäischen Gesetzen leben und zum Besten des Staats beitragen. Nur eine barbarische Verfassung hat ihn daran hindern, oder seine Fähigkeit schädlich machen mögen.

Herder. Ideen zur Philosophie der Geschichte
der Menschheit. Viertes Theil. S. 41. 42.

Berlin,
in der Wossischen Buchhandlung
1793.

L'homme est une quantité indéterminable. Il est (si j'ose me servir de l'expression) une matière ductile par la filière de l'habitude. Il prend tous les plis, toutes les formes qu'on veut, sans se détruire; on donne par l'habitude à ses forces, à sa nature, à son être primitif une extension qui paraissait impossible d'abord; & ce qui est plus singulier, aussi-tôt, qu'il s'y est fait, il trouve que cela lui est tout naturel, que cela a existé de tout temps & ne pouvait être autrement, que c'est son état physique. Il est tout à son aise dans cet état, où par une suite de siècles on l'a mis, & l'ouvrage d'une longue succession de philosophes est oublié. Il ignore le bienfaiteur & le bienfait, comme il ignore & le Méchant & le Mal qu'il lui a causé, & qui croit bonnement être de sa nature.

Dialogues sur le Commerce des Bleds. pag. 229.

Anzeige des Inhalts.

	Seite
E inleitung	3.
Beilagen.	
A. Erklärung der Jhigischen Familie über die Ri- tualgesetze.	44.
B. Vorstellung der Familie J., ihre Naturalisa- tion betreffend.	48.
C. Verzeichniß der Criminalprozesse in den gesamm- ten Preussischen Provinzen vom Jahr 1789 zc.; und wie viele Juden dabey interessirt haben.	51.
A kten = Stücke.	
I. Pro Memoria an die Königl. Commission.	53.
II. Abriss von dem politischen Zustande sämtlicher Jüdischen Kolonien, Erste Abtheilung von den Abgaben zc.	57.
Zweite — von den Lasten zc.	66.
III. Betrachtungen. Erste, über die solidarische Verbindung der Juden.	83.
IV. Zweyte, über die Handlung.	101.
V. Anderweitiges Pro Memoria, nebst dem Res- scripte des General-Direktoriums.	116.
VI. Vorstellung an das Königl. General-Direkto- rium.	129.
VII. Betrachtungen über die Rechte und Vergän- zigungen, nebst dem Rescript an die Königl. Kammern.	136.

E i n l e i t u n g.

Das Schicksal der Juden füllt überall ein trauriges Blatt in der Geschichte der Menschheit. —

Wir mögen den Blick in die vorigen Jahrhunderte werfen, oder ihn auf die neueren Zeiten heften; wir mögen die Jüdische Nation unter den civilisirtesten oder weniger civilisirten Nationen betrachten: unter allen möglichen Regierungsformen, unter den verschiedenen herrschenden Religionsparteyen, überall wo nur Juden geduldet werden, Amerika ausgenommen, finden wir sie gedrückt, gehaßt, verfolgt, oder wenigstens isolirt, sich selbst überlassen, in ihrer bürgerlichen Verfassung eingeschränkt, und vernachlässigt. — Indessen, Dank sey der allgütigen Vorsehung! Der Geist der Zeit hat sich sehr verändert; Religionshaß, der sich bloß auf Verschiedenheit der Dogmen gründet, verliert sich unter den Menschen je mehr und mehr; die Lehre, daß Gott die Person nicht ansieht, sondern in allerley Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, der ist ihm angenehm*) — diese Lehre, die so faßlich und einleuchtend ist, der Ver-

*) Apostel Gesch. Kap. 10, v. 34. u. 35.

nunft so sehr genügt, und dem Herzen so wohl thut: diese Lehre hat sich überall und bey allen Klassen von Menschen Eingang verschafft, und die Gesinnungen der Menschlichkeit und Billigkeit haben auch in Rücksicht unser großen Fortschritt gewinnen müssen.

Die gesunde Vernunft, diese wahre Feuersäule, welche die Vorsehung dem Menschen zur Führerin durch die Nacht dieses Lebens beschieden, hat allmählich den dornichten Weg erleuchtet und gereinigt, und fährt täglich mit immer verstärkter Kraft fort zu unserm Besten zu wirken. Die Zeiten sind nicht mehr, und werden nie wiederkommen, wo feindselige Theologen oder abgefallene Juden mit mächtigem Erfolge die Jüdische Religion, und besonders den Talmud, schmähen und lächerlich machen durften. In unsern Tagen würden sie keine Aufmerksamkeit erregen, keinen Eindruck machen, das Schicksal aller Controversschriften haben und ungelesen bleiben *).

*) Die wenigsten meiner Leser möchten wohl die Schriften: Jüdischer abgestreifter Schlangenberg, die Geißel der Juden, und noch viele andre mehr, auch nur dem Titel nach kennen. Bekannter ist Eisenmengers entdecktes Judenthum. Dieses ist die Rüstammer, woraus bis auf den heutigen Tag die Waffen hergeholt werden, die man noch mit einiger Wirkung auf uns abzuschleusen vermeint. — Merkwürdig könnte es übrigens scheinen, daß die Anklagen gegen die Juden von ihnen fast nie widerlegt worden sind. Die Ursache aber ist ganz simpel. Die Juden der damaligen Zeit konnten weder lesen noch schreiben; sie erfuhren die Existenz solcher Bücher nur durch den härteren Druck, den diese Schriften für sie bewirkten. Und wenn gegenwärtig jemand mit dergleichen Entdeckungen aus dem Talmud austräte, so würde man ihm wenigstens, ohne eben große patristische Gelehrsamkeit zu besitzen, mit ähnlichen Entdeckungen aus den Kirchenvätern antworten können.

rer Zeit uns ihre Muße schenken und uns zum Gegenstand ihrer Beschäftigung wählen, so geschieht es sehr oft in der edlen Absicht, uns zu belehren, der Regierung zu empfehlen und eines bessern Looses theilhaftig und würdig zu machen. Vorzüglich hat der edle Menschenfreund Dohm, dessen Name meinen Mitbrüdern ewig unvergeßlich seyn muß, in seiner Schrift: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, die Frage, in wie fern wir zur Ausnahme in die bürgerliche Gesellschaft fähig sind, mit einer strengen Unparthenlichkeit, und mit aller Schonung, die wir nur erwarten konnten, erörtert. Er hat alle Einwürfe, welche ihm von seinen Freunden und von unsern Gegnern gemacht wurden, in ihrer ganzen Stärke vortragen und beantwortet. Seine Schrift ist um so viel schätzbarer und merkwürdiger, da sie uns, wie in einem getreuen Spiegel, die Gestalt zeigt, in welcher wir bey unsern Zeitgenossen erscheinen. Wir können daraus lernen, diejenigen Fehler, die wirklich in uns liegen, abzulegen, und die Schwierigkeiten, die uns im Wege stehen, entweder wegzuräumen, oder ihnen wenigstens geschickt auszuweichen: in beiden Rücksichten kann es nicht genug empfohlen werden. — Ob nun gleich im Allgemeinen sich nichts Neues mehr für oder wider die Jüdische Nation sagen läßt, so glaube ich doch, folgende wenige Betrachtungen und historische Nachrichten, meine Mitbrüder in den Preussischen Staaten betreffend, können dazu dienen,

gewisse Punkte in ein helleres Licht zu setzen und den über die Juden verhandelten Akten eine größere Vollständigkeit zu geben. Auch glaube ich, daß sie die schicklichste Einleitung sind, womit ich die Vorstellungen der Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten an eine hohe Landesregierung, dem Publikum übergeben kann.

Mehrere eingenommene und uneingenommene Schriftsteller haben in neueren Zeiten *) über die Jüdische Nation geurtheilt. Aus ihren Aeußerungen kann man sich das Bild abstrahiren, das sie sich von dem Charakter, den Sitten, dem Religionsystem und der bürgerlichen Verfassung der Juden entwarfen. Allein keines dieser Bilder ist richtig, keines treffend wahr, keines nach dem Leben gezeichnet. Auch die Behauptungen, worin alle diese Schriftsteller übereinkommen, nehmlich: der Charakter und die Sitten der Juden wären überall, zwar mehr und weniger, aber im Verhältniß zu den Christen doch im Ganzen, sehr verderbt; ferner, die Verfassung derselben sey, verglichen mit dem Zustand andrer Unterthanen, überall sehr elend und unglücklich: selbst diese Behauptungen sind nicht ganz richtig, und entsprechen nicht der wahren Lage der Sache. Der Standort, den diese Männer genommen, und der Gesichtspunkt, den sie gewählt haben, über diesen Gegenstand ihr Urtheil zu fällen, machten es ihnen, bey dem besten Willen von der

*) Siehe vorzüglich Dohms oben citirtes Buch. 2r. Theil,

Welt, unmöglich, sich ein richtiges Gemälde zu entwerfen. Jener war zu hoch, dieser zu unbestimmt, und der Gegenstand zu groß, aus zu vielen und zu mannichfaltigen Theilen zusammengesetzt, als daß das Gemälde treffend werden konnte.

Die Juden bestehen aus vielen Millionen Menschen. Sie sind in allen Reichen zerstreuet; sie leben unter den verschiedensten Religionsverwandten, und bald in engerer, bald in weiterer gesellschaftlichen Verbindung mit ihnen. Sie stehen unter den mannichfaltigsten Regierungsformen, und sind in Absicht der Civilgesetze hier ganz oder zum Theil der Landes-, dort bloß ihrer eignen Obrigkeit unterworfen. Ist es, auch nur psychologisch betrachtet, möglich, daß sie, bey aller dieser Verschiedenheit, dennoch in Sitten und Charakter, und zwar von Seiten der Verderbtheit, einander gleich oder doch ähnlich seyn können? Werden die verschiedenen Lagen, in welchen sie sich befinden, die verschiedene Behandlung, deren sie von ihren Nebenbürgern genießen, nie und nirgends gewirkt, nie und nirgends in die Augen fallende Veränderungen in Absicht ihrer Sittlichkeit und Geselligkeit, folglich auch ihrer Nützlichkeit, hervorgebracht haben? Wenn auch die Landesgesetze sie allenthalben ausschließen und einschränken — wird die Zeit nicht hier und da die Scheidewand, die jene Verordnungen aufgeführt, zerstört und wird ein näherer Umgang mit fremden Religionsverwandten gar keinen Einfluß auf die Art zu empfinden

und zu leben bey ihnen gehabt haben? Werden nicht mit dieser Geselligkeit, mit Gleichheit der Kleidung, der Sprache, der Manieren, der Gesetze, sich auch Gleichheit der Gesinnungen, freyere Denkungsart und Aufhellung der Begriffe verschwifert haben? Mit Einem Wort: ist es möglich, daß die Französischen, Englischen, Oesterreichischen, Preussischen und Pohnischen Juden, der unendlichen Verschiedenheit, die ich vorgerechnet, ungeachtet, in Absicht der Moralität Civilisation und Brauchbarkeit einander so gleich seyn können, daß die Einwürfe wider ihre Ausnahme zu Mitgliedern des Staats, überall mit gleicher Stärke anzuwenden sind? Wird es nicht vielmehr Kolonien geben, wo diese Einwürfe gar nicht zutreffen, und wo man die Juden ohne alle Besorgniß und unbedenklich andern Unterthanen wird gleich stellen dürfen? — Und doch hat Herr v. Dohm bey seinen menschenfreundlichen Absichten auf keinen besondern Staat Rücksicht genommen (freilich, dem vorgezeichneten Plane seiner Schrift nach, auch nicht nehmen können)! und doch sind alle Einwendungen seiner Freunde, und auch seiner Gegner, immer im Allgemeinen gegen die Juden *) überhaupt gerichtet!

*) Wie sehr uns dieser allgemeine Name Jude geschadet hat, ist unbeschreiblich. Aus einem Namen, der die Nation oder die Religion bezeichnet, ist er zu einem Charakter-Namen gestempelt, und in die Sprache oft wider alle Regel, wider alle logische Richtigkeit, aufgenommen worden. Dahin gehören die Benennungen: Hofjude, Betteljude, Geldjude, Münzjude, Kornjude; das Zeitwort jüden, und das Eigenschaftswort jüdisch. Auch der uneinge-

Von dieser Zusammenwerfung aller Tuden ist es gekommen, daß man ihnen gewisse Laster, Fehler und Unfähigkeiten aufgebürdet hat, die sie entweder gegenwärtig gar nicht, oder doch nicht alle, haben, wenigstens nicht als Tuden haben; und, was ich zu gestehen gar kein Bedenken trage, man hat ihnen allen auch wieder Tugenden, Talente und Eigenschaften zugeschrieben, die sie eben so wenig besitzen *).

nommenste Christ wird auf die Frage: wer dort an dem Hochgerichte Leben und Ehre verlor? wenn der Verbrecher Jüdischer Religion war, nicht antworten: es ist ein Pferdebied, ein Mordbrenner etc.; sondern: ein Jude. Der Mann, den Lambert und Sulzer sich zum Kollegen wünschten und wählten, und der Bagabund, in welchem man nur noch Trümmer der Menschheit erblickt, heißen im gemeinen Leben, der eine wie der andere: der Jude.

*) Dieses Geständniß ist um so viel nothwendiger, da man auch in diesem Uebermaas von gewissen Tugenden, Talenten und Eigenschaften einen Grund hat finden wollen, uns von den allgemeinen Rechten auszuschließen; aus Besorgniß, wir möchten den andern Mitbürgern durch unsere allzu große Fähigkeit schädlich werden. — Diese Besorgniß ist aber sehr übertrieben; und wenn die Erscheinung solcher Vorzüge in einem gewissen Grade, hier und da, der Wahrheit gemäß seyn sollte, so läßt sie sich leicht erklären. Das Nachdenken, besonders wenn es mit Grübeln und Sorgen verbunden ist, schwächt den menschlichen Körper, so wie es den Verstand schärft. Der Druck, in welchem eine kleinere Parthey lebt, macht, daß die Mitglieder derselben sich fester an einander schließen. Durch Verfolgung und Elend wird das Herz weicher und gefühlvoller. Derjenige, der mit leichter Mühe oder durch glückliche Ereignisse Geld erwirbt, mit Einem Worte: der Kaufmann, setzt auf dasselbe weniger Werth, giebt es leichter aus, und scheint wohlthätiger zu seyn. Das ist mehr und weniger der Grund dieser Tugenden und Talente. In die große bürgerliche Gesellschaft aufgenommen, würde der Jude dümmere und stärker werden; die Einseitigkeit würde sich mit der übelverstandenen Wohlthätigkeit verlieren, und er ganz die Festigkeit, den Muth und die Kraft seiner Nebenunterthanen erlangen; wie die Erfahrung dies auch schon bewähret hat.

Eben so übertreibt man die Schilderung ihres politischen Elendes, ihrer unglücklichen Verfassung. Es ist dem Menschen, der Mitleid und Erbarmen für seinen Nebenmenschen erregen will, eben so natürlich, als es ihm zu verzeihen ist, wenn er die unglückliche Lage desselben mit zu starken Zügen schildert. Gleichsam unwillkürlich und durch seine gesellige Natur getrieben, vergrößert er, besonders wenn der Gedrückte unschuldig leidet, das Elend der Menschen, und stellt es in allen seinen Folgen vor. Dadurch erregt er Aufmerksamkeit, und durch diese weckt er die Gefühle der Menschlichkeit; aber die kalte Vernunft verwirft alle Uebertreibung, alle Wärme, welche die Ruhe der Untersuchung stört und zu Parteylichkeit verleitet. — — Ich will, zur Erhärtung meiner Behauptungen, die Juden in Pohlen nehmen, und ihre Moralität und Verfassung mit der Moralität und Verfassung ihrer Mitunterthanen vergleichen. Wir kennen die Originale zu gut, als daß ich mich unterstehen dürfte, sie unredlicher Weise falsch zu schildern.

Die Juden in Pohlen leben ganz in ihren eignen Cirkel eingeschlossen, und gänzlich verbannt von allem gesellschaftlichen Umgange mit andern Religionsverwandten. Die heiligen Schriften unsrer Vorfahren, der Talmud und seine Commentatoren, sind die Quellen, woraus sie ihre Religion, ihre Moral und ihre Rechtsgelehrsamkeit herleiten. Sie haben keine Erziehungsanstalten, und sind keiner Sprache mächtig. Auch die reine Hebräische

Sprache ist dem großen Haufen völlig unbekannt, und den ästhetischen Werth der Orientalischen Poesie kennt kein einziger von ihnen, wie das immer der Fall ist, wenn man nicht zwei Sprachen hinlänglich versteht und eine mit der andern vergleichen kann. Daher ist auch in mehreren Jahrhunderten kein Dichter unter ihnen aufgestanden; das Gefühl für Dichtkunst ist bey ihnen ganz ausgestorben, und sie stehen aus dieser Ursache andern Nationen, ja selbst ihren Mitbrüdern in Deutschland, auch in der Rücksicht sehr weit nach, daß sie die alten Monumente der Poesie nicht richtig zu schätzen wissen. Ob nun gleich nicht zu läugnen ist, daß beinahe alle Ceremonialgesetze, die sie fast durchgängig mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit beobachteten, ihren Lokalsinn in fremden Gegenden und Zeiten verloren haben, und ihrer Natur nach haben verlieren müssen; obgleich der Verstand und der Scharfsinn der Nation in Subtilitäten abgewehrt worden: so kann man doch nicht sagen, daß sie arm an Begriffen, oder ohne Gefühl von Moralität und von der Würde der Menschheit wären. Die Heiligkeit ihrer Ehen ist bekannt. Mörder von Profession und Diebesbanden, die in Pohlen so sehr häufig sind, finden sich unter den Juden äußerst selten. Von Wucher und den dahin gehörigen kleineren Vergehungen wissen sie nichts. Von Böllerei und Trunkenheit, diesem allgemeinen Laster des Bauern, sind sie eben so weit entfernt. Daß sie überhaupt in ihrem Lande die nützlichere, fähigere und brauchbarere Klasse der

Menschen sind, ist wohl allgemein anerkannt. Die Lehre von Gott, von Unsterblichkeit, von Bestrafung und Belohnung, mit dem ganzen Heer der seelenerhebenden Kenntnisse, welche die Zierde des Menschen sind und seine Glückseligkeit begründen, liegen in den alten ehrwürdigen Urkunden der Vorwelt, die sie besitzen und stets studieren, zum Genuß und zum Gebrauche da. Freilich sind alle diese Wahrheiten bald so zart in das Gewand auffallender Begebenheiten verhüllt, bald so tief in bildlichem Ausdruck verborgen, daß man glauben sollte, sie könnten nie ganz rein, nie mit der gehörigen Bestimmtheit, nie mit der Deutlichkeit, daß sie sich zu Motiven der Handlungen erheben, in Umlauf kommen; aber genug, die Quellen sind da, woraus der Jude in Pohlen seinen Durst nach Kenntnissen stillen kann, und wodurch er Veranlassung hat, alle seine Verstandeskkräfte zu üben. Wenn man seine politischen Verhältnisse veränderte, so würde er gewiß noch einen andern und einen bessern Gebrauch davon machen. — Man vergleiche mit ihm den rohen ungebildeten sinnlichen Bauer, in welchem fast kein Keim der Humanität entwickelt ist, kein Lichtfunke der Vernunft sich entzündet hat; wie tief steht dieser in jeder Rücksicht unter dem Juden, und wie verächtlich muß er dem Letzteren erscheinen! Bei dem Juden ist der Verstand verbildet, bei dem Bauern ungebildet, so ungebildet wie es nur der Verstand des rohesten Wilden seyn kann. Daher sind dem Pohlenischen Juden sein Rabbiner oder

sein Gelehrter, seine Rechtskunde, sein Talmud, und seine Kenntnisse das höchste Ideal menschlicher Ausbildung und menschlicher Fähigkeiten; daher betrachtet er seine Nation noch immer als das ausgewählte Volk Gottes, mit welchem sich kein andres vergleichen kann. Die Pohlischen Rabbiner verbreiten und unterhalten diese der Eigenliebe so schmeichelnde Idee überall, wo die Juden isolirt leben; nicht aus Eigendünkel, nicht wider besseres Wissen, sondern aus ganz natürlichen, in der menschlichen Natur gegründeten Ursachen. Und sind nicht alle Nationen ohne Ausnahme, mehr oder weniger, oft vielleicht mit nicht so vielem Grunde wie die Juden in Pohlen, in eben dem Falle? Was ist Nationalstolz oft anders, als übertriebne Schätzung seines Werthes, die sich auf eine vermeinte Erhabenheit über die Nachbarn gründet? — Es ist hier nicht der Ort, diese Bemerkungen weiter auszuführen und anzuwenden. Genug, diese auf die strengste Wahrheit gegründete Darstellung zeigt unwiderleglich, daß der Jude in Pohlen, man mag auf Ausbildung der mannichfaltigen Seelenkräfte, man mag auf Kenntnisse oder auf Moralität des Charakters sehen, in jeder Rücksicht mit dem Landesbesitzer nicht zu vergleichen ist, und eine weit höhere Stufe auf der Leiter der Kultur einnimmt.

Eben so unvergleichbar ist ihre beiderseitige Verfassung. So unglücklich auch die Existenz des Pohlischen Juden, verglichen mit dem Zustand eines Deutschen, seyn mag; so ist sie doch bey weitem besser,

als die, deren der Bauer genießt. Zener ist besser gekleidet, wohnt besser, und nährt sich besser, als dieser Sklav, bei welchem die Menschheit noch schlummert, die Seelenfähigkeiten ungeübt sind, und alle Wünsche sich höchst selten über Befriedigung der bloß thierischen Sinnlichkeit erheben. Der Bauer in Pohlen dient nicht selten dem Juden mit eben der slavischen Unterwerfung, mit welcher er dem Edelmann dient; der Jude dem Bauer nie^{*)}. — Indessen ist es nicht zu läugnen, daß in Absicht des Eigenthums und des Lebens der Bauer vielleicht in den vorigen Zeiten einige Vorzüge vor dem Juden hatte. Gegenwärtig sollen der Unthaten in Pohlen weit weniger, und das Leben der Menschen dort überhaupt nicht mehr den Launen des Edelmannes so Preis gegeben seyn, wie vormals.

Niemand wird läugnen, daß die Schilderung dieser beyden Klassen von Einwohnern Pohlens genau nach der Wahrheit entworfen, und um keinen Zug veredelt oder verhäßlicht ist; und doch nimmt mancher Staat den Pohlischen Bauer gern als Kolonisten auf, und bewilligt ihm Vortheile, indeß der eingeborne Deutsche Jude vernachlässiget und zurückgesetzt wird. Woher dies? — Ich erwarte zur Antwort: die Schwierigkeiten

*) Ich möchte beynabe behaupten, die Juden in Pohlen wären gebildeter und glücklicher, als manche Judengemeinde im Römischen Reich und im Elsaß, wo sie, nach eingegebenen Nachrichten, durch harte Behandlung und Vernachlässigung, besonders unter katholischer Regierung, ungemein vernachlässiget seyn sollen. Es ist eine bekannte, oft wiederholte Bemerkung: Der Verachtete wird zuletzt wirklich verächtlich.

liegen in der Religion, in den Ceremonialgesetzen, in den Rabbinern und den Vorstehern der Gemeinden. Diese bilden unübersteigliche Hindernisse, die weder größere Freiheit, noch die Zeit, noch die Gesetze aus dem Wege räumen werden. Aber so oft auch dieses gesagt und wiederholt worden ist, so wenig stimmt es doch mit den allgemeinen Gesetzen der Natur überhaupt, und mit der Erfahrung insbesondere, überein. Auch hier sind die Vorstellungen theils unrichtig, theils übertrieben; und ich darf hoffen, durch ein genaueres Detail über diese Gegenstände ein reineres und helleres Licht zu verbreiten.

— Was die Religion betrifft, so weiß ich darüber nichts Besseres, nichts Weiseres, nichts Durchdachteres zu sagen, als was bereits Mendelssohn gesagt hat. „Mich dünkt“, sagt dieser Weltweise, „die Gesetze sollen überhaupt keine Rücksicht auf besondere Meinungen nehmen. Sie sollen ihren Weg unaufhaltsam fortgehen, und das vorschreiben, was dem allgemeinen Besten zuträglich ist; und wer zwischen seinen besondern Meinungen und den Gesetzen eine Collision findet, mag zusehen, wie er diese heben kann. Soll das Vaterland vertheidiget werden, so muß jeder hinzueilen, dessen Beruf es ist. Die Menschen wissen in solchen Fällen schon ihre Meinungen zu modificiren und so zu wenden, daß sie mit ihrem bürgerlichen Berufe übereinstimmen. Man suche ihnen nur diesen Widerspruch nicht zu auffallend zu machen.“ Alles was hierüber noch gesagt werden

könnte, darf füglich dem gesunden Menschenverstande überlassen werden. Denkende Leser werden die Mittel = Ideen auszufüllen wissen.

Ich gehe weiter. Ob der Wald von Ceremonialgesetzen zu lichten sey, ob hier die Aeste nicht den Weg verschränken, dort den Zutritt der Sonnenstrahlen von oben verhindern — auch dieses kann die Regierung unbesorgt der Zeit und dem Bedürfnisse der Wanderer überlassen. Ein jeder von diesen wird sich, wenn er die Strafe eines Baumschänders nicht zu befürchten hat, schon seinen Weg ebnen, und ihn so bequem und anmuthig machen, wie er es für gut findet. Die Beobachtung der Ceremonialgesetze hängt mit den Pflichten des Staatsbürgers nicht zusammen, und darf also für die Regierung auch nicht ein Gegenstand ihrer Vorsorge seyn*). Die

*) Für diejenigen, welche wissen wollen, was der Talmud für das Wesentliche, für die Quintessenz der Jüdischen Religion hält, führe ich folgende Stellen, die noch mit vielen andern zu vermehren wären, daraus an. Zu jenem großen Lehrer und Haupt der Schule, Hillel dem Ältern, der vor der Zerstörung des zweiten Tempels lebte und wegen seines sanftmüthigen und edlen Charakters berühmt war, kam ein Heide, um seine unüberwindliche Geduld auf die Probe zu stellen. Ich will ein Jude werden, sagte er zu ihm, aber mit der Bedingung, daß du mich das ganze Gesetz lehrst, während ich auf Einem Fuße stehe. (Ein großer Commentator des Talmuds erklärt diesen Antrag, mehr zustimmend mit der Antwort des Hillel, dahin, daß er das ganze Gesetz auf Einen Hauptpunkt, auf Einen Fuß gleichsam, zurückgebracht wissen wollte.) Samai, ein anderer Lehrer und ebenfalls das Haupt einer Schule, an welchen dieser Heide dieselbe Zumuthung gethan, hatte ihn verächtlich von sich gestoßen. Hillel nahm ihn an. Mein Sohn, sprach er: was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue andern nicht. Siehst du, das ist der Haupttext; alles Uebrige ist Commentar. Nun gehe hin

Die Prozeßangelegenheiten der Juden mit Christen, u. der Juden mit Juden, scheinen vielen Schriftstellern, aus Mangel genauer Kunde von der wahren Lage der Sache, ein neues unübersteigliches Gebirge zu seyn, das sich der Aufnahme der ersteren entgegenwürme. Allein es ist bekannt, daß in den Preussischen Staaten unserer Nation wohl niemals eine Autonomie verstattet gewesen ist, selbst die Erkenntniß in erster Instanz nicht. Die strenge Unpartheylichkeit unserer ehrwürdigen Gerichtshofe hat auch niemals den Wunsch bey uns erregt, eine eigne Gerichtsbarkeit zu haben; um so viel mehr, da die Jüdische Rechtsgelehrsamkeit theils sehr verwickelt ist, und Hebräische und Rabbinische Sprachkenntnisse voraussetzt, welche tagtäglich bey unserer Kolonie abnehmen, theils auf gegenwärtige Zeiten, Sitten und Handelsgebräuche nicht immer anwendbar seyn möchte. Die Ritualgesetze, Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen, sind zwar in einen Auszug gebracht, und die Gerichtshöfe entscheiden in vorkommenden Fällen darnach; allein ich zweifle, daß dergleichen Fälle oft vorkom-

und lerne. T. Sabbath Fol. 31. Der Rabbi Simlai lehrte: Sechs hundert und dreizehn Gebote und Verbote wurden dem Moses auf dem Berge Sinai kund gemacht. David kam und schränkte sie auf eilf ein; (Psalm 15). Jesaia auf sechs; (Kap. 33, V. 15. 16.) Micha auf drei; (K. 6, V. 8.) endlich Habakuk auf Eins (K. 2, V. 4.) T. Macoth Fol. 24. Man darf nur die angeführten Stellen nachlesen, um zu sehen, daß sie alle bloß von den Lehren der reinsten Moral und Menschenliebe, als der Basis aller Religionen, handeln.



men. Die meisten vermögenden Hausväter entwerfen gewöhnlich ihr Testament (worüber die größten und schwierigsten Streitigkeiten zu entstehen pflegen) in Deutscher Sprache, nach Landesgesetzen, und ernennen nicht selten das Pupillen-Collegium zum Vormund, ohne sich an die Ritualgesetze zu halten, und ohne deswegen selbst von Orthodoxen getadelt zu werden. Ja, die Unanwendbarkeit der Mosaischen Gesetze auf unsere jetzige Verhältnisse ist so einleuchtend, daß die Juden sich nicht scheuen, selbst von Fundamentalgesetzen abzugehen. Die vor einiger Zeit naturalisirte Irgische Familie hat sich sogar deutlich darüber erklärt*). (Siehe Beilage A.) So giebt es mehrere Gebote und Verbote, welche, ob sie sich gleich nicht auf ehemalige gerichtliche und gottesdienstliche Verfassung in Palästina beziehen, und ob es gleich Fundamentalgesetze sind, jetzt doch nicht geachtet werden und ihre vermeintliche immerwährende Verbindlichkeit verloren zu haben scheinen. Ich rechne dahin: die Levirats-Ehe, welche verweigert werden muß; ferner die Gesetze, welche das Abschneiden der Ecken des Haupt- und Bart-Haars verbieten; so auch die Gesetze, welche den Besitz erhobener, vorzüglich menschlicher Figuren, selbst zur Zierde des Hau-

*) In Prag, so wie in ganz Böhmen, (vermuthlich in allen kaiserl. Landen) ist den Juden ebenfalls alle Jurisdiction genommen, und alle ihre Transaktionen ohne Ausnahme müssen in Deutscher Sprache verfaßt seyn. Alle vorkommende Streitigkeiten werden nicht nach Ritual-, sondern nach den Landesgesetzen entschieden. Die Judenschaft hat sich dieser Verordnung nicht widersezt, oder nicht widersezen können, und befindet sich gewiß wohl dabey.

ses, oder das Zins-Geben und Nehmen unterfagen, u. a. m.*).

Was ich von der nicht verstatteten Autonomie der Juden angeführt habe, gilt aber in aller Strenge nur von den Preussischen Staaten, wo auch der Bann, und überhaupt alle geistliche Macht, den Rabbinern und Vorstehern theils genommen, theils sehr eingeschränkt ist, und theils sich durch den besfern und mildern Geist der Nation verloren hat. Die Menschen hören auf, einander wegen Religionsmeynungen zu verfolgen, wenn sie zu besserer Einsicht kommen, oft aber auch, wenn ihnen diese Verfolgung keine Achtung bey ihren Nebenmenschen mehr erwirbt; oder wenn sogar der große Haufe aufgeklärt genug ist, Heucheleyn von wahrer Frömmigkeit zu unterscheiden, und die Ursachen kennen lernt, aus denen man die Vertheidigung der Gottesache (wie dergleichen Verfolgungen gemeiniglich genannt werden) unternommen hat. In andern Staaten, besonders in einigen freyen Reichsstädten, seuffzen die Juden unter der Tyranney ihres Rabbiners auf eine unglaubliche Weise. Da er erster und einziger Richter in weltlichen und geistlichen Dingen, und mit dem fürchterlichen Bannstrahl bewaffnet ist: so kann man sich leicht vorstellen, wie ein solcher Hirt die Heerde weidet. Ein sol-

*) Einige Juden in den Preussischen Staaten haben Posthaltereien. Man hat aber nie gehört, daß, seitdem sie diese besitzen, die Preussischen Posten weniger regelmäßig gingen, oder daß Reisende aufgehalten würden, obschon nach dem Mosaischen Gesetze Pferd und Knecht am Sabbath ruhen sollen.

cher Rabbiner, der gewöhnlich aus Pohlen ist und die Verhältnisse, Sitten, Sprache und Bedürfnisse der Deutschen Juden nicht kennt, wird schon aus diesem Grunde allein zu einem solchen wichtigen zwey- und dreysfachen Amte nicht die mindeste Fähigkeit haben. Man nehme dazu den Mangel aller Welt- und Menschenkenntniß, den Stolz und den Eigendünkel eines Menschen, den man oft viele Hundert Meilen weit nach Deutschland zum Führer des Volkes berufen hat, um es sich zu erklären, wie ein solcher Rabbi alles, was nicht Jude und Jüdisches Gesetz ist, würdigen muß. Zur Schätzung der Menschen, ihrer Kenntnisse, ihrer Einrichtungen und Gesetze, hat er keinen andern Maßstab, als seine Glaubensgenossen in Pohlen und die Bauern seiner Heimath; andere vernünftige Wesen kennt er nicht, und lernet sie auch in Deutschland nicht kennen. Aus seiner Klause in Pohlen, wandert er nach der Klause einer Deutschen Stadt: ein völlig isolirtes Wesen. Wird nicht bey solchen eingeschränkten oder verschrobenern Begriffen ein solcher Lehrer und Richter fast wider seinen Willen den einzelnen Hausvater peinigen und den Fortschritt der ganzen ihm untergebenen Gemeinde in jeder Rücksicht hemmen müssen? Dieses bedarf keiner weitern Ausführung. Viele meiner Leser werden die Originale dazu kennen, und wissen, ob ich das Gemälde überladen oder unter der Wahrheit gehalten habe.

Nach über das Amt und die Würde eines Rabbiners muß einiges Licht verbreitet werden, um die

schwankenden und unrichtigen Begriffe, welche christliche Schriftsteller davon haben, festzustellen und zu berichtigen. Vielleicht erlangt der Geist der Jüdischen Religion durch diese Darstellung in den Augen der Unparthenischen ebenfalls neue Klarheit und eine andre Schätzung. Die Jüdische Religion kennt keine Glaubenswahrheiten in dem Sinne, wie dieses Wort von andern Religionsparthenen genommen wird. Es findet also bey uns auch keine religiöse Erziehung Statt. Niemand legt ein Glaubensbekenntniß ab, niemand wird examinirt, niemand lernt Antworten auswendig, die er auf verschiedene Fragen abgeben soll; denn diese Fragen werden ihm nie vorgelegt. Sobald der Knabe lesen kann, lernt er die fünf Bücher Moses in der Originalsprache, mit einer guten oder schlechten Uebersetzung, und dabey Schreiben, Lesen und Rechnen. Er folgt seinem Vater oder seinem Lehrer in die Synagoge, lernet beten und die Beobachtung der Ceremonialgesetze durch die Gewohnheit. Es hängt nun von seinen Fähigkeiten und von seinem Lehrer ab, ob er gründliche Kenntniß der reinen Hebräischen Sprache erlangen wird oder nicht. Gewöhnlich verläßt er das Studium dieser Sprache zu früh, und geht zur Erlernung der Mischna und des Talmuds über, welche (letzterer besonders) in einer vermischten Hebräisch-Rabbinisch-Chaldäischen Sprache geschrieben, und keinesweges geschickt sind, den Fortgang seiner Kenntnisse in Absicht der reinen Hebräischen Sprache zu vermehren. In den

neueren Zeiten hat, in den Hauptstädten der Preussischen Staaten, wo sich die meisten Juden befinden, das Studium des Talmuds sehr abgenommen, und verliert sich in großen Familien ganz. An dessen Stelle werden die Knaben in anderen Wissenschaften und Kenntnissen unterrichtet, wovon sie in ihrer bürgerlichen Verfassung besseren Gebrauch machen zu können glauben. Die Lehren der Moral, der Sittlichkeit, und alle Pflichten des Menschen gegen den Nebenmenschen, schöpft in reiferen Jahren der Knabe, so wie der Jüngling, entweder aus Hebräischen Schriftstellern, wenn er die Sprache versteht und ihm diese nicht sehr reichhaltigen Schätze genügen, oder aus Deutschen und andern Lehrbüchern, oder (welches die reichste und mächtigste Quelle ist) aus dem Leben und den Handlungen seiner Eltern, Verwandten, Lehrer und Vorgesetzten. Eben der Erziehung genießt das weibliche Geschlecht, außer daß die Frauenzimmer von der Hebräischen Sprache selten mehr lernen, als die Gebete lesen. In die Synagoge kommen sie nicht eher als nach ihrer Verheirathung; und ihre ganze moralische Bildung ist also einzig und allein auf das Beyspiel ihrer Verwandten, und auf dasjenige eingeschränkt, was sie in erwachsenen Jahren aus dem Lesen der moralischen Schriften in fremden Sprachen ziehen. Die wenigen Ceremonialgesetze, die das weibliche Geschlecht unmittelbar betreffen, lernen sie auf dem Wege der mündlichen Tradition durch ihre Mütter oder Freundinnen, so wie die Gesetze des Erlaubten

und Nichterlaubten in Absicht der Speisen u. s. w. durch mündliche Ueberlieferung. Weder der Rabbiner noch die Vorsteher bekümmern sich um den Privatunterricht, und jeder Hausvater genießt hierin der unbeschränktesten Freyheit. Diese Erziehungsart der Knaben und Mädchen ist auch kein Werk der neueren Zeit oder einer besondern Gemeinde; sondern überall, und zu allen Zeiten, ist es so gewesen, und muß es, dem Geiste des Judenthums nach, so bleiben, da wir keine symbolische Bücher und keine Glaubensartikel haben. Indes lehrt die Erfahrung, daß die Juden, bey dem anscheinenden Mangel aller Aufsicht, dessen ungeachtet nichts weniger als roh, ungebildet und unwissend bleiben. Ob sie gleich die ewigen Wahrheiten, die einer jeden Religion zur Grundlage dienen, nicht methodisch erlernen; obgleich der große Haufe, wie überall, nicht immer die richtigsten und deutlichsten Begriffe damit verbindet; ob gleich den Jüdischen Knaben, besonders bey der Mangelhaftigkeit der Sprache, nicht die besten Antworten auf vorgelegte Fragen zu Gebote stehen können: so sind sie doch im Allgemeinen von den wichtigsten Wahrheiten der Religion und der Moral sehr gut unterrichtet. Dieses verdanken wir nicht allein den ehrwürdigen Denkmählern unserer Vorfahren, sondern auch dem Fortschritte der Menschheit überhaupt. In unsern Zeiten bedarf es weder der Ausnahme in den geheimen Orden, wie in den Tagen der Griechen, noch einer vorzüglichen Anstrengung des Geistes, um aller dieser, zur

Glückseligkeit des Menschen erforderlichen, in das praktische Leben so eingreifenden wichtigen Lehren der Religion theilhaft zu werden. Sie sind so oft beredet, in so vielen Schriften vorgetragen, so faßlich und so einfach, daß von ihnen gilt, was jener Engländer von den Künsten und Wissenschaften in seiner Insel rühmt: sie sind so allgemein wie eine Straßenmusik in einer Italiänischen Stadt; man braucht nicht zu bezahlen, um daran Theil zu nehmen. — Gewöhnlich denken sich fremde Religionsverwandte unter einem Rabbiner auch einen Prediger, einen Geistlichen, eine ordinirte Person. Aber er ist nichts von dem allen, sondern bloß ein des Gesetzes kundiger Manu, bey dem sich der Ungelehrte, vorzüglich in Ansehung der Gesetze von erlaubten und unerlaubten Speisen u. s. w. Rathes erholt. Der Ungelehrte ist aber keinesweges auf diesen Mann eingeschränkt; er kann auch zu seinem Nachbar schicken, der kein Rabbiner ist, oder, wenn er es sich zutrauet, selbst den Fall entscheiden. Niemand hat ihm hierin etwas vorzuschreiben, außer sein eignes Gewissen. Die Entscheidung der zweifelhaften Fälle in Absicht der Ceremonialgesetze ist also das vorzüglichste Amt eines Rabbiners, wenn ihm nicht die Gerichtsbarkeit in allen Civilangelegenheiten von der Obrigkeit zugelassen, und von der Gemeinde übertragen ist.

So wenig er sich mit der Erziehung befaßt, eben so wenig hat er mit dem Gottesdienste zu thun. Entweder gehen die Hausväter in die Hauptsynagoge, vorzüglich an den großen Feiertagen und am

Sabbath, oder einer und der andre hat in seinem Hause eine Privatkapelle, oder auch nur eine gewöhnliche, durch nichts sich unterscheidende Wohnstube, worin gebetet wird. Die Gebete werden in der ersteren durch einen besoldeten, in der andern größtentheils durch einen unbesoldeten Vorsänger, welches ebenfalls ein jeder Hausvater seyn kann, nach einem vorgeschriebenen Ritual, das ein jeder Jude durch Gewohnheit kennt und das seit vielen Jahrhunderten nicht im mindesten verändert worden ist, verrichtet. Der Rabbiner hat hier nichts anzuordnen und nichts zu verändern. — So können die Beschneidung, die Trauung, die Ehescheidung, das Todtenbegraben und alle anderen religiösen Ceremonien von einem jeden Hausvater ohne Unterschied verrichtet werden. Gewöhnlich läßt man zwar den Rabbiner trauen und die Ehescheidung besorgen, aber nur deswegen, weil hiermit einige Emolumente verbunden sind; da hingegen alle übrigen gottesdienstlichen Handlungen überall unentgeltlich geschehen. Doch in Abwesenheit des Rabbiners werden auch jene Ceremonien von andern Hausvätern verrichtet. Wenn also mehrere Familien zusammentreten und sich über andere passendere Ceremonien, andere Gebetsformeln in andern Sprachen, einverstehen, oder über das zu schnelle Begraben der Todten sich andere Gesetze vorschreiben wollten, und ihnen sonst keine Schwierigkeiten im Wege ständen, so würden die Rabbiner, wenigstens in unsern Staaten, eben so wenig dawider einwenden

können, als wenig sie im Stande wären, ihre Widerseßlichkeit mit Stellen aus dem Talmud zu erhärten*). Ueberhaupt sind sie, ihrer Bestimmung nach, die Rathgeber und die Gelehrten der Nation, nicht geistliche Lehrer, die über das Gewissen derjenigen, von denen sie besoldet werden, irgend eine Macht auszuüben bestellt sind. — Indessen gestehe ich gern, daß vernünftige, weise und rechtschaffene Rabbiner auch sehr viel Gutes bewirken. Wenn sie von dem Verdachte des Eigennuzes und von Verfolgungsgeist frey sind, genießen sie mit Recht einen hohen Grad von Verehrung und Achtung. Sie stellen oft, besonders unter den geringeren Klassen, den unterbrochenen Hausfrieden her; sie sind die Friedensstifter unter entzweyeten Familien; sie können durch das Uebergewicht, das ihnen Gelehrsamkeit und Erfahrung geben, sehr oft Unruhen und Zwiespalt in der Geburt ersticken, und viele wohlthätige und gute Handlungen durch Vorstellungen befördern. Aber diesen Einfluß haben sie als rechtschaffene edle Männer, nicht als Rabbiner oder Geistliche. Daher giebt es viele Gemeinden, sogar in Pohlen, welche nie einen Rabbiner gehabt haben, weil dessen Funktionen durch einen gewöhnlichen Bürger sehr leicht ersetzt werden können, und weil diese

*) Man kennt die Einwendungen einiger Rabbiner gegen das deutliche Verbot des Talmuds, die Todten früh zu bestatten. — Wenn ungeachtet dieses Verbots in Berlin hierin noch keine Aenderung getroffen worden, so ist es wohl einzig und allein der bis auf diesen Tag noch fortdauernden subsidiarischen Verbindung zuzuschreiben, welche die einzelnen Hausväter hindert, nach eigener Ueberzeugung zu handeln.

Gemeinden den Mißbrauch, der immer mit einer uneingeschränkten Gewalt verbunden zu seyn pflegt, aus Erfahrung kennen und fürchten.

Man sieht aus dieser wahren, um nichts verschönernten Schilderung, daß alle Einwürfe gegen die Aufnahme der Juden, welche aus ihren Ceremonial- und Ritual-Gesetzen hergenommen sind, wegfallen, wenn man die Nation nach dem beurtheilt, was sie durch den Geist ihrer Religion theils schon ist, theils noch werden kann. Immer aber muß ihre Erhebung zu der Würde eines Bürgers vorhergehen, wenn sich ihr sittlicher und religiöser Charakter im Allgemeinen verbessern soll.

Wir haben in den folgenden Vorstellungen von der Judenschaft in den Preussischen Staaten behauptet, daß sie sich vorzüglich auszeichne und auf einer ziemlich hohen Stufe der Kultur stehe. Ich lege zum Beweise die Abschrift einer Vorstellung von sieben Familien bey, welche im Monat Januar 1792 wirklich an die Landesregierung eingereicht worden, und in mancher Rücksicht, besonders wegen der darin geäußerten Gesinnungen, vielleicht nicht unmerkwürdig ist. (Beilage B.) Mit Zuversicht kann ich hinzusetzen, was sich wohl von selbst ergibt, daß unter der Kolonie gewiß mehrere Hausväter sind, welche gleiche Ansprüche auf die Naturalisation haben, wie die von jenen Familien.

Die Grundsätze der gesunden Vernunft und der natürlichen Billigkeit werden aber, in ihr Recht eingesetzt, immer fodern, daß man zu dem Zu-

den nicht sage: Gehe, mache dich erst fähig, dem Staate so nützlich und brauchbar zu seyn, wie es die Andern sind; dann kannst du auch die Vortheile der Gesellschaft genießen; dann will ich dir auch die Wege des Erwerbes eröffnen; dann soll auch die Last der außerordentlichen Abgaben dir abgenommen werden: sondern umgekehrt. Man muß mit der Befreyung von den Lasten anfangen, um jene Brauchbarkeit zu bewirken; und wenn die steife Anhänglichkeit an ererbten Lehren auch begründeter seyn sollte, als sie wirklich ist, so ist doch nur die wiedergegebene Freyheit das einzige Mittel, sie aufzuheben und zu vertilgen. —

Diese Wahrheiten sind so natürlich, so einfach und klar, daß man glauben sollte, jeder brauche sie nur zu verstehen, um ihnen seine Beystimmung nicht zu versagen. Allein, wenn sie auch im Allgemeinen zugegeben werden, so erwachen doch bey einem und dem andern, nach einer frühern oder spätern Flucht, in jedem einzelnen Falle die alten Einwürfe wieder, und Zweifel und Vorurtheile behaupten ihr Recht. Vorzüglich tragen dazu die Thatsachen und Urtheile bey, welche besonders einige Göttingische Gelehrte aufzustellen sich angelegen seyn lassen. Sie hören nicht auf bey dem verjährten Wahn zu bleiben, und achten auf das nicht, was man hier und da gegen ihre offenbare Partheylichkeit vorgestellt hat. Es ist in solchen Fällen nichts übrig, um die falsche Meynung bey dem größeren Theile der Menschen auszurotten, und dem Wahr-

heitsfinne seine Federkraft zu erhalten, als die angeführten Thatsachen und Urtheile zu beleuchten und ihre Einseitigkeit aufzudecken. Ich habe mir also die Mühe schon nicht verdrießen lassen, Dinge zu wiederholen, die zwar bekannt sind, aber in dem entscheidenden Augenblicke nur zu leicht vergessen werden. So will ich auch fortfahren, zum Theil bereits widerlegte Behauptungen einiger Schriftsteller nochmals vor den Augen des Publikums in ein deutliches Licht zu setzen. Immerhin mag man sagen, diese Beleuchtung enthalte nichts Neues; wenn sie nur wahr ist. Bringen doch auch unsere Gegner nichts Neues vor. Auf die Wahrheit der Gegengründe kommt alles an, nicht auf ihre Neuheit. Das Vorurtheil, das uns drückt, ist ein altes, tief gewurzelttes Uebel, das immer neue Schößlinge treibt. Zu seiner Ausrottung gehört ein reines und scharfes Werkzeug; ob es auch glänzend und blank sey, darauf kommt wenig an. Zur Sache.

„Daß die Juden lasterhafter als wir Deutsche sind,“ sagt der Ritter Michaelis *), „zeigt sich am stärksten aus den Diebes = Inquisitions = Akten. Vielleicht die Hälfte der zu den Diebesbanden gehörigen, oder doch um sie wissenden, sind Juden, und schwerlich machen die Juden den fünf und zwanzigsten Theil der Einwohner Deutschlands aus: giebt nun dieser fünf und zwanzigste Theil eben so viel Spitzbuben, als die ganze Deutsche Na-

*) In dem 19ten Theil seiner Orientalischen Bibliothek.

tion aufstellen kann, oder gar noch mehr; so folget, daß die Juden, wenigstens in Absicht auf dieses Laster, das wir für das niedrigste halten, fünf und zwanzig oder noch mehr mal lasterhafter sind, als andre Einwohner Deutschlands.“

Solcher empörenden, den bittersten Unwillen erregenden Stellen und Aeußerungen giebt es mehr in den Schriften derer, die sich berufen fühlen, über die Juden zu schreiben; und es ist wirklich bemerkenswerth, welcher Mittel, welcher Wendungen, welcher Kunst man sich mit Fleiß bedient, um den Gesichtspunkt zu verrücken und die Nation herabzuwürdigen. Ich nenne sie empörend und Unwillen erregend; und wer wird sie nicht so nennen, wenn er bedenkt: erstlich, wie der Ritter Michaelis, in der angeführten Stelle sowohl, als in seinem ganzen Aufsatz, stets die Juden nicht den Christen, sondern den Deutschen entgegen stellt. Der Name Jude wird also hier nicht die Religion, sondern die Abkunft bezeichnen müssen. Der Jude soll in dem Verhältniß eines Fremden gegen einen Eingebornen erscheinen, eines Fremden, der weder Fug noch Recht hat, mehr zu fodern, als der Landesbesitzer ihm zu ertheilen für gut findet. Eben des Kunstgriffes bedienen sich andere Schriftsteller, und der Name Jude wird bald in der Einen, bald in der andern Bedeutung genommen, je nachdem sie zur Behauptung ihrer Sätze des Einen oder des andern bedürfen. Aber die Rede ist

ja hier nicht von Fremden, die aus Arabien oder Palästina einwandern und Aufnahme begehren; sondern von alten, seit mehreren Jahrhunderten existirenden Eingebornen, die aus eigener oder nicht eigener Schuld bis dahin eingeschränkt gewesen sind, und deren Wirkungskreis erweitert werden soll. Das ändert ja auf einmal die ganze Frage. Zweitens: Die ganze moralisch-politische Berechnung über die Lasterhaftigkeit der Juden, die der Herr Ritter auf Diebesinquisitions-Akten bauet, gründet sich auf ein Vielleicht. Ist es erlaubt, auf ein Vielleicht die Anklage eines ganzen Volkes und die Berechnung seiner sittlichen Verderbtheit zu bauen? Verträgt es sich mit der Redlichkeit eines unbefangenen Mannes, dieses Vielleicht in der Folge wegzulassen, und, wie der Herr Ritter thut, ganz bestimmt zu sagen: „die Hälfte der Spißbubenbanden besteht aus Juden; das bezeugen die Kriminalakten?“ Die Wichtigkeit der Anklage hätte doch wohl erfordert, die Anzahl der christlichen und der Jüdischen Diebe bestimmt anzugeben *). Drittens: worauf gründet sich die Befugniß, die Immoralität eines Volkes bloß nach Betrug und Diebstahl zu schätzen? Wenn es überall einen solchen Maßstab giebt; wenn die sittliche Verderbtheit einer Nation nun

*) Allenfalls hätten auch die Namen der Juden ganz, die Namen der Christen mit Anfangsbuchstaben bezeichnet werden können, wie das bey Bucherern ein anderer Göttingischer Gelehrter gethan hat! S. Schlözers Staatsanzeigen, 60stes Heft: Rubrik Judenthümung.

einmal in Zahlen ausgedrückt werden soll: so müssen doch wohl Mord, Straßenraub, Landesverrätheren, Ehebruch, Unzucht aller Art, Giftmischeren, Brandstiftung, Trunkenheit ıc. auch in die Berechnung kommen. Der Ritter M. erklärt zwar: „das Laster der Dieberey halten wir für das niedrigste;“ wer aber wird ihm darin beytreten? Viertens. Selbst zugegeben, daß die Lasterhaftigkeit bloß nach der Menge der Diebe und der Diebeshehler geschätzt werden soll, so müssen diese doch wohl nicht mit der Volksmenge überhaupt in Vergleichung gesetzt, sondern Trödler und Kleinhändler unter den Juden mit Leuten dieses Gewerbes unter andern Glaubensverwandten verglichen werden; und gesetzt, auch in diesem Falle wäre das Verhältniß ungleich, und fielen wider die Juden aus: so würde ihr Vertheidiger noch nicht genöthigt seyn, ihre größere Unsittlichkeit zuzugeben. Zimmer würde er noch zu ihren Gunsten anführen können, daß sie die Lebensart eines Trödlers ıc. aus Noth ergreifen, und auf ihre Nachkommen verpflanzen müssen, daß dieses also den, diesem Gewerbe anklebenden Fehlern eine größere Fertigkeit verschafft; ferner, daß sie größere Abgaben zu entrichten haben, und daß die Selbsterhaltung sie zu weniger strengen Grundsätzen zwingt; mit Einem Worte, daß der Hang zu dieser Art von immoralischen Handlungen Wirkung ihrer traurigen Verfassung ist, und verschwinden würde, sobald man diese veränder-

te *). Vielleicht aber wird dieses Raisonnement nicht durchgängig entscheidend und überzeugend seyn. Manchem wird es bloß Raisonnement, das heißt: künstliche Vertheidigung einer bösen Sache, scheinen; und dieser möchte wohl von seinem Glauben an die Bösigkeit der Juden dadurch allein nicht zurückgebracht werden. Für diesen schwer zu Ueberzeugenden, für diesen Zweifler an der Perfektibilität der Juden, füge ich [Beilage C.] ein Verzeichniß der Criminalprozesse aus allen Preussischen Staaten von den letzten Jahren bey, das ich der Güte eines verehrenswerthen Mitgliedes des ehrwürdigen Kammergerichts verdanke. Man wird daraus ersehen, daß die Juden in den Preussischen Staaten von den

*) Manche Schriftsteller klagen über die Schädlichkeit der Juden auf den Universitäten, und selbst der gewiß unparthenische Herr Geheime Kanzley-Sekretair Brandes, in seiner neuesten Schrift: Ueber einige bisherige Folgen der Französischen Revolution, stimmt in diese Klage ein. Er gesteht aber zu gleicher Zeit, daß es unter den gebildeten Nationen Wucherer von allen Religionsparthenen gibt. Ich kann mich nicht enthalten, bey dieser Gelegenheit eines naiven Geständnisses zu erwähnen, das einmal ein Edelmann, welcher in seiner Jugend auf der Universität in die Hände solcher Deutelschneider gefallen war, gegen mich ablegte. Nach einem langen, etwas lebhaften Gespräche, worin er sich mit großer Bitterkeit über die Behandlung, welche er erfahren hatte, beschwerte, fragte ich ihn: aber warum gingen Sie in Ihrer Verlegenheit nicht zu christlichen Geldverleihern? D, erwiederte er, die sind gar unersättlich. Fast eben so naiv ist das Geständniß des Götting. Rec. (Siehe Götting. Anz. vom J. 1783. St. 165 S. 165.) Denn auch er gesteht, mit einem lieblichen Ausdruck, die Existenz unbeschnittener Juden auf den Universitäten, deren Uebermuth im Uebersezen der Preise die beschnittenen Juden steuern. Dies könnte indeß, meint er, auch durch Concurrenz und gute Aufsicht geschehen. Die Juden aber sind unverbesserlich, und die Gemüthsart der Nation ist durchaus verdorben.

groben, des Todes würdigen Verbrechen sich fast gar keine, und von den minder wichtigen Vergehungen, wenn man die fremden Verbrecher abzieht, sich vielleicht weniger haben zu Schulden kommen lassen, als nach Maßgabe der Volkszahl auf sie fallen sollten*). Fern sey es aber von mir, daraus folgern zu wollen, daß die Juden auch nur um ein Zehntausendtheil tugendhafter und moralischer seyn müßten, als ihre Nebenbürger. Es folgt daraus nur, daß sie Menschen wie andere Menschen sind, daß, so wie von gewissen Beschäftigungen gewisse Fertigkeiten und gewisse Tugenden abhängen, von andern wiederum gewisse Schwächen und Untugenden unzertrennlich sind. Es folgt daraus, daß, wenn den Juden kein Verdienst daraus gemacht werden kann, sich von Blutvergießen und andern gräßlichen Verbrechen rein erhalten zu haben, man ihnen auf der andern Seite keinen Vorwurf daraus machen soll, wenn sie sich hier und da, wo ihnen die Erwerbsquellen noch mehr, als im

*) Wenn von den Nr. 7 verzeichneten 264 Prozessen, worunter 15 Jüdische vorhanden waren, der wegen Verdacht des Spionirens, weil der Verdächtige ein Ausländer war, abgezogen wird, so bliebe das Verhältniß wie 14: 264. Und da alle diese Prozesse wahrscheinlicher Weise größtentheils Kaufleute, Kleinhändler und Trödler zum Gegenstand haben, so müßte, wenn das Verhältniß gleich seyn sollte, sich auch die Anzahl der christlichen Kaufleute zc. gegen die Jüdischen wie 14: 264 verhalten, oder gegen jeden Jüdischen Kaufmann zc. 19 christliche sich im Lande befinden; dies dürfte aber wohl nicht der Fall seyn. Indes läßt sich frenlich aus einem Einjährigen Verzeichnisse nichts schließen, so wie überhaupt solche auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Rechnungen viel näher bestimmt seyn müssen, wenn man richtige Resultate daraus ziehen will.

Preussischen, verstopft sind, stärker zum wucherlichen Handel, zum Diebstahl und zur Diebeshehlerey neigen. Es folgt daraus, daß die Regierung, die Sitten und die Geseze allmächtig auf den Charakter und die Gesinnungen aller Unterthanen wirken; daß Beyspiel und Gewohnheit, ohne bestimmte Vorschrift und Anführung, den Geist eines Volkes zum Guten und zum Bösen umwandeln können; und endlich, daß, wenn die Juden in andern Staaten weniger moralisch, weniger gesittet, weniger humanisirt seyn sollten, als ihre Mitbrüder bey uns, der Fehler nicht in ihnen, nicht in ihren Religionsgrundsätzen, sondern einzig und allein in der Regierung und in dem herrschenden Geist ihrer Mitunterthanen zu suchen ist.

Was in folgenden Vorstellungen von der höheren Cultur der Juden in den Preussischen Staaten, verglichen mit denen in andern, versichert worden, ist also keine leere Prahlerey, sondern es gründet sich (wie das die Anzahl der Criminalprozesse, wobei sie interessiren, zum Theil mit beweist,) auf Wahrheit und Thatsache. Auf der andern Seite soll und darf aber nicht geleugnet werden, daß die äußere Politur und Geschliffenheit, auf welche meine Mitbrüder (vielleicht mit zu großer oft bis an Dunkel gränzender Selbstgefälligkeit) Ansprüche machen, nicht immer gediegene Aechtheit, d. h. nicht immer wahre Aufklärung, zum Grunde hat. Es haben sich Untugenden unter uns verbreitet, die unsere Väter nicht kannten, und die

für jeden Preis zu theuer erkauft werden. Irreligion, Ueppigkeit und Weichlichkeit, dieses Unkraut, das aus dem Mißbrauche der Aufklärung und Kultur hervorgeht, hat leider auch unter uns Wurzel gefaßt; und wir sind, vorzüglich in den Hauptstädten, der großen Gefahr ausgesetzt, daß der Strom des Luxus, mit der Rohheit, auch die Strenge und Einfachheit der Sitten wegschwemmt *).

Ich kehre von dieser kleinen Abschweifung zu andern Urtheilen und Aeußerungen zurück, die man über meine Mitbrüder in neueren Zeiten gefällt hat. Manche sind von der Art, daß man sie am Ende des achtzehnten Jahrhunderts gar nicht erwarten sollte. Statt die Juden, als Wesen, welche eine moralische Natur haben, nach dieser, und nicht nach äußerer Gestalt, nach gewissen Angewohnheiten und auffallenden Unähnlichkeiten zu betrachten, finden einige Schriftsteller Vergnügen daran, sie als groteske Figuren aufzustellen, je seltsamer, je besser, so wie etwa dem Naturforscher die ungestaltetste Mißgeburt die willkommnere ist. Daher der schneidend dictatorische Ausspruch eines Göttingischen Recensenten: „Wir sind überzeugt, daß sich

*) „Ein reicher Eigenthümer,“ sagt irgendwo ein Schriftsteller „verändert den Lauf eines Wassers, das eine Wiese befruchtete; er führt es über einen hohen Berg, um es in Springbrunnen und Rasfäden zu verwandeln: das ist das Bild des Luxus.“ Dieses Gleichniß scheint mir treffend wahr und lehrreich. „Gieb Acht!“ könnte man dem Reichen zurufen, „das Wasser verfließt allmählich in Staubregen, und verliert sich ohne Nutzen in fremde Kanäle. Gieb Acht, daß deine Kunstbrunnen und Wasserfälle die Wiese nicht in eine dürre Heide verwandeln!“

„sogar die Zigeuner zu einem bessern Volke werden
 „modelln lassen, als die Juden“*). Vereinige, wer
 da will, dieses herabwürdigende, dieses lieblose Ur-
 theil, das mit einem Federstrich einer ganzen Na-
 tion alle Perfektibilität abspricht — einer Nation,
 die auch in neueren Zeiten Männer hervorgebracht
 hat, auf welche jedes Volk stolz seyn würde:
 vereinige es, wer da will, mit den philosophischen
 Gemeinplätzen von Duldung, mit dem Großthun
 von Aufklärung und Fortschritten des menschlichen
 Geistes! Wenn der Herr v. Dohm sagt: „der
 Genuß der bürgerlichen Glückseligkeit und Freyheit
 würde die ungeselligen Religionsgesinnungen ver-
 scheuchen; warum sollte der Jude Menschen hassen,
 die keine kränkende Vorrechte mehr vor ihm genie-
 ßen?“ — so antwortet der Göttingische Recensent:
 Weil er Jude ist, d. h. von seinen Geseßbü-
 chern, seinen Traditionen und den Sophistereyen
 seiner Rabbiner nicht abweicht **). Wenn der Herr
 v. Dohm, mit allen edlen Männern Deutsch-
 lands, glaubt, der unglücklich gebildete Charakter
 der Juden sey eine Wirkung der fehlerhaften Poli-
 tik, die seit so vielen Jahrhunderten sie gedrückt
 hat; so streitet der Göttingische Recensent auch
 dieses ab. Die Juden sind, ihm zufolge, überall
 gedrückt worden, weil sie nichts taugten; das lehrt,
 ihm zufolge, die Geschichte; und die Sehnsucht

*) Zugabe zu den Göttingischen Anzeigen, Jahrgang 1781.
 St. 48. S. 760.

***) Ebendas. S. 757.

der alten Israeliten nach den Fleischöpfen Garp-
tens ist, ihm zufolge, mit ein Grund, warum ih-
ren heutigen Nachkommen die Rechte des Menschen
und des Bürgers nicht bewilliget werden können.

Bedürfen, oder vielmehr verdienen derglei-
chen Urtheile eine Widerlegung? Aber sie müssen
angeführt werden, um den Geist des Jahrhunderts
zu bezeichnen, um darzulegen, was in dem lieben
Deutschen Vaterlande und in den gelehrten Anzei-
gen der vornehmsten Deutschen Universität unge-
scheut gesagt werden darf *). Wie mancher vergießt
wohl Freudenthränen über das Projekt den Skla-
venhandel abzuschaffen, liebt den Neger, den Hot-
tentotten brüderlich, und nimmt herzlichen An-
theil an dessen Schicksal! aber nur, um den Näch-
sten in seinem Vaterlande nicht lieben zu dürfen. —
Dieser Haß, diese Verachtung meiner Mitbrüder
in so manchen Gegenden Deutschlands **) können

*) Dem das Angeführte nicht genügt, der lese, was ein an-
drer Recensent in den Göttingischen Anzeigen (165. Stück,
Jahrgang 1783. S. 1653 — 61) über diesen Gegenstand sagt;
er lese die Lobsprüche, die da mit vollen Händen Schrift-
steller zugetheilt werden, welche gegen die Juden losziehen,
und den Tadel, der mit Bitterkeit auf diejenigen ausgegoss-
en wird, welche für sie die Rechte der Menschheit erstreiten
wollen.

**) Die Preussischen Staaten zeichnen sich auch hierin auf eine
merkwürdige Weise vor andern Ländern aus. Christen und
Juden haben sich hier einander sehr genähert, und leben in
zu freundschaftlichen Verbindungen. als daß Haß und Ver-
achtung Statt finden sollten. Seit zwanzig und mehr Jah-
ren sind mehrere Christen und Juden in Societäten getre-
ten, und leben in der friedlichsten Eintracht; doch dieses
• könnte man allenfalls dem bloßen Eigennuze zuschreiben.
Aber seit einigen Jahren existirt in Berlin auch eine Gesell-
schaft von Musikfreunden, die aus einer namhaften Anzahl

nur in dem Herzen derer so tief haften, welche in dem stolzen Wahne stehen, außer ihrer Kirche sey weder Tugend noch Rechtschaffenheit möglich. Es ist bekannt, obschon deswegen nicht minder schwer zu erklären, daß alle schwärmerische und unduldsame Anhänger solcher Religionen, welche ihre Systeme auf eine unmittelbare Mittheilung der Gottheit gründen, einen unauslöschlichen Haß gegen den Bekenner der Vernunftreligion im Herzen tragen. Derjenige, dem es genügt, bey dem bescheidenen Bekenntniß, daß die menschlichen Kräfte und Einsichten beschränkt sind, in ihnen doch hinlänglichen Stoff zu finden, die Lehren der Tugend und der Religion daraus zu entwickeln, ist dem intoleranten und wüthigen Schwärmer ein Unwesen, ein schädlicher Mensch, ein gefährlicher Bürger, den der Staat schon deswegen nicht dulden darf, weil seinem Eide nicht zu trauen ist. Schrecklicher Vorwurf! Und — was kaum glaublich wäre, wenn die tägliche Erfahrung es nicht bestätigte —

christlicher und Jüdischer Familien besteht. Sie haben gemeinschaftlich Mendelssohns Todestag gefeiert, und das an diesem Tage für Einlaßbilletts eingegangene Geld ist an christliche und Jüdische Armen gewissenhaft vertheilt worden. So tragen auch Gelehrte, welche Mitglieder der Akademie sind, kein Bedenken, sich öffentlich mit Jüdischen Gelehrten als gemeinschaftliche Herausgeber periodischer Schriften zu nennen. Die Akademie der Künste hat unlängst einen Jüdischen Künstler zu ihrem Mitgliede aufgenommen, u. s. w. Mehrere solche Fakta mag ich nicht erwähnen, und ich hätte auch diese wenigen nicht angeführt, wenn sie nicht so sehr schön mit dem Ausspruche des Görtingischen Recensenten contrastirten, der übereugt ist: daß sich sogar Zugewinner zu einem bessern Volke werden modeln lassen, als die Juden.

diese religiösen Verfolger, die von jeher, wie die Geschichte lehrt, ihre Bahn mit Menschenblut bezeichnet haben, sind bey weitem so unduldsam nicht gegen den, der das Gegentheil von dem glaubt, was sie für wahr halten, als gegen den, dem nichts einleuchtet, was er nicht mit seiner Vernunft begreifen kann. Wer vermag diese Verkehrtheit des menschlichen Geistes zu erklären? Dank sey indeß der ewigen Vorsehung, daß diese Geißeln des menschlichen Geschlechtes immer mehr und mehr ausgehen, und in manchen großen Staaten keine Nachfolger hinterlassen! Denn freylich ist es im Ganzen unmöglich, daß derjenige, der sich im ausschließlichen Besitze gewisser durch die Gottheit mitgetheilte Wahrheiten glaubt, besonders wenn sich eigennützige Leidenschaften dazu gesellen, völlig rein von Verfolgung und Drückung andrer Religionspartheyen bleiben kann und darf. Wer kann sich bey dieser Betrachtung des Gedankens erwehren, daß die Idee von einem ausschließlichen Besitze solcher Wahrheiten, die zu unserer Glückseligkeit in diesem, und zu unserer Wohlfahrt in jenem Leben erforderlich sind; daß diese Idee, welche genau dem Begriff einer allein seligmachenden Kirche entspricht, (man mag sich übrigens so künstlich darüber ausdrücken, wie man will) doch zuletzt auch auf den Begriff von einem auserwählten Volke Gottes leitet, dem ein besonderes glückliches Loos zu Theil geworden. Und nun erinnere man sich, mit welcher Bitterkeit, mit welchem Hohn man diese An-

maßung unseren Vorestern vorgeworfen hat und uns noch tagtäglich vorwirft.

Hier breche ich ab, und überlasse die feinere Entwicklung und weitere Anwendung dieser Gedanken demjenigen unbefangenen Leser, der mit vorurtheilsfreiem Sinn und redlichem Herzen die Wahrheit sucht und sie willig annimmt, auch wenn sie seinen früheren Meynungen widerspricht und sein ganzes Gedankenreich in eine starke, doch wohlthätige Erschütterung setzt. — Der schonere Sieg ist doch immer der Sieg über verjährte Vorurtheile; und je mehr er kostet, desto zufriedener macht er uns mit uns selbst, desto verdienstlicher und belohnender ist er.

Ich gehe nunmehr zu den Vorstellungen der Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten u., die mich zu dieser Einleitung veranlaßt haben, und die ich hiermit dem Publicum überreiche.

Bei dem weltbekannten menschenfreundlichen Charakter unseres theuersten Landesvaters, bei den nicht minder bekannten erhabenen Grundsätzen der Landesregierung, bei den edlen Gesinnungen der Preussischen Bürger, war es wohl natürlich, daß in den Jüdischen Kolonien, zumal da sie das Bewußtseyn eigener geringen Fortschritte hatten, der Wunsch erwachte, ihren politischen Zustand zu verbessern. Menschenliebe und Religionsduldung hatten Raum gewonnen und sich allgemein verbreitet; die Menschen waren mit dem Jahrhundert fortge-

rückt: aber die alten einschränkenden Gesetze gegen die Juden blieben stehen, dauerten fort und hinderten die weitere Ausbildung und Nützlichkeit derselben. Wenn auch hier und da die Vorurtheile ihrer Nebenmenschen ihnen nicht mehr im Wege standen, so hemmten doch die ausschließenden Edicte u. s. w. ihren Gang. Diese mußten weggeräumt werden, wenn die Kolonie mit eigener Kraft und ungehindert, gleich andern Staatsbürgern, die ehrenvolle Bahn des Kunstfleißes und der Betriebsamkeit betreten sollte. Daher wagten es, wenige Monate nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzigen Königs, die Oberlandesältesten und Ältesten der hiesigen Judengemeinde, die Gnade des allergütigsten Monarchen anzusuchen, und unmittelbar um Verminderung ihrer Lasten, und um Bewilligung eines Antheils an den Gerechtfamen der übrigen Unterthanen zu bitten.

Sie wurden dahin beschieden, daß sie ihre etwaigen Vorschläge einreichen, und aus ihrer Mitte einige redliche Männer deputiren sollten, mit welchen über diesen Gegenstand erforderlichen Falles conferirt werden könnte. Die Oberlandesältesten erbatensich hierauf die Erlaubniß, sammtliche theilnehmende Provinzial-Judenschäften aufzufordern, daß sie durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte von ihren Localumständen und ihren Gesuchen die gehörigen Nachweisungen gäben. Dieses ward nicht allein bewilliget, sondern des Königs Majestät hatten auch die Gnade, eine eigne Königliche

Commission niederzusetzen, welche die Beschwerden der Judenschafsten untersuchen sollte und zugleich den Auftrag erhielt, die Vorschläge zur Verbesserung ihrer politischen Verfassung bey einem hohen Königl. General-Directorio einzureichen. Nachdem die Deputirten der mit einander verbundenen Kolonien einer aus der Berlinischen Judenschaft niedergesetzten Commission ihre Localverfassung, ihre Beschwerden und Wünsche bekannt gemacht hatten, wurden aus der letztern in Anwesenheit der sämtlichen Deputirten einige General-Deputirte erwählt, wozu auch der Herausgeber und Verfasser dieser Schrift gehörte. Die folgenden Aktenstücke I — V wurden entworfen und in einer allgemeinen Versammlung den sämtlichen Deputirten vorgelesen. — Der Plan ward einstimmig und ohne Widerrede gebilligt; auch wurden die Oberlandesältesten und die erwähnte Commission autorisirt, nach den in den Vorstellungen geäußerten Grundsätzen die Wohlfahrt der ganzen Kolonie zu besorgen, und die Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse allerhöchsten Ortes nachzusuchen. Was der Erfolg ihrer Bemühungen gewesen, und was bis zu dieser Stunde zu ihren Gunsten geschehen ist, findet der Leser am Ende der Vorstellungen.

Beilage A.

An das Generaldirektorium.

Allerdurchl. ic.

Gw. Königl. Majestät haben vermittelst allergnädigsten Rescripts vom 24. Februar d. J. Endesunterschriebenen, da sie der allgemeinen christlichen Rechte theilhaftig werden sollten, zu befehlen geruhet, sich zu erklären:

 Bey welchen Rechten, Vorschriften und Formen, noch außer der Form der Eidesleistung, sie nach Jüdischen Religions-Grundsätzen bleiben müssen; und bey welchen sie sich den christlichen Landesgesetzen unterwerfen wollen und können.

 Wir erklären hierauf in aller Unterthänigkeit, daß unsere Ehe-Pakten bloß Civil-Contracte sind, die sich auf kein Mosaisches Gesetz, sondern einzig und allein auf Herkommen gründen. In so fern sie aber in Hebräischer Sprache verfaßt sind, erfordern sie eigenthümliche Redensarten ic. und den Mantelgriff, wenn sie rechtskräftig seyn sollen.

 Da aber dergleichen Documente fernerhin in Deutscher Sprache verfaßt werden müssen, so kann die Entscheidung in streitigen Fällen, wie über jeden andern bürgerli-

hen Contract, dem Auspruch der hohen Landescollegien unterworfen seyn, und wird nicht die mindeste Schwierigkeit verursachen.

Unsere Successions-Gesetze hingegen sind nach Mosaischen Rechten wesentlich von den christlichen verschieden; vorzüglich in Ansehung des erstgebornen Sohnes, welcher nach dem Fundamental-Mosaischen Gesetze ein doppeltes Erbtheil erhält; und der Tochter, welche wenn männliche Erben da sind, gar nichts erben. Spätere Gesetzelehrer, welche die Unanwendbarkeit dieser Gesetze auf unsern gegenwärtigen Zustand eingesehen haben,

ertheilen aber einem jeden die Befugniß, über sein Vermögen nach Gutdünken zu verordnen, und es nach Wohlgefallen an die Erben zu vertheilen (oder auch Fremden zu vermachen), wenn gewisse Formeln beobachtet werden; dergestalt, daß die Gleichheit unter den rechtmäßigen Erben durch Geschenke unter den Lebendigen u. wieder hergestellt werden kann.

Vermöge dieser Befugniß können wir also, ohne die Mosaischen Gesetze zu übertreten, die Landesgesetze in Absicht der Succession unbedingt annehmen, und wir erklären hiermit:

Daß, wenn einer von uns oder unsern Nachkommen ohne besonderes Testament versterben sollte, wir es zufrieden sind, daß der Nachlaß nach den Landesgesetzen getheilt werde, als welchen wir uns unbedingt unterwerfen.

Zu dieser Erklärung glauben wir um so viel mehr berechtigt zu seyn, da es doch demjenigen, welchem die durch die Ritualgesetze selbst ertheilte Befugniß, nach eigener Willkühr zu disponiren, nicht genügt, sondern welcher

sich in seinem Gewissen verbunden glaubt, auch die vorgeschriebenen Formeln zu beobachten, immer unbenommen bleibt, diese Formeln zu beobachten und anzuwenden. Jedoch müßte, um allen gemeinschädlichen Folgen vorzubauen, Allerhöchsten Orts festgesetzt werden:

daß die Erben desjenigen, der ohne Testament verstirbt, bloß nach Landesgesetzen behandelt werden sollen; und daß das Testament desjenigen, der die Formeln der Ritualgesetze gar nicht, oder nicht gesetzlich beobachtet hat, dessen ungeachtet volle Gültigkeit haben soll.

Zu gleicher Zeit erklären wir auch, obschon es sich von selbst versteht, daß

diejenigen Pakta, die bis auf jetzige Stunde bereits in unsern Familien angefertigt, so wie diejenigen Testamente, die schon nach den Ritualgesetzen errichtet und in dieser Form gerichtlich niedergelegt sind, in der Folge und zu allen Zeiten völlige und uneingeschränkte Gültigkeit haben sollen, wenn sie auch den Landesgesetzen zuwider seyn sollten.

In allem also, was die Ehegesetze im Sterbe- und Ehescheidungsfall, die Erbfolge, mit Einem Wort, in allem was das Mein und Dein betrifft, erkennen wir, die bereits existirenden Pakta und Testamente ausgenommen, die Landesgesetze für uns und unsere Nachkommen, als unbedingt verbindlich an, und unterwerfen uns ihnen ohne allen weitem Vorbehalt. Hingegen alles, was religiöse Ceremonien

bey der Trauung,
bey den Ehescheidungen,

bey der verweigerten Leviratsche (welche nach dem Ausspruch der spätern Gesefzlehrer verweigert werden muß) betrifft; so wie auch die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, in welchen sich zu verhehlichen erlaubt oder nicht erlaubt ist; ferner endlich die Bestimmung der Gründe, welche zur Ehescheidung autorisiren; überhaupt alles, was bloß kirchliches Ceremoniell und Vorschrift in den Solennitäten erfordert, unterwerfen wir dem Gutachten und dem Ausspruche Jüdischer Rechtsgelehrten, dergestalt, daß in vorkommenden Fällen die streitenden Partheyen verpflichtet seyn mögen, das Gutachten und den Ausspruch vorgenannter Rechtsgelehrten bezubringen. Dieses Gutachten soll alsdann zur Basis dienen, wonach die hohen Landescollegien das Urtheil fällen werden.

Wir ersterben ic.

Berlin, im März 1791.

Daniel Izig.

Isaak Daniel Izig.

Elias Daniel Izig.

Benjamin Daniel Izig.

Jakob Daniel Izig.

David Friedländer.

Benjamin Isaak Wulff.

Samuel Salomon Lewy.

David Ephraim.

Joseph Flied.

Beilage B.

An das Königl. General-Direktorium.

Allerdurchl. rc.

Unser Vater F. . . . war ein geborner Schlesier. Im Jahr 1739 kam er nach K. . . . , und etablierte dort eine Handlung, welche noch bis auf diese Stunde von seinen ältesten Eöhnen unter seinem Namen fortgesetzt wird. Im Jahr 1764 erhielt er ein General-Privilegium titulo oneroso, für seine damals lebenden fünf Kinder, welches im Jahr 1775 auf alle seine Descendenten erweitert, und worin ihnen allen die Rechte christlicher Kaufleute bewilliget wurden. Er starb im Jahr 1776 mit dem allgemeinen Ruf eines sehr einsichtsvollen Kaufmanns und eines eben so redlichen Mannes. Wir sind bemühet gewesen, in seine Fußstapfen zu treten und den auf uns vererbten unbescholtenen Namen in seiner ganzen Reinheit zu erhalten. — Wir legen Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst die Zeugnisse der Ostpreussischen Regierung; die Berichte der Regierungs-Registratur des Hofhaltsgerichts und Criminal-Collegii, so wie des Officii Fisci, der Ostpreussischen Kammer, des Provinzial-Regit-Gerichts, und des K. . . n Magistrats, zu Füßen, welche alle unsere untadelhafte Aufführung begründen, und dahin bestimmen:

Daß sowohl unser Stammvater als seine Descendenten in einem Zeitraum von 52 Jahren nie in eine Untersuchung wegen Wuchers, oder audrer sträflicher, gesetzwidriger, ja, auch nur verdächtiger Handlungen gerathen sind. In Civil-Prozessen

sen

sen sind wir hingegen immer die Kläger gewesen, und haben obsieglische Urtheile erhalten.

Um nicht an Selbstlob zu streifen, wollen wir diese Zeugnisse nicht mit Belägen vermehren, aus welchen sonst hervorgehen würde, daß wir in einer Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert stets bemühet gewesen sind, den Handel mit einländischen Waaren nach dem Auslande zu befördern; daß durch unser Gewerbe in die Königl. Kassen überaus wichtige und große Summen eingeflossen; daß einige Mitglieder von uns aus eignen Mitteln ansehnliche Fabriken im Lande errichtet haben, und noch fortsetzen: Ewr. Königl. Majestät General-Direktorio ist dieses alles nicht unbekannt. — Wir begnügen uns, was diese Seite unserer Nützlichkeith betrifft, nur durch beygehende Atteste nachzuweisen, daß wir in den für die Handlung weniger erziehbigen Jahren von 1784 bis 1790 in die Königl. Kassen bezahlt haben:

an Accise	„	„	„	„
an Zoll	„	„	„	„
an Brief- und Geld-Porto	„			„

ohne die von B . . . franco eingegangenen Kisten, ic. ic.

In dem nehmlichen Zeitraum von 1784 bis 1790 haben wir an einländischen Gold- und Silber-, Wollen- und Seiden-Manufaktur Waaren außerhalb Landes debitirt für eine Summe von „ „ „ „ „, welches näher nachzuweisen wir uns verpflichten.

Obschon wir nun durch unsere Titulo oneroso erlangten Privilegia die Rechte erworben haben, alle unsere Kinder in Ewr. Königl. Majestät Landen, und vorzügllich in unserm Geburtsort K. . . zu etabliren, so liegt es doch in der Na-

tur des Menschen und der Dinge, daß theils nicht alle Geschick und Meiaung zum Handelsstande haben, theils bey der immer zunehmenden Anzahl der Familien, die einzige Quelle des Erwerbs, die uns offen steht: der Handel, nicht zu langen dürfte, alle Mitglieder derselben auf eine redliche Weise zu ernähren. Wir würden also nothgedrungen seyn, wenigstens einen Theil unserer Kinder im Auslande zu etabliren, wodurch sowohl nützliche Unterthanen, als ein Theil unseres Geldvermögens, dem Preussischen Staat entzogen werden würde.

Diese unausbleibliche Folge, verbunden mit dem Gefühl unserer Perfektibilität, und mit dem Wunsche, dem Staate, dem wir Daseyn und Glückseligkeit schuldig sind, auf alle Weise nützlich und dankbar zu seyn, bewegt uns, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Die sämmtlichen Descendenten des F. . . . mit einem Naturalisations-Patent allerhuldreichst zu begnadigen; dergestalt, daß dieselben alle Rechte einer christlichen bürgerlichen Familie, ohne Ausnahme und Einschränkung, mit Niederschlagung aller gegen die Juden existirenden Gesetze und aller außerordentlichen Abgaben, zu genießen haben mögen; als welches zu gleicher Zeit die Heraushebung dieser Familie und ihrer Descendenz aus der subsidiarischen Verhaftung in politischer sowohl, als in kirchlicher Rücksicht voraussetzt.

Wir versprechen dagegen feyerlich, in unserem und unserer Nachkommen Namen,

alle Pflichten und Obliegenheiten eines getreuen Bürgers, ohne Ausnahme, und in gleichem Umfange wie christliche Bürger und Unterthanen, getreulich zu erfüllen.

len, und die Wohlfahrt des Staats mit Gut und Blut zu allen Zeiten zu befördern.

Wir erwarten mit Zutrauen und in tiefer Demuth die Erhörung unserer Bitte, da wir glauben, durch unsere feyerliche Erklärung allen nur erdenklichen Schwierigkeiten, die sich unserm Ansuchen und der Aufnahme unter die Zahl der Bürger in den Weg stellen könnten, weggeräumt zu haben. Wir ersterben ic.

Berlin, den 20. Jan. 1792.

Die sämmtlichen Descendenten des . . . F.

Beilage C.

Im Jahr 1789 sind in den gesammten Preussischen Provinzen 1703 Criminalprozesse schwebend gewesen. Darunter haben sich überhaupt 22 Juden befunden.

So viel nun die besondere Art der Verbrechen in diesem Jahre betrifft; so haben geschwebt:

1. Todtschläge überhaupt	100	
Darunter waren Juden nicht ein einziger, also		0
2. Kindermord, Verhethlichung d. Schwangerschaft, Mißgebären ic., überhaupt	84	
Darunter Jüdinnen, wegen gestiften Mißgebärens		1
3. Brandstiftungen	36	
Darunter kein Jude, also		0
4. Desertionsbeförderung überhaupt	17	
Darunter kein Jude, also		0
4. Diebstahl überhaupt	1014	
Darunter Juden		6
worunter 3 fremde Juden		
6. Gewaltthatigkeiten und Dienstvergehungen	152	
Darunter kein Jude, also		0

7. Verfälschungen, Bucher, Bankerut, Ankauf gestohlner Sachen, Injurien und Bestechungen, überhaupt	264	
Darunter Juden,		
a) wegen Bucher und Betrug		6
b) wegen Verdacht des Spio: nizens (war ein Ausländer)		1
c) Injurien		2
d) Bestechung		2
e) Ankauf gestohlner Sachen		2
f) Verheimlichung eines entwi: chenen Arrestanten		1
g) Bankerut		1
8. Bigamie	15	
Darunter kein Jude, also		0
9. Sodomie	21	
Darunter kein Jude, also		0

Summa 1703. Juden 22

Darunter Todesstrafen, welche das Kammergericht er:
kannt hat, 11; darunter kein Jude.

Von 1790 und 1791 fehlen bis jetzt noch die General:
listen. Bey dem Kammergerichte sind aber nachstehende
Criminalprozesse, wobey Juden interessirten, abgeurtheilt
worden.

1790	a) Verheimlichte Schwangerschaft	1
	b) Bucher und Betrug	10
	c) Raub und Diebstahl	2
	d) Bankerut	4
	Summa 17	

1791	a) Bucher und Betrug	6
	b) Diebstahl und Raub.	10
	c) Injurien	3
	d) Zeugen, Bestechung	1
	e) Bankerut	2

Summa 22

Hierbey ist indeß zu bemerken, daß unter den sub b. 1790
aufgeführten 10 Prozessen die größere Zahl Eine Person bet:
rifft, welche die Verbrechen nach und nach begangen hat.

Akten= Stücke,

die Reform der Jüdischen Kolonien

in den Preussischen Staaten betreffend.

Akten • Stücke

Die Reform der Jüdischen Kolonien

in den Preussischen Staaten betreffend.

I.

Unterthänigstes Pro Memoria.

An die Königliche zur Reforme des Judenwesens verordnete
Commission.

Mit Ehrfurcht und kindlichem Vertrauen nähern wir uns einer Versammlung eben so erleuchteter als edelmüthiger Staatsmänner, welche von dem allerhuldreichsten Monarchen und Landesvater den für uns hoffnungsvollen Auftrag erhalten hat:

den Zustand der Jüdischen Kolonien in den sämtlichen Preussischen Staaten zu untersuchen und ihre bürgerlichen Verhältnisse zu verbessern.

Zuerst aber erheben wir ein Herzvollkinnigen Dankes zu dem ewigen Wesen, dessen Vorsehung uns nie ganz verlassen hat, und das uns auch gegenwärtig die frohe Aussicht eröffnet, unter der Regierung eines der edelsten und größten Fürsten Europens, und unter der Leitung

weiser und großer Staatsmänner, zu nützlichen Menschen und brauchbaren Mitgliedern des Staates umgebildet zu werden.

Soll aber der politische und moralische Zustand unserer Kolonie von Grund aus verbessert, und sollen die wirksamsten Mittel dazu aufgefunden werden; so wird es nothwendig seyn, Einer hohen Commission ein so getreues als ausführliches Gemählde unserer politischen Verfassung vor Augen zu legen. Wenn schon die Bedrückung, unter welcher wir seufzen, im Allgemeinen einem jeden bekannt ist; so wird es doch erforderlich seyn, die zerstreuten einzelnen Stücke unter Einen Gesichtspunkt zu bringen und in einem zusammenhängenden Ganzen darzustellen.

Diese Schilderung, mit der strengsten Treue entworfen, wird die nunmehr allgemein anerkannte Wahrheit in ein anschaulicheres Licht setzen: daß es bloß den Einschränkungen und Bedrückungen zugeschrieben werden muß, wenn die Jüdische Kolonie dem Staate weniger nützlich und ersprießlich gewesen ist, als sie es nach Maaßgabe ihrer Kräfte hätte werden müssen. Die außerordentlichen Abgaben und Lasten auf der Einen Seite, Versperrung aller Erwerbswege auf der andern, und die Verachtung, welche die natürliche Begleiterin dieses harten Standes ist, hat freylich den Geist der Nation niederbeugen, das Gefühl von bürgerlicher Ehre in ihr erlöschten, und Seelen- und körperliche Kraft bey ihr in Unthätigkeit versenken müssen. Nun aber, da der allergütigste Monarch und erlauchte Menschenfreunde auch uns Ihrer

Aufmerksamkeit für würdig halten; nun, da unsere bürgerlichen Verhältnisse verbessert, und uns die Rechte der Menschheit gestattet werden sollen: wird dieser gebeugte Geist aufgerichtet, ein Gefühl von Ehre angefaßt werden, und jede ungebrauchte Kraft neue Spannung erhalten. Auch haben wir das gerechteste Vertrauen zu den edlen, über Vorurtheile jeder Art erhabenen Gesinnungen Einer hohen Commission, daß die Schwierigkeiten, die sich ereignen dürften, sie nicht abschrecken, sondern daß sie uns vielmehr mit derjenigen väterlichen Nachsicht begegnen werde, die wir in jeder Rücksicht nöthig haben und in jeder Rücksicht verdienen. Durch diese väterliche, nachsichtsvolle Behandlung muß der Staat in kurzer Zeit einen ersprießlichen Zuwachs an getreuen, arbeitsamen, ihm durch Dankbarkeit verpflichteten Unterthanen gewinnen; die Glückseligkeit und der Flor desselben muß immer steigen, und der Nahme dieser Wohlthäter der Menschheit wird in sietem Segen bleiben.

In dieser trostreichen Aussicht unterstehen wir uns den Wunsch zu äußern, daß E. hohe Commission geruhen möchte, bey Erwägung der Mittel und Maßregeln, die zur Verbesserung unseres Zustandes in Vorschlag kommen dürften, keine Rücksicht auf Reglements oder Edikte zu nehmen, die bis jetzt bey unserer moralischen und politischen Existenz zur Richtschnur dienen. Diese enthalten eben die Fesseln und Bande, die unsre Wirksamkeit gehemmt, die den Gebrauch unserer Kräfte auf den Handlungsweig allein eingeschränkt,

und durch diese Einschränkungen uns dem Staate 'weniger nützlich gemacht haben, als wir ihm, bey der freyert Uebung aller Fähigkeiten, hätten werden können.

Daher tragen wir in tieffter Unterthänigkeit dahin an:

daß Eine hohe Commission geruhe, vor der Hand alle diese Edikte und Reglements, nahmentlich das General-Juden-Reglement von 1750, als nicht gegeben anzusehen, und bey der Verathschlagung über unsere Würdigkeit, und über die Mittel zu unserer Verbesserung, sie als nicht existirend zu betrachten. Vielleicht findet Eine hohe Commission es alsdann rathsam und nothwendig, sie für unbrauchbar und auf den zu verbessernden Zustand der Nation unanwendbar zu erklären. Und in diesem Falle erwarten wir von Ihrer Weisheit und Ihrem Edelmuth, daß Sie, mit Zuziehung einiger redlichen Männer aus unserer Mitte, ein neues Reglement entwerfe, welches auf Grundsätze der Menschen-Achtung und Duldung gegründet, dem Flor des Staats und den Talenten und Kräften der Kolonie angemessen ist.

Berlin, den 17ten May 1787.

Die Deputirten der sämmtlichen Jüdischen
Kolonieen in den Preussischen Staaten,

II.

U b r i s s

von dem politischen Zustande der sämmtlichen Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostpreußenland.

Erste Abtheilung.

Von den Abgaben in baarem Gelde.

A. Allgemeine.

Bestimmte jährliche.

1) An Schutzgeld 25000 Thlr.

Bis auf das Jahr 1768 gab die ganze Kolonie 15000 Thlr. In diesem Jahre wurde die Summe, nach neu angenommenen Grundsätzen, wegen außgemittelter größerer Anzahl von Familien, mit 10000 Thlrn. vermehrt, doch ohne daß dafür die Freyheiten der Nation erweitert worden wären.

Die sämmtlichen Provinzen tragen aber sowohl diese, als alle folgende bestimmte jährliche Abgaben, in solidum, und müssen eine für die andere haften.

2) An Rekruten = Geldern zahlt die ganze Kolonie in obgenannten Provinzen nach obigen Grundsätzen 48000 Thlr.

3) An Silber = Lieferung. Seit dem Jahre 1766 ist sämmtlichen Judenschaften, mit Inbegriff von Schlesien, aufgelegt worden, eine Summe von 12,000 Mark Silber an die Münz = Direktion zu Berlin, zu

12 Thlrn. die Mark, zu liefern. Schlestien liefert davon 3900, die übrigen Provinzen 8100 Mark.

Da nun der Silber-Preis gewöhnlich 13 Thlr. 22 Gr. bis 14 Thlr. ist, und wir nur 12 Thlr. erhalten, so müssen obgenannte Provinzen den Schaden in solidum ersetzen. Dieser beträgt ungefähr . 16200 Thlr.

Auf welche Veranlassung diese große Abgabe uns aufgelegt worden, ist unbekannt; die Akten darüber müssen das Nähere nachweisen.

4) Zum *Mons pietatis* zahlen vorbenannte Provinzen 300 Thlr.

5) An Kalender-Geldern zahlen dieseiben an die Akademie der Wissenschaften . . . 400 Thlr.

Zusammen 46700 Thlr.

B. Besondere Abgaben.

I. Bestimmte jährliche.

1) Silber-*Accise*. Die Stadt Berlin allein 200 Thlr. Die Stadt Frankfurt an der Oder allein 40 Thlr. In der Neumark und in der Churmark zahlt jeder Hausvater jährlich 1 Thlr.

Niemanden von uns ist bekannt, wofür diese *Accise* erhoben wird.

2) *Probstei-Gelder*, in Berlin allein 75 Thlr.

3) *Indemnifications-Gelder*, in Berlin allein 165 Thlr. Vermuthlich zahlen auch die andern Städte diese Abgabe nach Verhältniß.

4) Die Neumark zahlt jährlich an Correspondenz-Geldern 50 Thlr. Diese werden einem Kriegsrath unter diesem Titel bezahlt, obschon er sich nicht mehr in Küstrin bei der Neumärkischen Kammer aufhält, und also der Provinz dafür gar nichts geleistet wird. Nur vorbenannte Kammer kann darüber Auskunft geben.

5) Ferner zahlt die Neumark an das Lagerhaus, von wo die Summe in die Kasse des großen Potsdamischen Waisenhauses fließt, 500 Thlr. Mit dieser Abgabe hat es folgende Bewandniß: Im Jahr 1722 ist der Judenschaft dieser Provinz aufgelegt worden, dem Lagerhause jährlich für 10000 Thlr. wollene Waaren abzunehmen. Die ganze Provinz mußte für die richtige Zahlung dieser Summe nach Ablauf von 6 Monathen in solidum haften. Dieses hatte für sie eine doppelte Beschwerlichkeit: einmal wurden ihr die ungangbarsten Artikel aufgedrungen, wie es bey allen Zwangsabnahmen zu geschehen pflegt; zweitens verloren die Mitglieder bey den Armen der Nation die unter sie vertheilten kleinen Posten Waaren, und mußten für sie bezahlen. Auch das Lagerhaus fand dabey seine Rechnung nicht; denn die kleinen Krämer verdarben durch Verschleuderung der Waaren und Heruntersetzung der Preise den Handel dergestalt, daß das Lagerhaus selbst darauf antrug, diese Zwangslieferung aufzuheben. Es meldeten sich aber andere Berlinische Fabrikanten, und erbieten sich: wenn ihnen diese Lieferung übertragen würde, dem großen Potsdamischen Waisenhause (für des-

sen Rechnung das Lagerhaus damals administriert wurde) jährlich eine Summe von 500 Thlrn. als eine Schadloshaltung für den Verlust zu entrichten, den das Lagerhaus etwa an obgenannten 10000 Thl. durch einen geringeren Debit erleiden würde. Die Judenschaft der Neumärkischen Provinz, die aber wohl einsah, daß sie bey diesen Fabrikanten um mehr als diese 500 Thlr. im Preise übertheuert werden möchte, erbot sich, diese 500 Thlr. lieber selbst an das Lagerhaus unmittelbar zu bezahlen. So kam diese Provinz zu der außerordentlichen Abgabe von 500 Thlrn., der sie in den neueren Zeiten um so weniger unterworfen seyn sollte, da das Quantum von 10000 Thlr. ihr zu einer Zeit abgefördert wurde, als die Einfuhr fremder Manufakturwaaren ganz frey, und die einländischen Fabriken erst im Entstehen waren, letztere also eines solchen Mittels zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Wachsthume bedurften. Gegenwärtig bestehet der ganze Handel dieser Provinz bloß in einländischen Manufakturwaaren, und diese Last sollte also igt um so weniger Statt finden.

II. Besondere unbestimmte Abgaben.

1) Jede Gemeinde, sowohl in großen als kleinen Städten, muß immer die Wahl ihrer Aeltesten bestätigen lassen. Diese Wahl geschiehet alle drey Jahre, und die Approbation kostet jedesmal in Berlin 130 Thlr., in Landsberg a. d. W. 70 Thlr. in Courant.

In andern Städten vermuthlich verhältnißmäßig eben so viel, welches wir aber nicht genau angeben können.

Da in Landsberg die Gemeinde klein ist, und nicht so vieler Vorsteher bedarf, so hat sie gebeten, ihre drei Ältesten, so wie die übrige Anzahl der Beyfizer, auf eine kleinere Anzahl herunter zu setzen, um dadurch zugleich die Approbations-Gebühren zu ersparen; sie ist aber mit ihrem Gesuch abgewiesen worden.

2) Sublevations-Gelder. Jedesmal, wenn eine Feuertrommel geht, auch wenn das Feuer gelöscht wird, und selbst keine Wasserspritze zum Löschen gekommen ist, muß die Gemeinde zu Berlin 15 Thl., und an andern Orten nach Verhältniß bezahlen.

3) Die Paraphen-Stempel-Jura zahlen wir nach einer strengeren Classification, als andere Unterthanen, da Erstlich, alle die auf General-Privilegia, Zweitens, alle die auf das Recht des zweyten Kindes (in großen und kleinen Städten) angesetzt sind, zu der ersten Klasse, so wie alle, welche zur Messe reisen, zu der zweyten gerechnet werden; obschon unter beyden unbemittelte und arme Leute genug sind.

Aus dieser Classification hat man nicht selten auf den Reichthum der Hausväter geschlossen, weil bey andern Unterthanen niemand 10 Thlr. Paraphen-Jura zahlt, der nicht zu der angesehensten Klasse von Kaufleuten gehört. Man sieht aber, daß es ein offener Fehlschluß ist, und daß bey uns oft sehr arme Leute die größte Summe bezahlen müssen.

4) Stempel = Jura und Trauschein. Der Stempelbogen zu Ehestiftungen kostet bekanntlich bey allen Unterthanen 4 Gr.; bey Adlichen und Beamten, wie auch andern bürgerlichen Personen in großen Städten, 2 Thlr.

Die Juden sind in acht Klassen getheilt.

Der Stempelbogen zu den Ehestiftungen der General = Privilegirten; derer, die ein neues Schuß = Privilegium, und derer, die auf das Recht des zweyten Kindes in großen Städten angefest werden, wird mit 20 Thln. eingelöset. Die andern kosten nach Verhältniß; doch die geringsten Bogen 5 oder 4 Thlr.

Ferner in den Hauptstädten kosten die Gebühren zur Ansetzung des ersten Kindes überhaupt, ohne den Verlust bey der Porcellain = Exportation, welcher an 160 Thlr. beträgt, und ohne den Trauschein zu rechnen, 94 Thlr.

In den Provinzen kommen die Gebühren der Steuerräthe und des Magistrats hinzu, und steigen ungefähr bis auf 104 Thlr.

Die Ansetzung auf das Recht des zweiten Kindes kostet zwischen 155 — 160 Thlr.

Wenn bey einer Heirath eine Dispensation eintritt, als nehmlich: wenn 1) Bräutigam oder Braut Ausländer sind; so werden außerdem noch 30 Thlr. Dispensations = Gebühren (als 20 Thlr. zur Chargen = und 10 Thlr. zur Stempel = Kasse) und 6 Thlr. 16 Gr. Kanzley =

Jura zur General-Direktions-Casse bezahlt, welches, inclusive des Agio, circa beträgt 40 Thlr.

2) Hat der Bräutigam das Reglementsmäßige Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht, so kostet die Dispensation anderweitige 40 Thlr.

Es ist zu bemerken, daß vor Gericht und in Rechtsstreitigkeiten auf das Alter, das die Landesgesetze vorschreiben, nicht gesehen wird, sondern der Jude von 18 Jahren die Volljährigkeit erlangt hat und straffähig ist; bey seiner Verheirathung aber muß er die Dispensation kaufen.

Außerdem muß ein Trauschein gelöst werden, den kein anderer bürgerlicher Unterthan nöthig hat, und der 2 Gr'dor, und inclusive der Kanzley-Jurium, 14 Thlr. kostet.

3) Bey einer zweyten Heirath kosten überdem die Direktorial- und Kammer-Kanzley-Gebühren, die Anschriften an den General-Fiscal und an die Magisträte u. wenigstens noch 20 Thlr.

4) Tritt bey einer anderweitigen Verheirathung eine Dispensation ein, so kostet es abermals die einfachen oder doppelten Gebühren von 40 oder 80 Thlrn.

Diese Abgaben sind um so viel drückender, da jeder Hausvater, bey der Erlangung eines Schutzprivilegiums, die Concession für sich und die Anzahl der Kinder, die er ansehen darf, bereits bezahlt hat.

5) So müssen auch diejenigen unter uns, welche sich der Gelehrsamkeit widmen, sowohl für die Matricul als für die Promotion, auf den Universitäten größere Be-

ren, und in Berlin beym Ober-Collegio Medico doppelte entrichten.

Als eins dieser Collegien von der Obrigkeit deswegen einst zur Rede gestellt wurde, war die Antwort: Nicht daß es die Statuten vorschrieben, sondern die Juden wären überall im bürgerlichen Leben *deterioris conditionis*.

Ein merkwürdiger Beweis, wie tief wir in der Meynung selbst ganzer aufgeklärter Collegien stehen! Und es ist bey der Erhöhung der Gebühren geblieben. — Um wie viel die Gebühren der Jüdischen Studenten auf den Universitäten größer sind, wissen wir nicht genau anzugeben.

6) Die Servis-Abgaben.

a) In allen Städten sind die publikten Häuser der Judenschaften weder vom Servis, noch von Einquartierungen frey.

b) In der Neumark, Churmark &c., wo der Servis von der Nahrung und vom Handel nach Portionen entrichtet wird, werden die Portionen der Juden auf 300 Thlr. geschätzt, da andere Unterthanen nur von 400 Thlrn. den Servis bezahlen, dergestalt, daß ihre Servis-Abgabe sich $33\frac{1}{3}$ höher beläuft.

7) Leibzölle und Geleit-Abgaben

a) müssen nicht allein die fremden, sondern auch die mit Schutzprivilegien versehenen Juden, wenn sie von einer Provinz zur andern reisen, entrichten. Der Aufenthalt, der den Reisenden dadurch verursacht wird, ist beschwerlich, überdies die Behandlung der Zöllner äußerst ernie-

niedrigend, und mit einer Verachtung verknüpft, die uns bis zum Vieh herabwürdiget. Auch die Freypässe, womit verschiedene Mitglieder versehen sind, entlasten nur von der geringen Geldabgabe; von der Schmach und Verachtung erledigt der Freypaß den Begünstigten gewiß nicht, sondern dieser wird durch die Vorzeigung desselben nicht weniger erniedrigt, und bis ins Innere gekränkt*).

b) Die Juden aus der Provinz Pommern (vermuthlich auch die Juden aus den andern Provinzen) müssen in Ost- und Westpreußen 3 Thlr. 18 Gr. Geleit bezahlen, auch wenn ihr Aufenthalt darin nur vier und zwanzig Stunden dauert.

c) In Vor-Pommern ist den Juden überhaupt nur ein Aufenthalt von vier und zwanzig Stunden erlaubt; nach Verlauf derselben müssen sie die Provinz verlassen. Auch ist ihnen aus dieser Ursache der Handel und Wandel auf den Märkten untersagt. Wahrscheinlicher Weise rührt dieses Gesetz noch von der Zeit her, da die Provinz der Schwedischen Herrschaft unterworfen war. In Schweden selbst ist es längst aufgehoben; denn die Juden werden in diesem Reiche mit großen Freyheiten aufgenommen und begünstiget.

*) Seit 1788 ist der Juden-Leib-Zoll aufgehoben; da es aber nur für die Preussischen Unterthanen und die Polnischen zur Frankfurter Messe reisenden Juden geschehen ist, und alle andere ausländische Juden ihn noch immer bezahlen müssen: so ist im Grunde nur der Geldbetrag gewonnen; die niedrige Behandlung der Jüden ist aber geblieben, weil derjenige, der den Leibzoll nicht bezahlen will, beweisen muß, daß er ein Preussischer Unterthan ist, oder als Einkäufer nach der Messe reist.

Zwente Abtheilung.

Von den Lasten der Juden.

A. Allgemeine.

1) Die Exportation von 1500 Rthlr. einländischer Manufakturwaaren.

Im Jahre 1763 erkaufte die sammtliche Judenschaft das Recht: (daß sie bis zum Jahre 1747 schon besessen und wieder verloren hatte) in den Preussischen Staaten das zweyte Kind ansehen zu dürfen, außs neu — für 70000 Thlr. Wir wissen den Grund nicht, warum von jenem Zeitpunkt an dem Gewöhnlich=privilegirten nur erlaubt war, Einß seiner Kinder zu etabliren. Ungeachtet nun die Judenschaft das Recht des zweyten Kindes für obige Summe unbedingt wieder erhielt, so wurde doch bald darauf, außs unbekanntten Ursachen, dieses Recht mit einer neuen Auflage erschwert, die darin bestand, daß jeder, der sich auf das Recht des zweyten Kindes ansehen wollte, jährlich für 1500 Thlr. einländische Manufakturwaaren außs dem Lande exportiren und die Exportation nachweisen mußte. Da nun dieses eine Zwangsausfuhr ist, so geschieht, besonders weil sie gewöhnlich Leute trifft, die mit Ausländern in keiner Verbindung stehen, der Verkauf nicht ohne empfindlichen Schaden, und setzt auch den Werth und Ruf unserer Fabrikate im Auslande herunter.

2) Die Templinische Wüßen- und Strumpf-

Fabrik, imgleichen Beuteltuch- und Blonden-Fabrik.

Im Jahr 1768 wurde die Erhaltung dieser in Verfall gerathenen Fabriken auf die sämmtlichen Kolonien geworfen. So wenig wie die ad 1. der Judenschaft gemachte neue Auflage eine Bedingung für das erhaltene Recht des zweiten Kindes war, eben so wenig war es auch die gegenwärtige. Sie sahen sich indeß genöthigt, sowohl oben erwähnte Fabriken zu übernehmen, als das in denselben befindliche, aus lauter schlechten Waaren bestehende Inventarium an sich zu kaufen. Für diese abermalige Aufopferung erhielten sie weiter keinen Erlaß, als daß die Hausväter, die künftig sich ansetzen würden, von der Exportation der 1500 Rthlr. Waaren befreuet seyn sollten. Es ist leicht einzusehen, daß die Direktion dieser Fabriken, die nicht von einer ganzen Kolonie geführt werden kann, einzelnen Mitgliedern übertragen werden, und daß die Kolonie ihnen dafür jährlich eine sehr ansehnliche Summe zu ihrem Unterhalt geben muß. Die Entpreneurs bekümmern sich, wie es bey solchen Zwangsfabriken gewöhnlich zu gehen pflegt, wenig um den Flor der Fabriken, und sehen nur darauf, wie sie die Entschädigungs-Summe jährlich in die Höhe schrauben können. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß diese Fabriken nie einen Grad von Vollkommenheit erlangt haben; sie unterhalten nur müßige und faule Arbeiter, und sind dem Staate, ohne irgend einen Nutzen zu haben, äußerst schädlich, und der Kolonie eine beschwerliche und kostspielige Last. Wir können uns

wegen der Wahrheit dieser Darstellung auf die resp. Kammer und die Magisträte berufen.

3) Die Porcellain = Exportation.

Im Jahr 1769 wurde der sämmtlichen Nation aufgelegt, Porcellain zu kaufen, und außerhalb Landes abzusehen, und zwar bey der Ansetzung des ersten Kindes eines ordinairen Schußjuden für 300 Thlr.; bey der Ansetzung auf das Recht des zweyten Kindes für 300 Thlr.; bey der Ansetzung auf ein General-Privilegium für 500 Thlr.; ferner bey der Acquisition eines Hauses, wenn es auch von dem geringsten Werth ist, für 300 Thlr.; wenn ein Haus von Einem Jüdischen Besizer auf den andern kommt, für 300 Thlr.; endlich auch bey jedem Beneficio, es mag Namen haben, wie es will, für 300 Thlr. Die Bezahlung muß halb in Golde und halb in Courant geschehen.

Da aber der Königl. Befehl nur auf diejenigen lautete, die ein Beneficium erlangen würden, die Ansetzung des ersten und zweyten Kindes hingegen, wie auch die Ansetzung auf General-Privilegien, kein neues Beneficium, sondern ein Recht war, daß die General-Privilegirten und die ordinairen Schußjuden titulo oneroso und die Kolonie durch Erlegung der baaren Summe von 70000 Thln. und die Aufrechthaltung der Templinischen Fabriken ic. erlangt hatten: so erhielten sie von dem hohen General-Direktorio auf ihre Vorstellungen unter dem 19ten März und 30sten April 1771 zum Bescheid:

Daß bey Ansetzung auf das Recht des zweyten Kindes die Abnahme und Exportation des Porcellains in Berlin und Königsberg auf 100 Thlr., in den mittlern Städten auf 75, und in den kleinen Städten auf 50 Thlr. moderirt werden, so wie es sich von selbst verstände, daß bey Ansetzung des ersten Kindes der Ankauf und auswärtige Debit des Porcellains gar nicht gefodert werden sollte.

Diese Resolutionen wurden aber acht Jahre nachher im Jahr 1779 verworfen, und sowohl die Nachnehmung des Porcellains für die Ansetzung des ersten Kindes, als die Ergänzung der moderirten Summe bey dem Etablissement des zweyten Kindes, gefodert. Nach dieser Foderung belief sich die Summe des abzunehmenden Porcellains für alle die Heirathen, die in dem Laufe dieser acht Jahre geschlossen waren, zc. auf 223,000 Thlr. Dieses Quantum wurde mit aller Strenge eingefodert, und war ein harter Schlag für sämtliche Kolonien, die dadurch in einen Verlust von wenigstens 100,000 Thlrn. versetzt wurden. Mehrere Juden, besonders in den kleinen Städten, wurden deshalb ausgepfändet, und ihre Häuser verkauft; andern wurden die Schutzbrieife abgenommen, und ein großer Theil, besonders in den Provinzial-Städten, wo das ganze Vermögen des Mannes vielleicht nur einige 100 Thlr. betrug, versank dadurch in das äußerste Elend. Bey aller angewandten Strenge aber, war es doch nicht möglich, die ganze Summe aufzubringen. Viele waren in dieser Zeit bereits verstorben, viele äußerst dürftig und verarmt, und

es widerstrebte der Menschlichkeit, sie deshalb mit Frau und Kindern des Landes zu verweisen und dem Hunger und Elend Preis zu geben.

So blieben 52000 Thlr. rückständig, welche die verschiedenen armen Juden im ganzen Lande abzunehmen unvermögend waren. Der allerduldreichste Monarch hatte zwar die Gnade, gleich bey'm Antritt seiner Regierung die Hälfte davon der Armuth zu erlassen; doch traf die ganze Kolonie das harte Loos, daß sie, statt der zweyten Hälfte, welche 26000 Thlr. betrug, der Porcellain-Manufaktur für eine Summe von 35000 Thlrn. abkaufen und als eine außerordentliche Auflage unter die wohlhabenden Mitglieder vertheilen mußte. Diese waren noch glücklich, daß sie die Erlaubniß erhielten, das Porcellain im Lande und zu ihrem eigenen Gebrauche zu behalten, weil sie sonst Gefahr liefen, es außerhalb Landes mit 60 bis 70 Procent Verlust zu verkaufen. Es ist leicht einzusehen, wie lästig diese Abnahme und Ausfuhr des Porcellains der Nation ist. Gewöhnlich verliert der Abnehmer 50 und mehr Procent. In den letzten Jahren ist es auch schon mit 60 Procent Verlust verkauft worden. Dieses ist um so glaublicher, da es dem Abnehmer nicht frey steht, das Porcellain zu nehmen, das ihm gefällt, und wovon er Hoffnung hat, es mit einem kleinen Rabatt im Auslande abzusetzen, sondern da er gezwungen wird, ein Drittel feines, ein Drittel Mittel- und ein Drittel ordinaires Gut zu nehmen. Dabey wird ihm unmodisches und ungangbares in die Hände gesteckt, woran er, bey der Unkunde der Waare und des

herrschenden Geschmacks, um so viel mehr verlieren muß. Außerdem genießt er nicht das Beneficium, oder den gewöhnlichen Rabatt, der jedem Kaufmann von der Manufaktur gegeben wird, obschon er es sogleich baar bezahlt. Gewiß ist übrigens diese erzwungene Exportation dem Ruf und dem Werthe des Berlinischen Porcellains im Auslande äußerst schädlich geworden, und es ist allgemein unter dem Namen Juden = Porcellain verschrieen *).

Dritte Abtheilung.

Von den Beneficien, von welchen die Judenschaft ausgeschlossen ist.

1) Die Juden haben keinen Antheil an den öffentlichen Armenanstalten, obschon sie gemeiniglich zu allen willkürlich und unwillkürlich beitragen. Sogar wenn ein Concert oder irgend eine öffentliche Lustbarkeit zum Besten der Armen ohne Unterschied der Religion angekündigt wird, fließt der Jüdischen Armuth kein Antheil von der Einnahme zu.

2) So haben sie auch keinen Antheil an den öffentlichen königlichen Kranken- und Lazareth = Anstalten,

*) Im Februar 1788 hat die Kolonie, sowohl für die gedruckte Abnahme der 35000 Thaler, als für die Befreyung von der Porcellain-Abnahme überhaupt, ein für allemal die Summe von 40,000 Thln. entrichtet, und die allerhöchste Versicherung erhalten, daß ihr dafür kein Surrogat aufgelegt werden soll. Die National-Schuld ist aber, wie natürlich, durch die bezahlten 40,000 Thlr. ausnehmlich vergrößert worden.

A. d. S.

und bekommen auch aus der Königlichen Hof = Apotheke nichts.

3) Sie genießen in verschiedenen Provinzen auch das Beneficium der Bau = Procent = Gelder nicht, und dürfen überhaupt kein Grundstück ohne eine eigene Concession, die sehr kostbar ist, an sich kaufen.

Es würde aber dem Lande sehr vortheilhaft seyn, wenn sie, gleich andern Unterthanen, die Freyheit, Grundstücke zu acquiriren, erhielten. Nicht allein würden, wenn sie die Unterstützung der Königlichen Baugelder gendssen, viele wüste Plätze in den Städten angebauet, und baufällige Häuser von ihnen in gutem Zustande erhalten, sondern der Werth der Häuser müßte dadurch auch überhaupt steigen und sicher gestellt werden. Sehr oft gehen, besonders bey Concurß = Eröffnungen, zum Schaden der Gläubiger und der ganzen Stadt, Grundstücke zu geringen Preisen weg, weil den Juden die Concurrnz versagt ist. Auch fällt bey Concurßfällen der Consens, den der Jude besessen, weg, und weder er, noch seine Nachkommen können Gebrauch davon machen.

Der Judenschaft zu Frankfurth an der Oder ist sogar eine Concession zum Bau eines öffentlichen Krankenhauses verweigert worden, obschon wegen der in den Messen vorkommenden Krankheiten der fremden Pohl = nischen Juden, ein solches Krankenhaus, selbst für die öffentliche Sicherheit, höchst nöthig und dem Lande nützlich wäre.

Vierte Abtheilung.

Die Jüdische Gesellschaft ist ferner ausgeschlossen: 1) Von allen Bedienungen des Staats; 2) vom Ackerbau.

Wie viele wüste Ländereyen, selbst in den Preussischen Staaten, noch vorhanden sind, ist bekannt. Obschon die Cultur des Landes bey uns sehr hoch gestiegen ist, so liegen doch noch eine große Menge Felder, die in tragbare Aecker verwandelt werden könnten, acht, zehn und mehr Jahre brach, und bleiben aus Mangel an Viehzucht, an Menschen oder andern Dingen, ungebaut. Ohne dem Staate hierin mit unsern Vorschlägen vorgreifen zu wollen, glauben wir, daß diejenigen Mitglieder unserer Kolonie, die 500 bis 1000 Thlr. in Vermögen haben, vorzüglich dazu geschickt wären, diese vernachlässigten Felder nützlich und fruchtbar zu machen. Der Staat könnte, wenn er den Juden die Freyheit erteilte, Grundstücke zu kaufen, zu pachten und zu bearbeiten, wichtige und bleibende Untertanen gewinnen, die ihm gewiß von größerem Nutzen seyn würden, als die unzuverlässigen Kolonisten, die aus der Fremde mit schweren Kosten ins Land gezogen werden. Die Juden würden gewiß den besten Willen, wenn auch vor der Hand noch nicht die gehörige Fähigkeit, haben, alle mögliche Früchte aus dem Schooße der Erde hervorzulocken, und mit der Zeit wäre von ihnen die vollkommenste Cultur zu erwarten, so wie dieselbe durch die Französische und Böhmische Kolonie die

Erfahrung bestätigt hat. Gesezt auch, daß sie gegenwärtig noch nicht viele Geschicklichkeit und die erforderlichen körperlichen Kräfte zum Ackerbau hätten, und daß Land in den ersten Jahren nicht mit eigener Hand bauen könnten; so würden sie sich beydes in kurzer Zeit erwerben.

Wenn diese etwas bemittelten Glieder an die Landstraßen versezt würden, so ist kein Zweifel, daß sie die Wirthshäuser in gutem Stande erhalten, und für die Bedürfnisse und die Bequemlichkeit der Reisenden sorgen würden. Dem Lande würde dadurch der Vortheil verschafft werden, daß die Fremden den Weg durch dasselbe nähmen, und durch Consumtion ihm Nutzen brächten.

Da hier der Ort nicht ist, diesen Punkt weitläufig auszuführen, so behalten wir uns vor, erforderlichen Falls künftig darüber ein mehreres vorzustellen.

Die Judenschaft ist noch ferner ausgeschlossen:

3) Vom Bierbrauen, Branntweinbrennen, und den damit verbundenen öffentlichen Schenken.

In vorigen Zeiten haben wir (in der Churmark, Frankfurt an der Oder z. B.) die Freyheit Branntwein zu brennen besessen; sie ist uns aber abgenommen worden.

4) Von allen Arten von Handwerkern ohne Ausnahme. Auch hat die Judenschaft nicht die Freyheit, ihre Kinder in den Fabriken arbeiten zu lassen.

Die Schwierigkeiten, die bey diesen Nahrungs-
zweigen sich finden dürften, sind nicht klein; die Hinder-
nisse aber, die dabey zu überwinden wären, liegen größ-
tentheils außer uns. Es dürfte nemlich außerordent-
lich schwer seyn, die Vorurtheile der Zünfte wegzuschaf-
fen, und die Aufnahme der Judenkinder bey ihnen zu be-
wirken. Wenn sie sogar gegenwärtig, wie verlauten will,
noch die Kinder der Leineweber, Müller, Pfeifer, Trom-
peter, Schiffer und Zöllner nicht zu Han werken zu-
lassen, weil deren Beschäftigungen zu des Deutschen
Königs Heinrich 8 I. Zeiten von Leibeigenen getrieben
wurden; so ist wohl nicht zu erwarten, daß sie bey der
Verachtung, in welche unsre Nation so tief gesunken ist,
Judenkinder aufnehmen werden *). Wenn der Staat
es nicht rathsam fände, die Zünfte mit Gewalt zu der
Aufnahme der Judenkinder zu zwingen, und es viel-
leicht schicklicher ist, bey dergleichen politischen Unter-
nehmungen lieber eine allmähliche, eine gleichsam sich
selbst bildende Umwandlung von der Zeit abzuwarten;
wenn auch unserer Seits die Ceremonial-Gesetze, die

*) Die Zünfte nennt Herder (im vierten Theil der Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit S. 196.) eine rauhe Hülle, die in den früheren Zeiten der Cultur der Sicherheit halber nöthig, zugleich aber auch eine Fessel war, daß keine Wirksamkeit des menschlichen Geistes sich unzüng-
mäßig regen mochte. Solchen Verfassungen sind wir es schuldig, daß in Ländern, die seit Jahrhunderten bebauet wur-
den, noch unfruchtbare Gemeinplätze, daß in festgesetzten Zünften, Orden und Bruderschaften, noch jene alten Vor-
urtheile und Irrthümer übrig sind, die sie treu aufbewah-
ret haben. Der Geist des Menschen modelte sich nach einem Handwerksleiste, und kroch gleich-
sam in eine privilegirte Gemeinlade.

Sabbathe und Festtage ic. große (obschon nicht unübersteigliche) Hindernisse seyn möchten: so könnte doch der Staat uns erlauben, einige Jüdische Meister als Freymeister anzusetzen. Solche Freymeister sind nicht ungewöhnlich, und werden in vielen Ländern als Leute angesehen, denen es an einigen Erfordernissen der Zunft abgeht. So giebt es auch auf den Preussischen Universitäten so genannte Universitätsmeister, die nicht zu der Zunft gehören und dessen ungeachtet aller Ehre und aller Zunftgerechtigkeit genießen. Da die Soldaten in unserm Lande das Recht haben, Gewerbe und Handwerke als Gesellen zu treiben, so könnten sich die Zünfte um so weniger beschweren, wenn der Staat Jüdische Arbeiter zu Freymeistern erklärte. Natürlicher Weise aber müßte ihnen keine Gewerbs- und Nahrungssteuer aufgelegt werden, welche die Abgabe der zunftmäßigen Handwerker überstiege; auch müßten jene in Absicht des Verkaufes ihrer Arbeit keine Vorzüge vor ihnen genießen. Zu denen Handwerken und Künsten, welche nicht zünftig sind, könnten wir um so leichter zugelassen werden. Unser Zweck erlaubt es uns indeß auch hier nicht, diesen vielumfassenden Gegenstand weitläufiger zu erörtern, und wir begnügen uns hier, bloß einige Linien hinzuwerfen.

Noch ferner sind wir ausgeschlossen

5) Vom Viktualienhandel, großen und kleinen Hölereyen ic.

6) Von der Butterhandlung.

7) Von öffentlichen Bier- und Branntweinschenken.

8) Vom Fischer- Bäcker- und Fleischer- Gewerk.

Die Jüdischaften in Wesel und Hamm besonders, beschweren sich, daß ihnen das Schlachten eingeschränkt worden ist, da es doch vormals ihnen frey gestanden hat, und sie damit Nahrung treiben durften. Gegenwärtig ist es auf zwey Hausväter eingeschränkt, von denen ein jeder nur ein einziges Stück großes Vieh schlachten darf. In Hamm, wo in der Herbstzeit jedermann die Freyheit hat, zu eigener Consumtion zu schlachten, wird der Jüdischaft auch dies nicht gestattet. Sowohl die Garnison, als die Policcy-Direktion ist damit nicht zufrieden, hat aber umsonst dawider protestirt.

Endlich sind wir ausgeschlossen

9) von der Ausübung der Chirurgie, von Physikaten und von dem Rechte Barbierstuben zu halten.

Da Jüdische Aerzte im ganzen Lande mit vielem Beyfall praktisiren, und verschiedene derselben großen und allgemeinen Ruf erlangt haben; so ist kein Grund vorhanden, warum ihnen Physikate und die Ausübung der Chirurgie verweigert werden sollten.

10) Von allen öffentlichen Lehrämtern auf den Universitäten, selbst in denen Wissenschaften, die nicht in der mindesten Verbindung mit der Religion stehen.

Es ist von den Universitäten am ersten zu erwarten, daß sie ihre Statuten, welche die Lehramter auf gewisse Religions-Parthenen einschränken, zum Besten des Landes und der Aufklärung aufheben werden. Auf den großen Schulen und Gymnasien in den Städten soll es verschiedentlich schon geschehen seyn.

11) Die Handlung überhaupt ist den Juden, ob schon es der einzige ihnen frey gelassene Nahrungserwerb ist, äußerst beschränkt; auch dürfen sie sich nicht in allen Städten, und vorzüglich nicht in den meisten Handelsstädten, niederlassen. Wir beziehen uns auf die beigefügte Zweyte Betrachtung, wo wir diesen Gegenstand weitläufiger erörtert haben. Hier merken wir nur an, daß,

a) in Königsberg in Preußen die ordinairen und extraordinairen Schuß-Juden eine übergewöhnliche Accise unter dem Nahmen Juden-Nachschuß entrichten müssen.

In dieser Handelsstadt dürfen sie mit nichts handeln, was Scheffel und Wage passirt; und da diese Benennung nicht bestimmt genug ist, so wissen die dortigen Kaufleute, welche die Ausleger ihrer Wettgericht-Ordnungen sind, denselben eine solche Ausdehnung zu geben, daß der Judenschaft die Handlung sehr beschnitten wird.

Sogar denen Juden, welche die Rechte der christlichen Kaufleute titulo oneroso erlangt haben, wird der Handel über Scheffel und Wage noch gegenwärtig bestritten.

b) Ferner kann dort kein Jude Geld-Wechsel- oder Granen-Mäfler werden, obschon ihnen dieses in andern Städten verwilliget ist, und sie da vereidete Mäfler sind.

c) In der Chur- und Neumark, so wie in Pommern und im ganzen Lande überhaupt, sind die Juden zum Theil überall, zum Theil in verschiedenen Provinzen, ausgeschlossen: vom Ausschnitt-Handel mit Tuch, vom Handel mit bewollten Schaf- und Kalb-Fellen, Leder, Pohlischer Wolle, vom Kleinhandel mit Tabak, Kaffee, Zucker, Thee, Gewürz, Messing, Zinn und Kupfer, Eisen, Stahl, verfertigt und unverfertigt, und vom Weinhandel im Großen und Kleinen.

d) Ueberall ist den Juden das Hausiren auf dem platten Lande untersagt, da es doch den Lingschen und Westphälischen so genannten Packen- und Messer-Trägern erlaubt ist. Durch die Kammer-Hausier-Pässe wird diesen Hausierern nicht allein die Nahrung zugewendet und den Juden genommen, sondern jene Leute thun der Handlung und den Landesfabriken überhaupt um so größeren Schaden, da sie auf diese Pässe auch eine Menge ausländischer Waaren herein bringen und im Lande consumiren.

In den Provinzen, die an benachbarte fremde Länder, als an das Paderbornische, Münstersche und Rhedaische *re.* gränzen, fällt der Handel auf dem platten Lande vorzüglich in die Hände der fremden, das

Land durchziehenden kleinen Krämer und Juden; welches wir hier anzumerken nicht haben unterlassen wollen.

12) In den Gerichten

a) sind wir in vieler Rücksicht den andern Unterthanen nachgesetzt, besonders in Absicht des Wechselrechts und des Beweises der Valuta, so wie in Rücksicht der Ableistung der Eide gegen Christen, obschon von mehreren Gelehrten und rechtschaffenen Männern hinlänglich und bis zur Evidenz dargethan ist, daß die Beschuldigung:

„ein Eid vor christlichen Richtern wäre nach unsern Religions-Gesetzen nicht verbindlich,“

eine hämische und schwarze Verläumdung ist, und mit der Beschuldigung des Brunnenvergiftens oder des Schlachtens von Christen-Kindern in Eine Klasse gehöre.

b) Sind wir in Civil- und Criminal-Verbrechen, als bey Bankerutten, Diebstählen, Diebeshehlerey, Ankauf gestohlener Sachen u. härtern Strafen unterworfen, als andre Unterthanen. Diese Strafen erstrecken sich auf die ganze Familie des Uebertreters, auch auf diejenigen Kinder, die bereits etablirt sind und an den Verbrechen gar keinen Antheil genommen haben. So soll nach den Landesgesetzen auch kein Jude zum Moratorio oder Indult verstatet werden.

Diese Nachsetzungen sind zum Theil unserer politischen Existenz sehr zuwider, besonders aber setzen sie den Ruf und die Ehre der Judenschaft in ein gehässiges Licht

Licht, und erniedrigen uns in den Augen der Mitunterthanen.

Endlich sind die Judengemeinden nach Verhältniß der Zahl von Hausvätern äußerst verschuldet *); die Berlinische Jüdenschaft vorzüglich durch die 70,000 Thaler, die sie für das Recht des zweyten Kindes bezahlt hat, und durch den öfteren Verlust, in welchen sie durch die Erhaltung der Fabriken versetzt worden ist.

Alle Judengemeinden überhaupt müssen bey der gegenwärtigen Lage immer tiefer und tiefer in Schulden gerathen, da die Armuth gar kein Mittel hat, sich und ihre Kinder zu ernähren, und immer der Gemeinde zur Last fällt. Dazu kommen die Unterhaltung ihrer Kranken und ihrer Lazarethe, die Kosten ihrer Synagogen und Schulen, zu welchen sie nie von dem Staate eine Beysteuer erhalten, und die ansehnlichen Zinsen, die sie jährlich für die schuldigen Kapitalien aufzubringen haben.

Und hiermit beschließen wir diese treue nach der strengsten Wahrheit entworfene Schilderung von dem politischen Zustande einer Kolonie von etwa 1600 Familien, die eine lange Zeit unter dem tiefen Druck außerordentlich schwerer Lasten, und unter dem noch tieferen der allgemeinen Vernachlässigung seufzet. Wir haben nichts übertrieben, wohl aber, bey der Unkunde des Dertlichen von jeder Provinz, viele Umstände unangeführt lassen müssen. Jeder Menschenfreund — davon sind wir über-

*) Ihre Schulden sind, wie in der vorhergehenden Anmerkung gezeigt ist seit 1783 bloß durch die erlangte Befreyung von der Porcellain-Abnahme um 40,000 Thaler größer geworden.
A. d. S.

zeugt — wird über dieses Gemälde im Herzen gerührt werden, und mit allem Eifer, den tugendhafte Gesinnungen einflößen, die Hand dazu bieten, eine Kolonie von dem Abgrunde zu retten, dem sie täglich näher kommt.

Auch in dem Herzen unserer Mitbrüder ist das Gefühl ihrer Erniedrigung so lebhaft erwacht, daß es ihr Leben verbittert, und die ganze Kolonie sehnt sich nach dem Augenblick, wo ihr die Fesseln abgenommen und die Freyheit wiedergegeben werde. Sie wird gewiß alle ihre Kräfte anstrengen, nach ihrem Vermögen den Flor und die Glückseligkeit eines Staates zu vergrößern und zu sichern, der ihr in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Platz und die Rechte der Menschheit wieder giebt.

Dankbarkeit und Pflicht werden das Gefühl dieser großen Wohlthaten in ihr stets lebhaft erhalten, und ihren Muth auf dem Wege stärken, den sie nun gehen soll, um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mit zu befördern.

Durch väterliche Nachsicht, weise Behandlung und menschenfreundliche Duldung wird sie in den Stand gesetzt werden, einer glücklicheren Nachkommenschaft den Weg zu bahnen, daß diese durch höhere Kultur, geübtere Kräfte und ausgebildete Talente einem Staate, der ihre Voreltern zu ewigen Schuldnern hinterließ, immer nützlicher und ersprießlicher werden kann.

Und nie wird die Kolonie das ewige Wesen in ihren Tempeln anrufen, ohne den Tag zu segnen, an dem der Vater aller Menschen dem Preussischen Staat einen huldreichen und gütigen Monarchen und so erhabene und weise Staatsmänner gab.

Betrachtungen.

III.

Erste Betrachtung:

Ueber die solidarische Verbindung der Juden.

Das Gewicht der außerordentlichen Abgaben, welches die Juden in den sämtlichen Preussischen Staaten zu tragen haben, ist, wie die vorhergegangene Darstellung hinlänglich nachweist, ungemein schwer und drückend.

Die kleine Anzahl von etwa 1600 Familien, worunter, eben durch diese unaufhörlichen Lasten, wenigstens viele hundert äußerst arme und dürftige Hausväter sind, muß im Ganzen die Summe von 46,700 Thirn. an baarem Gelde jährlich aufbringen. Rechnet man zusammen, was für Verluste die Kolonie noch außerdem jährlich durch die Exportation des Porcellains, durch die Templinischen Fabriken *ic.* erleidet; was für namhafte Summen sie bey der Ansetzung ihrer Kinder an Juribus *ic.* zu entrichten; ferner die onera publica, welche sie, gleich andern Unterthanen, aber größtentheils mit größeren Summen, aufzubringen hat; und endlich die Kosten zur Unterhaltung ihrer Armen, die, sobald sie in Dürftigkeit gerathen, ohne alle Nahrung bleiben und der Kolonie lästig werden: so steigt das Gewicht

aller dieser Lasten zu einer außerordentlichen, das Maß ihrer Kräfte weit übersteigenden Größe, der sie, früher oder später, wird unterliegen müssen. Daher ist es auch gekommen, daß in gewissen Städten, z. B. Halberstadt, Halle, Cleve, wie auch in der Grafschaft Mark, die Anzahl der Hausväter sich bis auf den dritten und vierten Theil vermindert hat, und daß in den sämtlichen Preussischen Staaten die Volksmenge der Juden überhaupt, gegen alles Vermuthen und gegen alle wahrscheinliche Berechnung, seit dem Jahre 1768 um ein ansehnliches kleiner geworden ist.

Was aber das Gewicht der Lasten, die wir tragen, noch schwerer, drückender, und beynahе unerträglich macht, ist die solidarische Verbindung, in welcher die Kolonie, sowohl in Ansehung der Königlischen Abgaben, als in Absicht ihrer Verfassung überhaupt, steht.

Diese drückendste aller Lasten muß jeden nachdenkenden Hausvater, der einen Blick in die Zukunft thut, mit Schrecken und Angst erfüllen. Wenn die Vorsehung das Herz einer menschenfreundlichen und weisen Regierung nicht zu unserm Besten lenkt, so muß die Verbindung und Verkettung aller einzelnen Mitglieder in Ein Corps für die Kolonie von traurigen Folgen seyn und sie mit der Zeit an den äußersten Rand des Verderbens führen. Wird diese, sie alle umschlingende Kette nicht zertrümmert, und der Kolonie die Freyheit nicht wieder gegeben; so sind wir um so viel unglücklicher, da wir uns selbst vom Untergange nicht retten können. Weder größere Anstrengung der Kräfte, noch Fortschritte in der Gei-

stehbildung, weder Wohlhabenheit einzelner Mitglieder, noch Aufhebung von Abgaben können uns helfen, diese Bürde länger zu tragen und nicht unter ihrer Last zu erliegen. Zunahme an Cultur und an Glücksgütern, der Wunsch und das Ziel jeder Gesellschaft, würde bey uns vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen und für uns zum Fluch werden. Feinheit der Sitten und der sie begleitende Luxus würde Leichtsinns und Gleichgültigkeit gegen Religion bewirken und unser Verderben nur befördern helfen.

Da diese traurige Schilderung nicht übertrieben, und die solidarische Verbindung die wichtigste Beschwerde ist, unter welcher die Nation seufzt; da, wenn dieser nicht abgeholfen wird, alle übrigen Verbesserungen nur Palliativ-Mittel bleiben, und den kranken Zustand unserer Kolonie nicht heilen können: so müssen wir diesen Gegenstand von allen Seiten betrachten, seinen Einfluß auf unsere moralische und politische Existenz zeigen, und uns bemühen, ihn in sein hellstes Licht zu stellen.

Nach den Grundsätzen dieser solidarischen Verbindung müssen nicht allein die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz, sondern alle Provinzen insgesammt (mit Ausschluß von Schlessen, Ostfriesland und Westpreußen) in solidum für die königlichen Gefälle haften; und wenn Städte oder Provinzen verarmen, so müssen alle übrigen ihre Last übertragen. Zu dem Ende versammeln sich alle fünf Jahre, nicht ohne große Kosten, die Deputirten sämmtlicher Provinzen, um die Repartition dieser Onerum zu veranstalten und das Gewicht der

Abgaben, nach Maßgabe der erlangten Kräfte oder der erfolgten Schwäche jeder Provinz, zu vertheilen.

Ferner ist es für die Judenschaft in jedem Orte Pflicht, auf einander Acht zu haben, verdächtige oder gefeswidrige Handlungen ihrer Mitglieder anzuzeigen, und, nach Bewandniß der Umstände, für die Wegschaffung solcher Mitglieder zu sorgen. Aus dieser scheinbar geringfügigen Obliegenheit entstand endlich das überstrenge Gesetz, nach welchem die sämmtliche Judenschaft eines Ortes gehalten ist, wenn eins ihrer Mitglieder stiehlt, oder gestohlene Sachen verhehlt oder an sich kauft, den Werth der gestohlenen oder verhehlten Sachen in Subsidiuum baar, und ohne alle Widerrede, dem bestohlenen Eigenthümer zu erstatten. Außerdem wird der Schutzbrief des Diebes oder des Hehlers cassirt; er, und seine Kinder ohne Ausnahme, auch diejenigen, die bereits etablirt sind, gehen des Schutzes verlustig und werden aus dem Lande geschafft. Dieser Fall ist auch wirklich in Berlin im Jahr 1764 eingetreten. Da einige Juden, die nicht einmal etablirt waren, an einem in der Kammer - Gerichts - Depositen - Kasse begangenen Diebstahl Antheil genommen, wurde die Judenschaft daselbst nach aller Strenge verurtheilt, den Betrag dieses Diebstahls, und auch die dadurch veranlaßten beträchtlichen Kosten, an die erwähnte Kasse zu bezahlen.

Als eine andere Folge dieser solidarischen Verbindung ist es auch anzusehen, wenn die Landesgesetze in Absicht der Kolonie verordnen:

Daß bey dem Absterben eines Schutjuden seine Eltern des Beneficii, der Erbschaft zu entsagen, nicht genießen können, mithin die Eltern gehalten sind, die Schulden ihrer verstorbenen Kinder ohne Unterschied zu bezahlen.

Wir überlassen dem Rechtsgelehrten die Untersuchung und Entscheidung, ob nicht, besonders durch die beyden letzten Verordnungen, die alle Schranken der Billigkeit zu überschreiten scheinen, persönliches Recht und Sicherheit des Eigenthums verletzt und gekränkt werden; und schränken uns bloß darauf ein, zu zeigen, daß der Gesichtspunkt, nach welchem die Regierung uns dadurch zu betrachten veranlaßt worden ist, ihr selbst die Judenthümlichkeit nicht von der vortheilhaftesten Seite gezeigt, und daß die subsidiarische Verbindung, in welche wir eingezwängt worden, großen Einfluß auf die sittliche Bildung und den Charakter der Nation hat haben müssen.

Doch verdient vorher angemerkt zu werden, daß bey der Niederlassung der ersten Hausväter von unserer Kolonie, an keine subsidiarische Verhaftung der königlichen Gefälle gedacht worden ist; sondern daß es vielmehr in dem Schutzbrieft des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms des Ersten vom 20sten May 1714 ausdrücklich heißt: „daß kein Jüdischer Hausvater den andern in dem Schutzzelde zu übertragen constringirt werde.“

Von dem Gesichtspunkte, aus welchem die Regierung durch die solidarische Verbindung, die Judenschaft zu betrachten, veranlaßt worden.

1) Es ist nunmehr — Dank sey es der Vorsehung! — eine allgemein und überall anerkannte Wahrheit, daß unsere Religion keine den Staat zerrüttende oder ungesellige Grundsätze enthält, sondern, daß ihre Gebote vielmehr mit den Gesetzen der Gerechtigkeit und Menschenliebe vollkommen übereinstimmen. Jeder uneingenommene und gelehrte Forscher hat sich längst überzeugt, daß das Mosaische Gesetz, der Talmud und die späteren großen Lehrer der Nation nicht den geringsten Unterschied zwischen Verbrechen kennen, die gegen einen Christen oder die gegen einen Israeliten begangen werden. Wenn feindselige Zeloten oder getaufte Juden diesem widersprechen, und ihren Widerspruch mit aus unsern Gesetzeslehrern haben beweisen wollen; so weiß der aufgeklärte Menschenfreund diese Anklagen zu würdigen; er weiß, daß die Absicht so unlauter, wie die Quelle, aus welcher diese Ankläger schöpfen, unrein ist; er weiß, daß man von Behauptungen einzelner Mitglieder nicht auf die sittlichen Grundsätze aller schließen darf, und hat sich endlich aus dem Beispiele seiner eigenen Kirchenlehre vielleicht überzeugt, daß, wenn gewisse Lehrsätze irrig und falsch sind, der große Haufe oft glücklich genug ist, sie gar nicht zu kennen, und sie ihm folglich auch nicht zu Regeln seines moralischen Wandels dienen.

Lehrt auf der Einen Seite die Jüdische Religion nicht Unsitlichkeit und ungesellige Laster, so hat auf der

andern Seite die Erfahrung bestätigt, daß der Jude aller praktischen Ausübung gefelliger Tugenden fähig ist. Ward sein Herz nur nicht durch Elend und Verfolgung abgehärtet und fühllos gemacht, so ist es des Wohlwollens, des Edelmutts, der Uneigennützigkeit, der Aufopferung seines persönlichen Vortheils zum Besten seiner Mitbrüder, ohne Ansehen der Religion, fähig. Ja, in gewissen Tugenden hat er sogar eine solche Fertigkeit erlangt, daß sie ihn nicht selten über die Gränze hinaustreibt, die eine vernünftige Moral vorschreibt. Man wirft ihm nicht ohne Grund vor, daß sein Mitleid oft in Schwachheit, und seine Wohlthätigkeit oft in Verschwendung ausarte. Allein wenn es wahr ist, daß die Juden nicht nur die kleineren Vergehungen ihrer Mitbrüder geflissentlich vor den Augen der Obrigkeit verbergen, sondern sogar bey größeren nicht selten bis zu den unedelsten Mitteln herabsinken, um den Verbrecher der strafenden Hand der Gerechtigkeit zu entziehen; wenn es wahr ist, daß ihre Freygebigkeit die Armen zu Müßiggang und Trägheit verleitet und Arbeitscheu oder Faulheit hervorbringt; so weiß der Menschenkenner, der nicht gleich von Handlungen der Menschen auf die sittlichen Bestandtheile ihres Charakters schließt, wo er den Grund dieser fehlerhaften Anwendung moralischer Principien zu suchen hat. — Wenn der Rationalist Jude, von dem großen Haufen wenigstens, nicht ohne eine herabwürdigende Idee gedacht und ausgesprochen; wenn jede Vergehung des Einzelnen immer dem Ganzen ange-

rechnet wird; wenn der Fehltritt Eines Glaubensgenossen den Ruf der ganzen Nation schändet und brandmarkt: wer kann es dem Israeliten verdenken, daß er kleine Vergehungen zu verheimlichen sucht, um den Leumund seines Volkes zu schonen? Wenn der Dieb oder der Diebeshehler unserer Nation mit Landesverweisung bestraft wird; wenn die Gerechtigkeit ihr Strafamt nicht allein an dem Verbrecher vollzieht, sondern ihre strenge Hand auch an seine nicht schuldige Frau und an seine unmündigen Kinder legt: ist der unparteiischste biederste Jude bei diesen Umständen wohl zu tadeln, wenn er That und Verbrechen verheimlicht? ist er nicht vielmehr beynahe moralisch hierzu gezwungen?

Wenn der Jude bey dem Verluste seines Vermögens so unglücklich ist, wie jeder andere bey dem Verluste seiner Gliedmaßen; wenn er ohne Geld gar kein Mittel hat, sich auf irgend eine Weise zu ernähren, und also dann bloß von den Almosen seines vermögenden Mitbruders leben kann: wer ist bedauernswerdiger, er, der Dürftige, der des Bettlerlebens bald gewohnt wird, oder der gefühlvollere Reiche, der es weiß, daß, wenn seine Rechte jenem Almosen reicht, seine Linke ihn zu gleicher Zeit mit Frau und Kind in Trägheit, Lässigkeit und größeres Elend stürzt? Dies letztere lehret leider die Erfahrung. Wenn ein Jude Geld und Credit verliert und in Dürftigkeit gerathen ist, so erholt er sich höchst selten wieder, um seiner Familie vorstehen zu können. Sein Stamm geht endlich aus, oder seine

Kinder irren umher als wandernde Bettler, die Müßiggang und Faulheit lieben, jede Arbeit scheuen und ihrer Kolonie eine immerwährende Last bleiben, weil sie endlich in der That schwach und zu jeder Anstrengung untauglich werden.

So traurig diese Schilderung ist, so tröstend ist es für uns, daß allgemein verbreitete Aufklärung und Menschenliebe uns das Bedauern und die Nachsicht des Menschenfreundes erworben haben. Die Vernunft hat es gelehrt, und die Erfahrung ihr Siegel darauf gedrückt, daß wir keine Abart des Menschengeschlechtes, kein redender Einwurf gegen die Weisheit des allgütigen Schöpfers sind, der uns bis auf den heutigen Tag geduldet und erhalten hat. Niemand wagt es — Dank sey es der Vernunft, die sich auch in Absicht unserer nicht verleugnet hat! — zu behaupten, daß wir nicht moralisch = gute Menschen seyn können. Aber davon scheint man sich noch nicht überzeugt zu haben, daß wir uns zu politisch nützlichen Bürgern erheben werden.

Der Haupteinwurf gegen unsere Aufnahme zu Bürgern ist folgender :

Die Unfähigkeit der Juden zum Kriegesdienst, sagt man, öffnet eine solche Kluft zwischen ihnen und dem Staate, daß ihre Naturalisation, wo nicht unmöglich, doch lange noch ein schwer aufzulösendes Problem bleiben wird.

Wir unterstehen uns zu behaupten, daß dieser Einwurf nicht unwiderleglich, und besonders in den Preussischen

Staaten einer Beantwortung sehr wohl fähig ist. Wir unterstehen uns, die solidarische Verbindung, die Verkettung aller einzelner Mitglieder in Ein Corps als den Hauptgrund anzugeben, der selbst der so weisen und aufgeklärten Regierung unseres Landes den richtigen Gesichtspunkt in Ansehung unser einigermaßen verrückt hat.

Man hat nemlich die Judenschaft als ein einzelnes unzertrennliches Wesen angesehen, und sie in mancher Rücksicht als einen individuellen Menschen behandelt. Man hat ferner als einen ausgemachten Satz der Jüdischen Religion angenommen, daß wir, zu Folge derselben, keine Kriegesdienste thun dürfen, und hat dann folgendergestalt geschlossen: die Judenschaft kann die wichtigste Bürgerpflicht, die Vertheidigung des Vaterlandes, nicht leisten; folglich können ihr auch die Rechte eines Bürgers nicht bewilliget werden. Allein die Judenschaft ist ein collectives Wesen, das aus einzelnen Gliedern besteht. Giebt es nun in den Preussischen Staaten mehrere einzelne Bürger, die vom Kriegesdienste befreyet sind, und dennoch aller Rechte eines Bürgers genießen; sind zum Beyspiel alle Einwohner von Brandenburg, Berlin, Potsdam, Magdeburg und Breslau vom Enrollement frey, weil der Staat diesen Städten einmal dies Vorrecht bewilliget hat: so ist es offenbar, daß alle Jüdische Hausväter, die das Recht in diesen Städten sich niederzulassen erlangt haben, ebenfalls vom Enrollement befreyet seyn müssen, und daß ihnen also aus diesem

Grunde in diesen Städten die Naturalisation nicht entstehen kann.

In diesem Falle müßten die daselbst wohnenden Juden als Unterthanen betrachtet werden, denen das Maß zum Soldatenstande fehlt, und denen man die Kargheit der Natur nicht als eine Ursache anrechnen kann, sie weniger zu begünstigen.

Man sieht hieraus, wie viel wir gewinnen, wenn man die Jüdenschaft trennt und jeden Hausvater als ein einzelnes Mitglied betrachtet. Wenn C a j u s der Christ, und S e m p r o n i u s der Jude, in Berlin z. B., keine Kriegesdienste thun dürfen, weil sie Bürger von Berlin sind; so gilt es dem Staate gleich viel, ob sie keine Kriegesdienste thun können, oder thun dürfen, ob es moralisches oder physisches Unvermögen ist, das sie davon zurückhält: genug, der Staat hat sie davon befreuet.

Die Französische Kolonie dient hier zum Beyspiel. Auch diese hat das Vorrecht, daß ihre Hausväter, die sich in den Städten niederlassen, vom Kriegesdienst exempt sind; und doch kommt man darin überein, daß diese Kolonisten unter allen Unterthanen mit zu den nützlichsten, brauchbarsten und besten gehören, obschon sie das Vaterland nicht mit vertheidigen. Man kann auch nicht einwerfen, daß die große Ueberlegenheit dieser Kolonie an Industrie und Fleiß sie des Vorzuges, vom Enrollement frey zu seyn, würdig gemacht habe, und daß dies bey der Jüdenschaft nicht eintreffe; denn dieser Einwurf entspringt eben aus dem Grund-

sage, daß man uns als ein einziges, unzertrennliches Wesen ansieht.

Immer zugestanden, daß die Judenschaft mit der Französischen Kolonie in Absicht der Kunstfertigkeit nicht verglichen werden könne; so findet doch eine Vergleichung zwischen dem einzelnen Jüdischen Hausvater und dem Französischen Statt. Was der Staat diesem verwilliget, kann er jenem bey gleichen Talenten nicht verweigern. Wenn dieser, auch ohne Kriegesdienst, immer noch ein brauchbarer und nützlicher Unterthan bleibt, und aller Vorrechte ohne Ausnahme genießt: warum denn nicht auch jener?

So giebt es in den Preussischen Ländern mehrere Hausväter, die der Staat vom Kriegesdienste befreyet hat, ohne ihnen im mindesten eins der bürgerlichen Rechte zu entziehen. Die Einwohner der Schlesiſchen Gebirgsstädte sind alle vom Enrollement frey, und der Staat zählt sie unter seine besten, treuesten und arbeitſamsten Unterthanen. Die Kolonisten im Oderbruch, welche im Jahr 1745 etablirt worden sind, genießen noch größerer Vorzüge und Begünstigungen; denn sie, ihre Kinder und Enkel sind nicht allein auf immer vom Kriegesdienste befreyet, sondern sie dürfen auch nicht einmal Vorspann und Kriegesführen leisten.

So weise und groß denkt ein Staat, der nicht Eine Eigenschaft vorzüglich, und auf Kosten aller übrigen Fähigkeiten, an seinen Unterthanen liebt, schätzt und belohnt; der nicht auf Abstammung aus diesem oder jenem Lande sieht, sondern dem jeder Mensch willkom-

men ist, wenn er durch Arbeit, Beschäftigung und Dienst dem gemeinen Wesen und seinen Nebenmenschen brauchbar und nützlich wird.

Wir bescheiden uns gern, daß, wenn gegenwärtig eine zahlreiche Kolonie von armen, unfähigen und unbrauchbaren Menschen in das Land einwandern, und sich nur unter der Bedingung, ganz vom Kriegesdienste befreiet zu seyn, darin niederlassen wollte; daß alsdann der Staat entweder sie gar nicht aufzunehmen, oder sie doch in vielen Stücken den andern Eingebornen nachzusetzen, besugt seyn wird. Aber dies ist mit uns nicht der Fall. Die Kolonie ist lange ansässig, ist bemittelt, hat verschiedene Kräfte und Talente ausgebildet, ist dem Staate längst nützlich geworden; und was sich gegen jene einwandernde Horde einwenden läßt, kann keinesweges unsere einzelnen Hausväter treffen.

Gesezt also auch, der Judenthümlichkeit könnten nicht alle Bürgerrechte eingeräumt werden, so lange sie keine Kriegesdienste thun will; so sollten sie doch dem einzelnen Juden nicht entstehen. Ist dieser ein brauchbarer, dem Staate nützlich Mann geworden: warum soll er nicht Landeigenthum erlangen können, und sich aller der Vortheile zu erfreuen haben, deren der Französische Hausvater, und Andere mehr, die keine Kriegesdienste thun, genießen? Dieser Unterschied zwischen Judenthümlichkeit und Jude kann aber nicht Statt finden, so lange man uns als ein einziges, solidarisch verbundenes Corps betrachtet.

Nimmt man überdies die Hausväter in den Enrollements-freyen Städten; rechnet man dazu diejenigen, die nach den Landesgesetzen wegen Mangel des Maaßes, oder anderer Ursachen halben, vom Kriegesdienste befreyet sind; hält man die übrig gebliebene Summe Jüdischer Hausväter gegen die furchtbare Größe der Preussischen Monarchie: so verliert sich das kleine Häufchen unserer Kolonie gegen jene große Zahl, und kommt in Absicht der Vertheidigung des Staates gar nicht in Betrachtung.

Da wir hier bloß den Einfluß der solidarischen Verbindung auf die Meynung der Landes-Regierung zeigen wollen; so haben wir den Satz: Der Jude kann zufolge seiner Religion keine Kriegesdienste thun, nicht berührt, und ihn vor der Hand in seiner ganzen Allgemeinheit gelten lassen.

2) Wir haben schon oben angeführt, daß das Vergehen des einzelnen Juden vom großen Haufen fast immer der Judenthümlichkeit angerechnet wird und den Namen Jude brandmarkt. Aber nicht nur der gemeine Mann, auch der edlere Theil, auch aufgeklärte Staatsmänner können sich nicht erwehren, mit dem Namen Jude eine herabsetzende Idee zu verbinden. Kein Wunder! Durch die solidarische Verbindung wird man gewöhnt, sich immer, statt des Individuums, das Ganze zu denken. Jede unedle Handlung, jede Vergehung des einzelnen Menschen, wird unter dem generellen Namen Jude subsumirt; es heißt nicht: Cajus oder Titius hat das Verbrechen begangen, sondern: der Jude. Diese Idee haftet endlich so fest in dem Geiste

Geiste des Menschen, daß sie unwillkürlicher Weise auf die Gefinnungen wirkt, und in die wichtigsten, übelsten Folgen für die Nation ausgeschlagen ist. Hat es nicht lange genug gedauert, ehe man den Juden einen sittlichen und rechtschaffenen Charakter im Allgemeinen zugestehen lernte? und hält man in manchen Gegenden von Deutschland nicht noch eine edle That, oder eine große Geistesfähigkeit bey einem Juden für ein Wunder, für etwas seiner Natur Heterogenes, für eine außerordentliche Erscheinung? — —

So wird das Vorurtheil, daß die Juden bürgerlich unnützlich sind, durch die solidarische Verbindung noch in unverminderter Kraft erhalten; und da die Erfahrung nicht das Gegentheil beweisen kann, da man dem Juden keine Gelegenheit gestattet, Proben seiner Brauchbarkeit abzulegen, so sieht man wohl, daß, so lange diese Verbindung nicht aufgehoben ist, der Beweis sich nur theoretisch aus der Natur des Menschen führen läßt. Der Menschenkenner, der es weiß, durch welche feinen Fäden alles in der moralischen Welt zusammenhängt, wird unsere Betrachtung richtig finden und sie nicht für ein Hirngespinnst erklären.

Der Einfluß, den die solidarische Verbindung auf den Geist und die Gefinnungen der Kolonie hat, ist nicht minder wichtig:

1) Wenn es wahr ist, daß jede Klasse, jeder Stand, jede Gesellschaft, sich besondern Werth und eigenthümliche Vorzüge beylegt; wenn kein Theil der menschlichen

Gesellschaft zusammenrücken und in Verbindung treten kann, ohne sich in eben dem Maße vom Ganzen zu entfernen und zu trennen; wenn die durch Religion bewirkte Trennung die bey weitem wichtigere und größere ist, und ausschließende Grundsätze hervorbringt, die dem Ganzen mehr oder weniger nachtheilig werden müssen; wenn endlich ohne Dazwischenkunft einer weisen Regierung die Entfernung leicht in Abneigung, die Liebe zu sich selbst leicht in Haß gegen Andere ausarten kann: so ist es kein Wunder, daß die solidarische Verbindung, in welche die Kolonie eingezwängt ist, die ausschließenden Vorurtheile wider ihre Mitunterthanen in ihr erhält; so wird die Kolonie nothwendig sich immer und ewig in ihren engen Cirkel zurückziehen und eine Individualität erlangen, die an Karrikatur gränzt; so ist es offenbar, daß sie sich zu der Extremität neigen wird, die ihr natürlich ist, und daß sie sich nie dem Mittelpunkte nähern kann, in welchem die Vollkommenheit der menschlichen Natur liegt.

2) Von einer andern moralischen Seite betrachtet, muß die solidarische Verbindung auf den Geist der Kolonie einen eben so schädlichen Einfluß haben. Da die Juden auf einander Acht geben müssen, und verdächtige oder geseßwidrige Handlungen ihrer Mitbrüder anzeigen sollen: so werden sie entweder sorglos genug seyn, an diese Pflicht nicht zu denken, werden diese Obliegenheit nicht erfüllen, und der Staat wird wirklich in Gefahr kommen, mit Taugenichten und Dieben überschwemmt zu werden, auf welche die Policey kein

sorgfältiges Augenmerk richtet; oder sie werden sich ihrer Pflicht unterziehen, und dann der Geist der Nation, durch dieses beständige Ausspüren untreuer und verdächtiger Handlungen, argwöhnisch und menschenfeindlich gesinnt werden, und eine Falte annehmen, die den Adel des Menschenherzens entehrt. Nicht zu gedenken, daß die Vorsteher der Kolonie dadurch, daß sie die moralische Aufführung der einzelnen Mitglieder bey ihrer Ansetzung bescheinigen sollen, sehr oft in Collisionen gerathen müssen, da Familienverhältnisse, Eigennuß und Menschenfurcht eintreten, und sie nöthigen, weniger streng und unpartheyisch zu seyn, als sie es sonst gewesen seyn würden. Wir berufen uns auch auf die Kenntniß des menschlichen Herzens und auf Erfahrungen, welche dieses bewähren.

3) Was für Wirkungen endlich die solidarische Verbindung von der politischen und Finanz-Seite auf den Wohlstand der Kolonie haben muß, ist augenscheinlich. Bey dem Verfalle jeder Stadt und jeder Provinz müssen nicht allein die Abgaben jedes Hausvaters außerordentlich steigen, und endlich unerträglich werden, wie wir leider den Untergang verschiedener ansehnlichen Kolonien bereits erlebt haben; die Unbestimmtheit dieser Abgaben, und die Furcht ihrer stündlichen Vergrößerung, ist nicht allein für jedes Individuum etwas ungemein Beschwerliches und Niederdrückendes: sondern, da jeder schuldig ist, für die Diebstähle seiner Glaubensgenossen zu haften und an ihrer Statt zu bezahlen, so wird auch die Ruhe seines Geistes zerstört, und sein Ver-

ben durch eine immerwährende Angst verbittert. Wie kann der nur etwas nachdenkende Jude ruhig einschlafen, da er nicht weiß, welches Unglück das Verbrechen seines Nebenmenschen in der Nacht über sein Haupt aufthürmt! Wenn er befürchten muß, den folgenden Tag sein sauer erworbenes Vermögen für einen Diebeshehler hingeben zu müssen, und dadurch sich und seine Familie unwiederbringlich unglücklich zu machen! Diese Unsicherheit des Eigenthums kann weder seinen Kopf heiter, noch sein Herz froh erhalten, kann ihm die Stille und Ruhe des Geistes nicht gewähren, die zur Führung der Geschäfte unumgänglich nöthig ist. Endlich, was für Wirkung muß die solidarische Verhaftung auf den Credit der Nation bey Einländern und Ausländern thun? Wie können sie Zutrauen zu einer Nation haben, der die Landesregierung so wenig zutrauet? Wie können sie ihr Vermögen einer Nation anvertrauen, die keine Sicherheit des Eigenthums hat? Wenn bis jetzt kein allgemeines Mißtrauen erfolgt ist, und wir unsern Credit noch immer erhalten haben, so geschah es aus Unkunde unserer Gesetze, aus Leichtsinne oder Sorglosigkeit von Seiten unserer handelnden Mitbrüder; und wehe uns, wenn unsere ganze politische Existenz nicht auf eigene Kraft, sondern auf fremde Schwachheit und Unwissenheit gegründet seyn soll!

IV.

Zweite Betrachtung.

U e b e r d i e H a n d l u n g.

Der einzige Zweig des Erwerbs, den man unserer Kolonie zu ihrer Erhaltung überlassen, ist bekanntlich der Handel. Weniger bekannt möchte es seyn, wie sehr man uns auch diesen einzigen Nahrungsweig beschnitten hat, und auf welchen kleinen Raum er eingeschränkt ist. In keiner Stadt und in keiner Provinz ist es uns erlaubt, mit allen Waaren-Artikeln zu handeln; in den meisten derselben ist uns der größte Theil untersagt, und selbst die freygegebenen haben wir nicht die Erlaubniß, auf alle Art und Weise zu verkaufen; auch genießen wir nicht alle die Vortheile, die andern Unterthanen gestattet werden. Außer diesen Einschränkungen müssen wir in gewissen Städten eine übergewöhnliche Accise (in Königsberg in Preußen unter dem Nahmen Juden-Nachschuß) entrichten, die sowohl von einländischen, als von ausländischen Waaren erhoben wird.

Unter allen Nachsetzungen und Einschränkungen aber ist die drückendste folgende, die zwar von dem einzelnen Hausvater weniger gefühlt, aber im Ganzen der Kolonie die verderblichste werden muß, wenn ihre Verhältnisse nicht geändert werden; nemlich: daß der Kolonie, und selbst denen unter ihr, welche die christlichen Rechte erlangt haben, die Niederlassung in verschiedenen Städten des Preussischen Landes untersagt ist. Die Ausschließung aus denselben kann ihr zuletzt um so viel schädlicher werden, da es gerade die eigentlichen Handelsstädte sind,

als Magdeburg, Stettin, Colberg und Elbing, wo ihr, sich niederzulassen, nicht gestattet wird. Unlängst soll von der Kaufmannschaft zu Königsberg sogar darauf angetragen worden seyn, die Zahl der dort angesessenen Jüdischen Hausväter nicht durch neue Privilegia zu vermehren, und ihr Besuch soll Eingang gefunden haben.

Diese Verordnungen sind um so viel auffallender, da sie den unerklärlichsten Widerspruch von der Welt in sich enthalten. Wie hat man einer Klasse von Menschen, die aus aller Thätigkeit gesetzt ist, der man alle Wege der Nahrung und des Erwerbes versperret, und die man bloß auf den Handel eingeschränkt, zu gleicher Zeit auch die Handlungsstädte verschließen können? Je weniger also die Principien, die dabey zum Grunde liegen, zu begreifen sind; um so viel nothwendiger ist es, die Quelle zu entdecken, welche diese sonderbare politische Erscheinung hervorbringen konnte.

Wenn wir nicht irren, so liegt der Grund davon:

1) in der Revolution, welche die Handlung überhaupt erfahren hat;

2) in den eingeschränkten Gesinnungen der Kaufleute, besonders der Kaufmannszünfte und Gilden; und

3) hauptsächlich darin, daß man alte Gesetze, Einrichtungen und Statuten fortbauern läßt und in ihrer Kraft erhält, ob sie gleich so wenig dem Zustande der Handlung überhaupt noch zuträglich, als auf unsere Zeiten und Sitten anwendbar sind.

Wir wollen uns näher erklären. Es hat Zeiten gegeben, wo der ganze Handel überhaupt in den Hän-

den der Juden war. Man betrachtete ihn, und besonders den so genannten Kleinhandel, den Handel mit Manufakturwaaren, den Verkehr mit Gold und Silber, die Geld- und Wechselgeschäfte, als ein unedles, einem freyen Mann unanständiges Gewerbe. Die Klasse von Menschen, die sich damit beschäftigte, hatte kaum gleichen Rang mit dem Handwerker im strengen Sinne, und stand tief unter der Würde des Künstlers.

Dies lehrt die Geschichte. Daß überhaupt der Handelsstand wenig geachtet gewesen seyn muß, beweiset auch schon der Umstand, daß man sein Gewerbe gleichsam ausschließend den Juden überlassen hatte. Zu einer Zeit, wo diese allen harten Verfolgungen ausgesetzt und froh waren, wenn man ihnen nur Leben und Schutz vergönnte, wird die Nahrungsquelle, die sie erhielten, wenn sie auch schon ergiebig war, doch wenigstens nicht die ehrbarste gewesen oder für die reinste gehalten worden seyn.

Wie sehr die Meinungen der Menschen über diesen Gegenstand sich geändert haben, ist bekannt. Man hat eingesehen, daß die Handlung, oder die Verbreitung und der Umtausch mannichfaltiger Produkte der Natur und Kunst zwischen allen Nationen, eine der wesentlichsten Bedingungen der Glückseligkeit für einen Staat ist; und die Folge dieser Einsicht war, daß der Stand eines Kaufmanns achtenswerth und rühmlich wurde. In den letzten fünfzig Jahren endlich, hat er an Würde so zugenommen, daß selbst der Kleinhändler, wenn er nur seine Sitten besitzt, in den Kreis des höhern Stands

deß willig aufgenommen, und ihm mit Achtung begegnet wird.

Bei dieser großen Umformung der Sachen konnte es nicht fehlen, daß immer mehr und mehr Menschen sich zu einem Gewerbe drängten, welches sie sonst mit Verachtung angesehen hatten; und wirklich ist nun diese Klasse von Menschen zu einer Anzahl gediehen, die vielleicht das richtige Verhältniß zu andern Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schon überschreitet.

Rechnet man nun noch hinzu, daß die Gefinnungen des Kaufmanns an und für sich eingeschränkter, als die Gefinnungen eines andern Bürgers sind; daß die öftere Collision, in welche sein Interesse mit dem Interesse seines Nebenmenschen geräth, ihm endlich seine Mitbürger als seine Gegner und Feinde ansehen lehrt: so läßt sich leicht schließen, mit welchen Augen der christliche Kaufmann den Jüdischen betrachten wird.

Bei der Menge von Concurrenten; bei dem weniger feinen Gefühl von Billigkeit, das diesem Stande eigen ist, und bei der beständigen Verachtung, in welcher die Jüdische Nation stand: ist leicht einzusehen, daß sie Eifersucht und Neid erregen, und sich Mißgunst und Verfolgung von den christlichen Kaufleuten zuziehen mußte. Der Grund dieses Hasses liegt aber keinesweges in der Verschiedenheit der Religion, sondern in der Einerleyheit des Gewerbes; oder, mit andern Worten: der christliche Kaufmann verfolgt den Jüdischen nicht aus Religionseifer, sondern aus Brot-Neid; er verfolgt in dem Juden den Kaufmann, nicht

den Juden. Er würde den christlichen Glaubensgenossen mit eben dem Eifer verfolgen, wenn es ihm nicht an Vorwänden dazu fehlte; hat er die aber gefunden, so geschieht es auch wirklich, und keine Religionsverwandtschaft hält ihn davon zurück. Der Unterschied aber ist dieser. Seine Glaubensgenossen kann er selten anders, als durch Aeußerung größerer Kraft, durch Anwendung größerer Geschicklichkeit, überwinden; wählet er unedle Wege, so setzt er seinen Ruf und guten Credit auf das Spiel: bey dem Juden hingegen erreicht er seinen Zweck näher, wenn er ihm den Kampfplatz versperret und den Eintritt verweigert; und da diese Verfolgung gesetzliche Form hat, so ist auch sein Gewissen darüber in guter Ruhe.

Indeß fehlt es auch nicht an Beyspielen, daß sowohl ganze Städte, als einzelne Partheyen in ebenderfelben Stadt, einander mit einer Animosität verfolgen, deren nur gekränkter Eigennuß und Handelsseifersucht fähig ist.

Zur Verfolgung und Ausschließung unserer Nation dienen vorzüglich die ausschließenden Grundsätze der Zünfte, Innungen, Gilden, oder wie sonst die Gesellschaften heißen, die sich in Absicht der Handlung vereinigt haben: Gesellschaften, die in der Kindheit der Handlung entstanden, egoistisch und ungerecht sind, weder auf unsere Zeiten, noch auf den Zustand Europas passen, und ganz dem Charakter der Hanseatischen Politik entsprechen.

Holland und England, wie auch die einzelnen großen Handelsstädte in Deutschland, haben längst diese Gesellschaften aufgehoben, und genießen längst die Früchte einer vernünftigen Freyheit. Es ist nunmehr ein allgemeiner, von allen handelnden Staaten anerkannter und ausgeübter Grundsatz: daß, wenn ein Land durch den Handel blühend werden soll, allen Käufern und Verkäufern (weß Standes, Glaubens oder Ansehens sie auch seyn mögen) Gleichheit der Rechte und uneingeschränkte Freyheit bewilliget werden muß. Wo Vorzüge und Vergünstigungen, Monopolien, Vor- und Ausschließungsrechte vorhanden sind, können Speculationsgeist, Wett-eifer und Industrie nicht erweckt, und keine wahre Concurrenz hervorgebracht werden. Selbst in unserm Lande haben vernünftige Kaufleute die Unschicklichkeit gewisser alten Einrichtungen schon eingesehen, und auf Abschaffung derselben angetragen; aber an Umschmelzung des ganzen Systems, an Ablösung aller dieser drückenden Bande, mit Einem Worte: an Aufhebung aller Zünfte, Innungen, Gilden &c., ist noch nicht gedacht worden.

Dieses ist auch kein Geschäft für den Kaufmann, oder für die Gesellschaft selbst. Bey den einzelnen Mitgliedern reducirt sich alles auf persönliches Interesse; und dieses, verbunden mit Anhänglichkeit an dem Gewohnten, wird sie stets verhindern, dem Uebel ernsthaft zu begegnen und es von Grund aus zu verbessern. Aber es wäre ein großes, wichtiges, der weisen Regierung sehr würdiges Geschäft, hinzu zu treten, die Fesseln zu

zerbrechen, und endlich einmal die Monopolien (denn das sind die Gilden doch im Grunde) aufzuheben.

Die Zeiten und die Verhältnisse zwischen den commercirenden Staaten, und die Meinungen der Menschen über den Handelsstand haben sich geändert; und die alten ausschließenden Grundsätze werden, trotz ihrer inneren Unbilligkeit, noch immer angewendet, und wirken noch immer in unverminderter Stärke. So lange dieses noch fortbauert, werden wir immer Verfolgungen ausgesetzt bleiben; jede Zunft, jede Gilde, jede Innung, wird ihre unrechtskräftigen, auf Hansatische Grundsätze gebaueten Vorrechte gegen uns geltend zu machen suchen, und uns von aller Mitbewerbung ausschließen. Aus gewissen Städten werden wir verwiesen bleiben, weil es Festungen sind; denn in der finstersten Zeit, wo Jude und Landesverrät her gleich viel bedeuteten, wurde unsrer Nation aus diesem gehässigen Verdachte der Aufenthalt daselbst verweigert *). Gewisse Städte werden gegen uns Privilegia aus den finstersten Jahrhunderten allegiren, die sie von den Kaisern in jenen Zeiten erlangt haben, wo man uns des Brunnenvergiftens und des Kindermordes beschuldigte: Privilegia, die in unsern aufgeklärten Zeiten längst ihre Kraft verloren haben sollten. Und selbst in denen Städten, wo man uns die Niederlassung gestattet, werden wir allen

*) In Stettin darf sich kein Jude niederlassen, weil die dortigen Bürger ein Privilegium aus der Zeit anführen, da diese Stadt den Schweden zugehörte, die den Juden den Aufenthalt in ihrem Lande versagten. Bekanntlich aber ist dieses Gesetz in Schweden aufgehoben, und unsere Nation wird daselbst mit offenen Armen aufgenommen.

Einschränkungen und Unterdrückungen ausgesetzt seyn, so lange man uns als geschützte Juden, geduldete Fremdlinge, *homines extremae conditionis*, und nicht als wirkliche Unterthanen des Staates betrachtet und behandelt. Wie können wir z. B. auf strenge und unpartheyische Gerechtigkeit rechnen, so lange die Handlungsgerichte bloß mit christlichen Kaufleuten besetzt sind? Ist es zu erwarten, daß Richter, die, mehr oder weniger, doch immer zugleich Parthey sind, die Wahrheit in ihrer ganzen Lauterkeit sehen und nie von Recht und Billigkeit abweichen werden? Und widerstrebt es nicht der gesunden Vernunft, daß wir in Handelsstreitigkeiten, worüber die Geseze weniger bestimmt sind, weniger den einzelnen Fall treffen können, und woben es also öfter, als bey andern Rechtshändeln, auf Gefühl von Billigkeit ankommt — daß wir in solchen Streitigkeiten einzig und allein von diesen Auslegern der Geseze abhängen und ihren Spruch anerkennen müssen?

Nachdem wir nun nachgewiesen, wie Aufklärung der Begriffe und richtigere Schätzung des Handelsstandes Nichtduldung der Juden in den Handelsstädten hervorgebracht, und nachdem wir die allgemeine Ursache der mannichfaltigen Bedrückungen, die wir erleiden, angegeben haben, wollen wir noch einige politische Gründe prüfen, die man gewöhnlich und einstimmig gegen uns geltend zu machen sucht.

Wir fangen mit dem wichtigsten an: „Die Juden, heißt es, sind Fremde, und können schon allein aus diesem Grunde, selbst in denen Städten, wo ihnen die

Niederlassung durch erkaufte Privilegien erlaubt worden ist, nicht aller der Vortheile genießen, die dem christlichen Kaufmanne zu Statten kommen.

Allein wenn man nicht mit Worten spielen und ihnen nicht einen Sinn willkürlich unterlegen will, so kann nur der ein Fremder heißen, der nicht eingebürgert ist, d. h., der dem Staate keine Abgaben als Bürger entrichtet; der sich einige Jahre, seines Vortheils wegen, in dem Lande aufhält, und es verläßt, wenn er seinen Privateigennuß befriedigt hat. In diesem Falle sind auch wirklich viele Fremde in den Preussischen Staaten: Italiener, Holländer und Engländer, (letztere besonders in Preußen) die sich auf einige Jahre niederlassen, und wenn sie Vermögen genug gesammelt haben, in ihre Heymath zurückgehen können. Diese Fremden werden aber schon durch mancherley Kunstgriffe sich alle Vortheile des Bürgers zuzuwenden wissen. Der gewöhnlichste möchte wohl der seyn, daß sie sich mit minder reichen Bürgern associiren, öffentlich mit ihnen als Associés firmiren, die günstigen Umstände und Zeiten benutzen, doch dann, wenn sie Reichthümer genug zusammengescharrt haben, mit dem erworbenen Vermögen in ihr Vaterland zurückkehren. Ist dies aber unser Fall? kann dies auf irgend eine Weise auf uns angewendet werden?

Noch nie hat ein reicher Jude, wenn er Vermögen gesammelt, undankbarer Weise sein Vaterland verlassen. Wenn er gezwungen ist, seine Kinder auswandern zu lassen und ihnen einen Theil seines Vermö-

genß zu ihrer Erhaltung in fremden Ländern mitzugeben: so geschieht dies aus Noth, weil er nicht alle seine Kinder, nur das älteste und höchstens das zweite, in dem Staate, in welchem sie das Daseyn erhalten haben, etabliren darf. Er kann des Glückes nicht genießen, im Schooße seiner Kinder und Enkel zu leben, und die Trennung von seiner Familie ist, wie die Zerreißung und Versendung seines Vermögens nach fremden Staaten, eine nothgedrungene Handlung, nicht freye Wahl.

Ueberhaupt möchten wir fragen: wäre es der Aufklärung unseres Jahrhunderts nicht angemessener, endlich einmal das Verhältniß zwischen Landeigenthümer und Fremdling in Vergessenheit zu bringen? Denn wie lange soll es dauern? Wie viele Generationen werden erfordert, um kein Fremder mehr zu seyn? Was muß der Eingewanderte thun, um das Bürgerrecht zu gewinnen?

In Absicht anderer Kolonien ist dieser Unterschied längst aufgehoben; denn wer würde es z. B. nicht so ungerecht als ungereimt finden, den Französischen Kolonisten vorzuwerfen, daß sie Fremde sind, und ihnen aus diesem Grunde irgend eins ihrer wohl erworbenen Rechte streitig machen zu wollen.

Und befinden wir uns in Absicht dieses Vorwurfs mit ihnen nicht in Einem Falle? Wir bescheiden uns gern, daß diese schätzbare und talentreiche Kolonie unterschiedene Verdienste hat; daß ihre Einwanderung dem Preussischen Staate von sehr großem Nutzen gewesen ist; daß sie ihn durch Geschicklichkeit und Kunstfleiß außerordentlich bereichert hat; und wir gestehen gern,

Daß wir in dieser Rücksicht mit ihr in keine Parallele zu setzen sind. Allein niemand wird auch so ungerecht seyn, uns gänzlichen Mangel an Kräften und totale Unfähigkeit zuzuschreiben. Wenn wir dem Staate nicht mehr Dienste geleistet haben — wessen ist die Schuld? Gott weiß, nicht die unsrige! Wir sind ein verrenktes, kein unbrauchbares Glied in der Staatsmaschine. Wir erwarten mit kindlicher Sehnsucht den Augenblick der Einsetzung; freuen uns, daß wir zum Besten des Ganzen mitwirken und thätiger werden sollen; und erwarten mit kindlichem Zutrauen von einer huldreichen Regierung Nachsicht, wenn die ersten Versuche etwa schwach wären und die Kennzeichen der Lähmung, der Erschlaffung verriethen.

Doch wollen wir unsre Verdienste um den Staat nicht aus Kleinmuth oder schüchterner Bescheidenheit ganz verkennen. Nein; wir dürfen mit Zuversicht behaupten, daß diejenigen Kräfte in uns, zu deren Ausübung wir Freyheit gehabt, diejenigen Talente, die auszubilden man uns Gelegenheit gegeben, wirklich geübt und ausgebildet sind. Wir nützen dem Staate nicht bloß durch Abgaben, durch Handlung und Circulation; wir haben ihm wesentlichere Dienste geleistet.

Wenn die erste Seiden-Fabrik in unserm Lande von einem unserer Glaubensgenossen im Anfange der glorreichen Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten errichtet und zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht worden ist; wenn mehrere dem Bey-

spiele gefolgt sind, und eine ansehnliche Menge Manufakturen aller Art im Lande etablirt haben; wenn durch ihre Industrie und Betriebsamkeit viele tausend Familien von Christen ernährt und erhalten worden: so sind sie doch nicht unthätige, unbrauchbare, dem Staate lästige, sondern den wirklichen Flor desselben mit befördernde Unterthanen gewesen. Und doch soll der Staat sie vernachlässigen? und doch sollen sie oder ihre Nachkommen als Fremde behandelt werden? doch soll ihnen unter diesem Vorwande, wenn sie in einer andern Stadt sich niederlassen wollen, der Zutritt versagt seyn?

Wenn ein Weltweiser unter uns aufgestanden ist, dessen Leben seinem Volke und seiner Stadt Muster und Vorbild war; wenn dessen Schriften Kenntnisse, Aufklärung und Moralität unter seinen Nebenmenschen ausgebreitet haben; wenn ein Naturforscher in unserer Mitte ist, der einen neuen Zweig der Naturgeschichte mit so vielem Beyfalle bearbeitet, daß er allgemeinen Ruf hat und seine Talente in ganz Europa anerkannt werden; wenn Aerzte von unserer Nation ihren Nebenmenschen Gesundheit und Leben erhalten haben; wenn sie durch ihre Gelehrsamkeit ihnen und der Nachwelt nützlich geworden sind; wenn sie durch ihren Ruf die Ehre ihres Vaterlandes mit begründen helfen: sollen ihre Nachkommen als Fremde angesehen und behandelt werden?

Wenn ihren Kindern nun, bey Versperrung aller Wege, die zur Nahrung führen, nichts übrig ist als der Handel; wenn sie diesen, bey dem Gefühle besserer Kräfte, aus Noth, gegen ihre Neigung, ergreifen müssen:

fen; soll ihnen auch dieser Stand verkümmert und sie darin eingeschränkt werden? Oder kann der Staat gar zugeben, daß sie, zurückgesetzt und verachtet, das Land verlassen müssen, das ihren Voreltern so viele Dankbarkeit schuldig ist? —

Der zweite politische Grund, warum uns nicht gleiche Rechte mit christlichen Kaufleuten gestattet werden dürfen, ist noch sonderbarer und merkwürdiger.

Die Juden, heißt es, besitzen zwey der wesentlichsten Eigenschaften eines Kaufmanns, Klugheit und Muth, in einem hohen Grade. Nimmt man dazu ihren Fleiß, ihre Sparsamkeit und die Verbindungen, in welche sie mit den ausländischen Kaufleuten zu treten verstehen, besonders mit den Pohlischen Juden, die vorzüglich den größten Theil von Preußens Zwischenhandel in Händen haben: so ist es offenbar, daß sie sich, falls sie nicht eingeschränkt wären, in kurzer Zeit des ganzen Handels bemächtigen würden, und niemand neben ihnen bestehen könnte.

Allein zugegeben, daß sie wirklich diese Eigenschaften in einem so hohen Grade besitzen, wie man vorgiebt; (obchon die Anzahl derjenigen Juden, die durch eigentlichen reellen Handel Reichthümer erworben haben, sehr klein ist, und dieses also jenem Vorgeben offenbar widerspricht;) zugegeben, daß wir des Zeugnisses, wir wären sparsame, fleißige, auf innige Verbindungen mit unsern Nachbarn stets denkende Kaufleute, in der That würdig wären: — verdiente dann unser Ver-

tragen vom Staate Abschreckung oder Aufmunterung? Soll der Staat dergleichen Unterthanen einschränken, andern nachsehen, ihnen die Niederlassung verbieten? oder soll er sie begünstigen, andern vorziehen und mit ausgebreiteten Armen aufnehmen? — Auch sieht man, daß dieses Zeugniß, dieses Lob, übertrieben ist, daß es uns bloß gegeben wird, um uns unter diesem Vorwande von den Handelsfreyheiten auszuschließen; und fern sey es von uns zu vermuthen, daß eine weise Regierung (auch wenn Lob und Zeugniß wahr wären) die falschen Gefinnungen einiger Eigennützigten annehmen und den Wunsch derselben befriedigen werde! Der Staat, sagt ein allgemein beliebter Weltweiser christlicher Religion, der Staat ist kein verzärtelter Vater, der die Fehler seiner Kinder nicht allein erträgt, sondern auch liebenswürdig findet. Dieser will immer nur den lieben Seinigen seine Aufmerksamkeit und seinen Schuß angedeihen lassen, immer nur diesen Lieblingen sein Vermögen bis in das tausendste Glied versichern, und wenn es auch die unfähigsten, ausgearteststen Geschöpfe wären; denn es sind doch einmal die lieben Seinigen.

Nicht so der Staat. Was gehet ihn die eingeschränkte Denkungsart des Einzelnen an? Zwar hat auch er die Seinigen, die er bey allen Gelegenheiten seines besonderen Schutzes, seiner besonderen Aufmerksamkeit würdig hält; aber dies sind seine tugendhaftesten, thätigsten, klügsten und fleißigsten Unterthanen.

Auch die Erfahrung widerlegt das Vorgeben, als würde kein christlicher Kaufmann bestehen können, wenn die Jüdischen volle Freyheit des Handels gönnten. Alle die Zweige der Handlung, bey denen den Juden zu Königsberg in Preußen die Concurrenz gestattet ist, blühen und sind in Flor. Die christlichen Handelshäuser sind wohlhabend und vermögend, ob schon alle Jüdische Häuser ihre Nebenbuhler sind, oder vielmehr, weil sie ihre Nebenbuhler sind. Dieses hat Wetzeifer erregt, und die Quellen der Industrie und der Speculation eröffnet. Hingegen alle die Zweige, welche die christlichen Kaufleute ausschließend besitzen, sind im Abnehmen oder gänzlich eingegangen. Die Erfahrung, dünkt uns, muß in solchen Fällen allein entscheiden. Sie hat in einer der vorzüglichsten Handelsstädte von Preußen für die Wahrheit unsrer Behauptung, und für die Freyheit des Handels entschieden. Die neidischen Gegner mit ihren eingeschränkten Gesinnungen sollten sich endlich schämen, ihre intoleranten einseitigen Grundsätze gegen eine arme und gedrückte Kolonie ins Feld zu stellen, und das Wohl des Staates, wie den Flor der Handlung, ihren kleinlichen Leidenschaften aufzuopfern!

Was endlich die feinen politischen Gründe betrifft, die den vorhergegangenen ganz entgegen gesetzt sind, und nach denen wir beschuldigt werden, daß wir den Handel nicht verstehen; daß es uns an Ordnung und Methode fehle; daß wir zu wenig Klugheit und zu viel Muth besitzen; und wie die Klagen sonst noch hei-

ßen mögen: so verdienen sie keine ernsthafte Beantwortung. Sie verrathen schon durch ihren Widerspruch mit jenen entgegengesetzten Klagen hinlänglich, daß sie nur Klagen des gekränkten kleinen Eigennuzes bey einigen Wenigen sind; und da einzelne Beyspiele weder für noch wider Beschwerden dieser Art etwas beweisen, so können sie, bey ihrer inneren Geringsfügigkeit, nicht einmal füglich beantwortet oder widerlegt werden.

 V.

 Anderweitiges unterthänigstes Pro Memoria.

Seitdem wir Einer hohen Commission den Abriss des politischen Zustandes sämmtlicher Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland, in Unterthänigkeit überreicht haben, ist das Pfand- und Leih-Reglement im Druck erschienen, und wirft neue Schatten auf das ohnehin traurige Gemälde unserer Nationalverfassung.

In allen Punkten des Reglements, welche die Nation im Allgemeinen betreffen, ist die Idee einer solidarischen Verbindung zum Grunde gelegt, und die Strafe auf die Uebertretung der Landesgesetze nach jenen strengen Principien entworfen, die das Juden-Reglement charakterisiren. Wir haben zwar über die

Fesseln der solidarischen Verbindung bereits im vorerwähnten Abriss ic. demüthigst Klage geführt, und auf Befreyung von denselben, so wie auf Gleichheit der Strafen, unterthänigst angetragen; allein, bey dem tiefen Gefühl unserer Erniedrigung, und da die Grundsätze in der solidarischen Verfassung noch nie in dieser Anwendung Statt gefunden haben, sehen wir uns genöthigt, die Punkte des Pfand- und Leih-Reglements, welche die Ruhe unseres Lebens zerstören, speciell anzuführen und Einer hohen Commission zu höchster Beurtheilung vorzulegen.

Nach §. 16. dieses Reglements, soll ein Jüdischer Pfandverleiher, der wissentlich gestohlene Sachen zum Pfande angenommen hat, seines Schutzbriefes für verlustig erklärt und nebst den Seintigen aus dem Lande geschafft werden. Wenn das Pfand selbst oder die Entschädigung dafür dem Eigenthümer nicht verschafft werden kann, so soll, nach §. 20, der Pfandverleiher, außer der Cassation seines Schutzbriefes, vor seiner Wegschaffung aus dem Lande noch mit Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Nach §. 79. sollen die Juden-Ältesten verpflichtet seyn, die Pfandbücher ihrer Mitglieder fleißig zu revidiren, und nachzusehen, ob von selbigen die Vorschriften des Reglements gehörig beobachtet werden.

Nach §. 18. und 22. soll, im Fall der Jüdische Pfandnehmer das gestohlene Pfand, und in dessen Ermangelung dessen Werth, selbst zu ersetzen nicht im Stande ist, die Jüdenschaft des Ortes gehalten seyn,

den Eigenthümer sowohl für den Werth des Pfandes, als für die bey der Sache verwandten Kosten, schadlos zu halten.

Nach §. 19. kann endlich von dieser Vertretung Aelter für Einen nichts befreyen, als wenn die Aeltesten nachweisen können, daß sie alle in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetzen und auch in diesem Reglement vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um Diebeshehler und liederliches Gesindel zu entdecken und zur Fortschaffung anzuzeigen.

Die großmüthige und erhabne Denckungsart edler Menschenfreunde läßt uns hoffen, daß Eine hohe Commission bey der bloßen Darstellung dieser Punkte die Verordnung überstrenge und äußerst kränkend für uns finden werde.

Da alle unsere Aeltesten selbst Kaufleute sind, und für die Erhaltung ihrer Familie zu sorgen haben; wie ist es von ihnen zu fodern, daß sie ihre Zeit auf die Revision der Pfandbücher ihrer Mitbrüder verwenden sollen? Oder wie ist es von den letzteren zu erwarten, daß sie sich dieses Durchsehen und Aufdecken ihrer geheimen Geschäfte von ihren Aeltesten werden gefallen lassen? — Da unsere Aeltesten unbesoldet sind, und die Geschäfte ihrer Mitbrüder bloß aus Liebe besorgen; so werden sie gewiß alle, sobald man diese Pflicht von ihnen fodert, ihre Stellen niederlegen, weil niemand das beschwerliche Amt eines Revisors wird über sich nehmen wollen.

Was die Vertretung der ganzen Judenthümlichkeit für jedes einzelne Mitglied betrifft, nach welcher sie das gestohlene und nicht herbenzuschaffende Gut in Solidum bezahlen soll; so beziehen wir uns in Ansehung derselben sowohl auf unsere Hauptschrift, als auf die ihr beygefügte Betrachtungen.

Wir würden die Geduld Einer hohen Commission zu mißbrauchen fürchten, wenn wir die Gründe, die wir dort angeführt haben, nochmals wiederholten, bey einer Sache wiederholten, von der es einleuchtend ist, daß wir uns ihr nicht unterwerfen können, ohne das Glück und die Ruhe unseres Lebens in Gefahr zu setzen.

Erfordert übrigens die öffentliche Sicherheit strenge Strafen für grobe Vergehungen, und muß der Richter in solchen Fällen sein Herz dem Mitleid verschließen, so ist hingegen von einer weisen Gerechtigkeit zu erwarten, daß sie denselben Grad des Verbrechens an verschiedenen Religionsverwandten nicht verschieden ahnden wird. Der politische Zustand der Jüdischen Kolonie, und der enge Cirkel, in welchen sie in Absicht des Nahrungs-Erwerbes eingeschlossen ist, sollte vielmehr die Uebertretung der Landesgesetze bey ihr eher, als bey andern Religions-Parthenen, entschuldigen, und der Strafgerichtigkeit sollte zur Bestrafung der Juden eine minder scharfe Geißel in die Hände gegeben werden.

Berlin, den 21sten May 1781

Die General-Deputirten ꝛc.

Vom 21sten Mai 1787 bis zum 18ten December 1789 hat die zur Reform des Judenwesens niedergesezte Commission von den General-Deputirten noch verschiedene Nachweisungen und Erläuterungen, ihre inneren Einrichtungen, frommen Stiftungen, National-Schuld, und andre in ihren Haushalt einschlagende Dinge betreffend, verlangt; und sie sind ihr auch mit der größten Treue und der strengsten Wahrheit gegeben worden.

Nachdem die 10. Commission ihren gutachtlichen Bericht an Ein hohes General-Direktorium desfalls abgegeben hatte, erhielten die General-Deputirten von demselben folgendes Rescript:

Eingegangen, den 4. Januar 1790.

Seine Königl. Majestät von Preußen 10., Unser allergnädigster Herr, lassen den General-Deputirten und Bevollmächtigten sämtlicher einländischen Judenschaften N. N., nach nunmehr eingegangenem gutachtlichen Bericht der zur Reform des Judenwesens verordneten Commission, diejenigen Vorrechte und Erleichterungen des bisherigen Zustandes der Juden, welche ihnen, gegen Uebernehmung der dabey bemerkten Pflichten und bürgerlichen Obliegenheiten, unter Vorbehalt Höchstdero landesherrlicher Genehmigung, bewilliget werden sollen, hierdurch vorläufig bekannt machen.

I) Soll die solidarische oder gemeinverhastete Verbindung der Juden in Absicht ihres politischen und kirchlichen Verhältnisses, und besonders in Absicht ihrer Prästationen, aufgehoben werden, unter folgenden Conditionen:

a) daß in Absicht der öffentlichen und Landesabgaben sämmtliche schon angesehete, und jetzt zur Ansetzung qualifizierte Juden, verhaftet bleiben;

b) daß in Absicht der besondern Abgaben für gewisse Verhältnisse, als z. E. für Concessionen, Handel, Prozesse u. die bisherige Beytrags-Art so lange beyzubehalten, bis die Folgen der Reform des Judentums den dabey existirenden Abgang ersetzen.

Dieses zu bewirken, ist, anstatt der bisherigen Jüdischen Schätzungsart, der nachstehende Beytrags-Fuß anzunehmen, daß nemlich:

1) die extraordinairern Schutzjuden, weil sie das Recht, Kinder anzusehen, gleich den ordinariis erhalten werden, diesen in den Beyträgen gleich zu setzen;

2) daß die Gemeinde-Abgaben von den öffentlichen ganz abzuondern, durch Civil-Anordnung zu erheben und möglichst zu vermindern.

3) Wenn die Folgen der Juden-Reform den alsdann aufgehörenden solidarischen Beytrag nicht hinlänglich ersetzen sollten: so wird, dieses zu erreichen,

den sich auf den Fuß der Reform ansetzenden Juden eine besondere Abgabe verhältnißmäßig von 1 Thlr. bis 10 Thlr. jährlich aufzuerlegen seyn.

c) Daß, in Absicht der Gemeinde-Abgaben, sonderlich bey der Berlinischen Judenschaft, welche

1) eine Menge publicker Bedienten,

2) ein eigenes Lazareth, und

3) über 4000 Thlr. Gemeinde-Schulden hat,

erforderlich ist:

Ad 1) die publicken Bedienten nach und nach zu vermindern und aussterben zu lassen, inzwischen aber selbige

durch Beyträge der Jüdischen Hausväter zu unterhalten.

Jedoch sind die publikken Bedienten auf bestimmte, aus den Händen der Obrigkeit zu empfangende Besoldungen zu setzen, oder ihnen die Accidenzien für ihre Amtsverrichtungen zum Unterhalt anzuweisen.

Demnächst sind die nicht gesetzlich nothwendigen publikken Bedienten abzuschaffen, und nur

Ein Rabbiner und ein Vorsänger beyzubehalten, den Synagoge, Bedienten alle Cognition und Disciplin in Kirchensachen zu benehmen, und solche der Obrigkeit, mit Zuziehung Jüdischer Sachverständigen, zu übertragen.

Ad 2) Ist das Lazareth entweder mit den Christlichen Anstalten zu vereinigen, oder Christlicher Direktion bey Jüdischen Bedienten zu übergeben, die Unterhaltungskosten auf den bisherigen Fuß, jedoch ohne solidarische Verpflichtung, einzufordern, jedoch strenger auf Zurückhaltung fremder Betteljuden zu sehen.

Ad 3) Ist der Vorschlag der hiesigen Juden: Ältesten, sämtliche Gemeinde: Schulden, binnen zehn Jahren, durch jährlichen Beytrag abzuführen, unter Direktion einer Christlichen Commission näher zu bestimmen und zur Ausführung zu bringen.

II. Muß das Schul- und Erziehungswesen der Juden verbessert werden. Dahin gehört:

- 1) Unterricht in der Landessprache;
- 2) müssen zu Schulmeistern nicht mehr fremde und Pohlische Juden, sondern geschickte Einländer angenommen, auch ein Schullehrer: Seminarium errichtet werden.
- 3) Die unnützen Gemeinde: Häuser können eingehen.

g) daß in denen Städten, wo die Christliche Kaufmannschaft hinlänglich besetzt ist, den Juden keine fernere Ansetzung als Kaufleute zu gestatten;

h) daß die in Gemäßheit der Reform sich ansetzenden Jüdischen Kaufleute mit einer gewissen besondern jährlichen Abgabe auf etwa 30 bis 50 Jahre zu belegen.

Die den Juden beyzulegenden neuen Nahrungsarten werden seyn:

A. vornehmlich Ackerbau, Hand- und Tagelöhnerarbeiten,

B. Professionen, Künste und Wissenschaften.

Wey beyden ist die Grundregel anzunehmen, daß kein zu solchen Nahrungsarten sich angesetzt habender Jude, bey Strafe der Landesverweisung, sich ferner mit Handel und Schacherey abgeben darf.

ad A. Weym Ackerbau ist festzusetzen:

a) daß kein Jude eine alte Christliche Stelle übernehmen, sondern sich bloß neu anbauen oder aufbauen muß.

b) In außerordentlichen Fällen ist nach vorgängiger Erörterung der Umstände vorerst höchstens nachzugeben, daß die Juden einige wenige alte Stellen, wozu sich keine Christen finden, annehmen dürfen, wogegen sie bey jeder solchen Stelle einen Büdner ansetzen müssen. Wey der Tagelöhner Arbeit ist keine Einschränkung nöthig.

ad B. In Absicht der zünftigen Professionen, und Handwerke ist es

a) dem guten Willen der Gewerke zu überlassen, ob sie Juden in die Lehre, auch demnächst als Gesellen und Meister annehmen wollen.

b) Wey deren Weigerung sind dazu Freymeister oder Jüdische Handwerker aus andern Ländern anzusetzen und zu gestatten.

c) Sind die Juden von allen Handwerken auszuscheiden, die allein und vorzüglich bloß auf Bestellung, zum Gebrauch der Einwohner des Ortes arbeiten, wohin gehören: Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuster, Schmiede, Schloßer, Tischler, Sattler, Stellmacher und dergleichen, auch alle Handwerker in den Landstädten.

d) Mithin sind den Juden nur zu gestatten: solche Handwerke, die beyläufig zwar mit auf Bestellung, hauptsächlich aber zum Verkauf und zum Commercio arbeiten, als Fabriken, Manufakturen, wo sie zulässig und keine Privilegien obstruiren, alle Stuhlarbeiten, Cliquaillieren, Stahlarbeiten u. s. w.

e) Allenfalls werden auch die als Professionairs anzusehenden Juden, wenn deren unbeschränkte Ansetzung nicht rathsam gefunden wird, in Absicht der Gesellen und Lehrlinge einzuschränken seyn.

f) Außerdem werden den Juden zu gestatten seyn, alle unzüfnrige Künste und Wissenschaften, als Pitschierstehen, Glasschleifen, Chirurgie, exclusive zünftiger Barbierstuben, ferner öffentliche Lehramter in Künsten und Wissenschaften, der Medicin, Philosophie und sonst.

IV Dagegen müssen die auf vorbemerkte Grundsätze der Reform des Judenwesens sich ansehenden Juden folgende nothwendige Bedingungen übernehmen und erfüllen: daß sie bey Erlangung gleicher Rechte mit den Christen auch alle persönliche Dienste und Pflichten der Christen, besonders in Absicht des Soldatenstandes, übernehmen und prästiren müssen.

Hierbey ist jedoch allenfalls nachzugeben,

a) daß alle jetzt lebende Juden, welche sich nach den Grundsätzen der Reform ansehen, vom Enrollement frey zu lassen;

b) daß die sich nicht solchergestalt ansehenden Söhne der jetzigen Juden entweder enrullirt werden, oder dafür ein Aequivalent an Gelde entrichten;

c) daß erst die Söhne der sub a. bemeldeten angesehenen Juden dem eigentlichen Enrollement für unterworfen zu halten, oder dieses allenfalls bis auf die Enkel der sub a. bemerkten Juden auszusetzen;

d) daß diejenigen Juden, welche sich nicht nach den Vorschriften der Reform zur Arbeit oder dem Soldatenstande bequemen wollen, fortgeschafft werden;

e) daß die Juden allenfalls als Pack- und Artillerie-Knechte zu gebrauchen.

V. Wird folgende Grenzlinie, von welcher die Reform des Judenthums ihren Anfang nehmen soll, bestimmt:

1) müssen die jetzt schon angesehenen Juden in ihrer bisherigen Verfassung gelassen werden;

2) imgleichen diejenigen, die jetzt schon 20 oder 25 Jahr alt, und zur Ansetzung reglementsmäßig qualificiret sind.

3) Die 20 bis 25 Jahre alten, aber zur Ansetzung nicht qualificirten, Juden müssen ein anderes schickliches Gewerbe, nicht aber den Handel, wählen.

4) Die Juden unter 20 Jahren, welche sonst zur Ansetzung berechtiget wären, müssen, wenn sie nicht das sub Nro. III. bestimmte Vermögen besitzen, nicht zum Handel, sondern auf andere erlaubte Gewerbe angesehen werden.

5) Wer von den jetzt zum Handel angesehenen Juden den Handel aufgeben und Ackerbau oder anderes Gewerbe treiben will, derselbe ist gleich jetzt aller Reformrechte fähig, und nach obiger Bestimmung von Jüdischen Abgaben frey.

Ferner sind folgende Maßregeln zu beobachten:

1) daß die anzusehenden Juden so viel als möglich zu vereinigen;

2) den äußern Unterschied durch Tragung der Bärte einzustellen;

3) beständige Geschlechts-Namen anzunehmen.

4) Muß die Deutsche Sprache und Schrift von den Juden gehörig erlernt, auch alle Geschäftsschriften Deutsch verfaßt werden.

5) Werden die Obrigkeiten auf Beobachtung der Reform-Vorschriften besonders zu sehen und zu halten haben.

6) Ist den als Handwerker und Ackerleute angelegten Juden alles Geldgewerbe gänzlich zu untersagen, wenn es nicht, gegen gewöhnliche Zinsen, schriftlich, und durch die Hand der Obrigkeit geschlossen wird.

Der Beweis der Contravention oder des Betrugs muß durch den Eid des betrogenen Christen geführt werden können.

7) Dagegen sind die in Gemäßheit der Reform angelegten Juden gegen alle Verspottung zu schützen, auch

8) nicht mehr Juden, sondern Mosaiten, Deisten, und so weiter zu benennen.

9) Müssen die Juden an Christlichen Sonn- und Festtagen öffentlich keine Gewerbe treiben;

10) Ist kein fremder Jude aufzunehmen, der nicht erweislich 50000 Thlr. in das Land bringt.

Eingangsbenannte General-Deputirte und Bevollmächtigte sämmtlicher Judenthümlichkeit haben alles dieses genau und reiflich in Ueberlegung zu nehmen, darüber erforderlichen Falls mit den Vorstehern der Judenthümlichkeit Rücksprache zu halten, und demnächst ihre bestimmte Erklärung abzugeben:

Ob sie und die gesammte einländische Judenschaft, gegen Erlangung der eröffneten Befreyungen, Rechte und Vergünstigungen, die als nothwendige Bedingungen gleichfalls eröffneten und bestimmten Pflichten und Obliegenheiten zu übernehmen und zu erfüllen sich verbindlich machen können und wollen?

Damit sodann der ganze Plan der intendirten Jüdischen Reform entworfen, und Sr. Königlich Majestät Höchstem Gutfinden und Entscheidung, so wie Allerhöchst-dieselben solches der allgemeinen Wohlfahrt und dem Interesse Dero Staats gemäß erachten werden, vorgelegt werden kann. Signatum Berlin, den 18. December 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten
Special-Befehl.

Blumenthal. Heinek. Werder. Arnim.
v. Mausewitz. Schulenburg. v. Voß.

An
die General-Deputirten sämmtlicher
Judenscharten, die Reform des
Judenwesens betreffend.

General-Departement.

Auf dieses Rescript antworteten die 10. Deputirten durch beygefügte Vorstellung und Betrachtungen.

VI.

An das Königl. General-Direktorium.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
König,

Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, uns,
den General-Deputirten sämmtlicher einländischen
Juden,

die Vorrechte und Erleichterungen, so wie die Pflich-
ten und bürgerlichen Obliegenheiten, die bey der Ver-
besserung des Zustandes der Juden zum Grunde ge-
legt werden sollen,

mit dem allerhuldreichsten Befehle bekannt zu machen,
daß wir alles in reifliche Ueberlegung nehmen, darüber
erforderlichen Falls mit den Aeltesten und Vorstehern
der hiesigen Judenthümlichkeit Rücksprache halten und eine
bestimmte Erklärung abgeben sollen,

ob die sämmtlichen einländischen Judenthümlichkeiten, gegen
Erlangung der neu eröffneten Rechte und Vergünsti-
gungen, auch die neuen Pflichten und Obliegenheiten
zu übernehmen und zu erfüllen, sich verbindlich ma-
chen können und wollen.

Allergnädigster König und Herr! wir müssen dagegen
allerunterthänigst vorstellen, daß die gesoderte Erklä-
rung weder in unserer, noch in der hiesigen Landesälte-
sten und Vorsteher Macht stohet.

Die sämtlichen einländischen Judenschaften haben uns durch ihre zu dem Ende zusammen berufenen Deputirten nur bevollmächtigt:

in ihrem Nahmen vor den Thron Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst zu treten, ein allgemeines, der Wahrheit gemähes Gemählde ihres unglücklichen politischen Zustandes zu entwerfen, und um Abhelfung ihrer Beschwerden, so wie um Eröffnung neuer bürgerlichen Nahrungs-Quellen, allerdemüthigst zu flehen.

Sie haben uns ferner bevollmächtigt:

in den stärksten Ausdrücken die allgemeine Begierde zu schildern, die jedes Mitglied derselben hat, nach seinen verhältnißmäßigen Kräften, zum Wohl des Preussischen Staates beyzutragen, um durch freyere Ausübung ihrer Thätigkeit sich aus der Erniedrigung empor zu reißen, in welche sie theils durch Vernachlässigung, theils durch Vorurtheil, versunken sind.

Dieses haben wir im Jahre 1787 in dem allerunterthänigsteingereichten Umriss von dem politischen Zustand der sämtlichen Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten u., wie auch in den beygefügtten Abhandlungen und Vorstellungen, nach Pflicht und Gewissen gethan.

Wir haben die Sehnsucht der Kolonien, dem Staate als nützliche Bürger zu dienen, mit der Wärme vorgetragen, mit welcher die verschiedenen Deputirten

diesen angelegentlichen Wunsch ihrer Committenten einstimmig uns mitgetheilt hatten.

Nicht mit leeren Deklamationen, nicht mit Verurtheilungen auf Rechte der Menschheit, haben wir unsern geliebten Landesvater behelliget, sondern mit der demüthigen Bitte, durch Verbesserung unserer bürgerlichen Verhältnisse, den ungebrauchten Kräften getreuer, arbeitsamer, durch Dankbarkeit verpflichteter Unterthanen neue Spannung zu ertheilen, damit sie den Flor und die Glückseligkeit des Staates mitbewirken können. —

Geruhen Ew. Königl. Majestät zu erlauben, daß wir aus unseren allerunterthänigsten Vorstellungen, die wir vor drey Jahren, bald nach dem Antritt Allerhöchsterer glorreicher Regierung, am Fuße des Thrones niederlegten, Folgendes wiederholen dürfen. „Wir sind“ — so lautete unsre allerunterthänigste Bitte — „wir sind ein verrenktes, kein unbrauchbares Glied in der Staatsmaschine. Wir erwarten mit kindlicher Sehnsucht den Augenblick der Einsetzung; freuen uns, daß wir zum Besten des Ganzen mitwirken und thätiger werden sollen; und erwarten mit kindlichem Zutrauen von einer huldreichen Regierung Nachsicht, wenn die ersten Versuche etwa schwach wären, und die Kennzeichen der Lähmung und der Erschlaffung verriethen.“ Wir bitten nicht, daß die Fesseln, die uns drücken, weiter gehängt, sondern daß sie uns ganz abgenommen werden mögen.

Diese Fesseln bestehen in der solidarischen Verbindung, in welcher wir sowohl in politischer als in kirchlicher Rücksicht gehalten werden.

Jene, nebst der Ausschließung von allem bürgerlichen Erwerb, macht uns zu unnützen Unterthanen; diese verdirbt unsern inneren Haushalt, und hindert die Verbesserung des moralischen Charakters.

Zerbrechen Sie, Allerhuldreichster Monarch, diese Fesseln; denn wir fühlen, daß wir in dem gegenwärtigen Zustande nicht fortdauern können, ohne dem Staate eine Last, und uns selbst eine unerträgliche Bürde zu werden.

So weit ging der Wunsch aller Jüdischen Kolonien, und zu diesen allerdemüthigsten Vorstellungen wurden wir bevollmächtigt; zu weiter nichts. — Wir können jene Erklärung, im Namen sämmtlicher Jüdischen Schäften, um so weniger eigenmächtig abgeben, da wir, die General-Deputirten, in einer enrollementsfreyen Stadt etablirt sind. Können wir also auch nur die einzige aber wichtige Pflicht, dem Enrollement unterworfen zu seyn, für unsere Committenten übernehmen, ohne daß diese uns mit Recht den Vorwurf machen würden: Wir hätten für unsere Nachkommen uns Rechte und Freyheiten auf ihre Kosten erworben, und wären dadurch Veräther an ihnen geworden? Ueberdies — denn warum sollten wir es Ewr. Königl. Majestät verbergen? — sind die neuen Vergünstigungen, die uns bestimmt werden, so sehr unter aller unserer Erwartung, und entsprechen den frohen Hoffnungen, die wir bey Allerhöchstdero Thronbesteigung geschöpft haben, so wenig,

daß nur die weltbekannten landesväterlich = erhabenen Gesinnungen unseres vielgeliebten Monarchen im Stande sind, uns aufrecht zu erhalten und uns nicht in die größte Wehmuth über unser trauriges Schicksal sinken zu lassen. Die abgefoderte Erklärung war uns um so unerwarteter, da es in der Natur der Sache liegt, daß derjenige Unterthan, der von seinem Landesherrn gleiche Rechte wie die andern Mitunterthanen verlangt, sich nicht entbrechen darf, die ihnen entsprechenden Pflichten zu übernehmen; und in so fern würde sich die Verbindlichkeit von selbst verstehen. Die besondere Einwilligung eines jeden einzelnen Hausvaters, der vielleicht durch Gewalt der Gewohnheit, oder durch Ansehen des Vorurtheils, oder auch aus Unkunde der Wohlthat, weder die neuen Rechte, noch die neuen Pflichten übernehmen wollte, würde nicht erfordert werden dürfen, noch können. —

Können wir aber jene Erklärung nicht abgeben, so erfordert es hingegen unsere Pflicht, als General Deputirte, Ew. Königl. Majestät über die neu zu erwerbenden Rechte und die dagegen zu übernehmenden Obliegenheiten und Pflichten, das heißt, über die Ausführbarkeit oder Nichtausführbarkeit des Reforme = Plans, unsere Privatmeinung allerunterthänigst zu eröffnen.

Zwar haben Ew. Königl. Majestät nicht geruhet, die Ursachen der so außerordentlich mannichfaltigen Einschränkungen, welche bey der Verbesserung des Juden-

wesens vor der Hand noch Statt haben sollen, und mitzutheilen. Allein, da es keine andere, als in Weisheit und Menschenliebe gegründete, das Wohl des Staats befördernde Ursachen seyn können: so wird es uns leicht seyn, diese Gründe und Ursachen muthmaßlich vorauszusetzen. Und wenn wir so glücklich seyn sollten, mit Ueberzeugung darthun zu können, daß diese Einschränkungen weniger nothwendig sind, und daß vielmehr durch Weghebung der Schranken die Glückseligkeit des Landes und die Wohlfahrt der Kolonie bewirkt werden kann: so haben wir zu den erlauchten Gesinnungen unseres huldreichen Monarchen das Zutrauen, daß Seine landesväterliche Vorsorge unsern allerdemüthigsten Bitten ein geneigtes Gehör verleihen, und uns alle nur mögliche Erweiterung der Rechte und Freyheiten angedeihen lassen wird. —

In dieser Zuversicht nähern wir uns voll Ehrfurcht Einer hohen Landesregierung, und befehle von dem heiligen Amte, das wir übernommen, „Vertreter einer unglücklichen Nation zu seyn,“ wagen wir es, mit bescheidener Freymüthigkeit über den Reformesplan zu urtheilen und zu gleicher Zeit unsere Privatmeinung, wie er abgeändert werden müßte, wenn eine Verbesserung erzielt werden sollte, allerunterthänigst abzugeben.

Um diesem vollkommen zu genügen, erkühnen wir uns, aus dem Kreise der Flehenden herauszutreten, um im Stande zu seyn, das Ganze aus einem erwei-

der Jüdischen Kolonien betreffend. 135

terten Gesichtspunkte zu übersehen, und Ewr. Königl. Majestät allergnädigstem Ermessen reifere Betrachtungen vorlegen zu können.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ic.

Ewr. Königl. Majestät

Berlin, den 28. Febr. 1790.

allerunthänigste,
die General-Deputirten sämmtlicher
einländischen Juden.

VII

Allerunterthänigste Betrachtungen

über

die neuen Rechte und Vergünstigungen, so wie über die neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche bey der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden sollen.

Erste Abtheilung.

Ad I. Erkennen wir mit dem größten Gefühl der Dankbarkeit, daß die solidarische Verbindung, sowohl in Absicht unserer politischen, als unserer kirchlichen Verhältnisse, aufgehoben werden soll. In unserer, im Jahr 1787 allerunterthänigst überreichten Betrachtung über diesen Gegenstand, haben wir dargethan, daß diese unselige Verbindung die Quelle unseres politischen und moralischen Verderbnisses geworden, und daß daher an keine Verbesserung des äußern oder Veredlung des inneren Menschen zu denken ist, so lange diese schwere Fessel die Juden einzwängt. Wenn also

- a) die gegenwärtig schon angelegten, so wie die zur Ansehung sich qualificirenden Juden, auch nur in Absicht der öffentlichen und Landes-Abgaben verhaftet bleiben, und
- b) die bisherigen Beitragsarten für Concessionen, Handel und Prozesse ic. beygehalten werden sollen: so sind wir nicht allein im mindesten nicht gebessert,

sondern die beabsichtigte Reform kann auch in den folgenden Generationen nicht Statt finden; denn

Erstlich würde die Wurzel des Uebels bleiben: alle die traurigen Folgen, die aus der unglücklichen Verbindung Eines Gliedes mit allen, und aller mit Einem fließen, würden fort dauern und der moralischen Besserung der Juden, so wie der zu bewirkenden guten Meinung von denselben bey den Christen, im Wege stehen,

Zweytens. Da die Juden, die sich künftig nach dem Reforme-Plan etabliren, (wie wir nothwendig voraussetzen müssen, obschon darüber nichts deutliches bestimmt worden ist,) von allen außerordentlichen Abgaben befreyet seyn sollen: so würden die 46,700 Thlr. allgemeine, und die besonderen bestimmten jährlichen Abgaben, also nur der jetzt lebenden Generation und denen zur Last fallen, die sich nicht nach dem Reforme-Plan ansetzen wollten. Da nun bey jedesmaligem Eintritt eines Hausvaters die Last der übrigen um so viel schwerer würde; so ist offenbar, daß, wenn der Tod in einer Stadt nur zwey der reichsten Mitglieder wegnimmt, oder wenn sie verarmen, es unmöglich wird, von den übrigen die Summen zu erzwingen.

Drittens. Wir haben des armseligen Zustandes der sämmtlichen Judengemeinden bereits in unseren Vorstellungen von 1787 erwähnt.

Eine Königl. zur Reform des Judentums verordnete Commission wird Gelegenheit gehabt haben, sich von der Wahrheit unserer Angaben zu überzeugen. Was

wir von der Judenschaft in Berlin bestimmt angeben und nachweisen konnten, gilt von allen. Wir haben die elende Verfassung derselben nicht übertrieben, um das Mitleiden unseres Landesherrn unverdienter Weise zu erschleichen. Alle Judengemeinden ohne Ausnahme sind wirklich sehr verschuldet; bey allen übersteigt jährlich die Ausgabe die Einnahme; bey allen muß also die Schuldenlast sich jährlich vergrößern; ja, sie muß durch die heranwachsenden Zinsen jährlich (auch wenn sich die Bedürfnisse nicht noch aus andern Gründen vermehren) unverhältnißmäßig steigen. Von der Berlinischen Judenschaft können wir dieß durch Folgendes genauer erhärten. Ihre Gemeinde-Schuld von . . . Rthlrn. ist in den drey Jahren seit 1787, da wir in der Hoffnung einer bald zu erwartenden Reform unsern zerrütteten Zustand anzeigten, gewiß um eine sehr ansehnliche Summe gestiegen. Noch außerdem hat sich das Geld-Vermögen dieser Gemeinde durch die 14,000 Rthlr., die sie zur Loskaufungs-Summe von 40,000 Rthlrn, für die Befreyung von der Porcelain-Abnahme beygetragen, ansehnlich vermindert. Da aber auch diese Summe bis jetzt nicht ganz hat eingezogen werden können, und der vermuthliche Ausfall aus dem allgemeinen Fonds ersetzt werden muß; so können wir füglich die ganze Schulden-Last, welche die Berlinische Judenschaft drückt, auf . . . Rthlr. angeben. Von einem großen Theile der Kolonien in den Provinzen ist es uns bekannt, daß sie die Kapitalien zur Loskaufung von der Porcellain-Abnahme negociirt, und durch

Die Zinszahlung sich also größere Ausgaben haben aufbürden müssen.

Viertes. Bei dieser traurigen inneren Verfassung nimmt auch der Wohlstand der Juden, sowohl in den Hauptstädten, als in den Provinzen, täglich mehr ab, und muß aus folgenden Ursachen abnehmen:

- 1) Die Concurrenz der christlichen Kaufleute nimmt zu, und also wird den Juden der einzige ihnen offene Nahrungszweig, der Handel, sehr verkümmert.
- 2) Die Handlung ist überhaupt in einer traurigen Lage, und liegt überall darnieder. Besonders leiden die angesehensten Häuser in Königsberg, wie auch viele in Berlin, durch den gesunkenen Handel in Rußland großen Verlust. Dieses ist indeß nur zufällig; wichtiger und einer ernstern Aufmerksamkeit besonders würdig ist
- 3) die Betrachtung: daß die Juden keine Besitzungen und sichere Nebenüben haben, die der Boden, die Handarbeit oder der Kunstfleiß hervorbringen. Sie können bloß von dem Gewinn ihrer Gelder leben, der zwar reichhaltiger seyn kann, hingegen auch um so viel unsicherer ist. Es ist also sehr natürlich, daß ein durch Glück und Sparsamkeit erworbenes ansehnliches Vermögen, sobald es unter mehrere Erben vertheilt wird — die sich ebenfalls wieder nur durch Handel ernähren, aber nicht auf ähnliche Glücksfälle rechnen können — nicht mehr hinreicht, die größere Anzahl der Familien zu erhalten. Hingegen wird, mit dem Theile

des Vermögens, der ganze im väterlichen Hause zur Gewohnheit gewordene Luxus ererbt. Daher verarmen die Kinder reicher Juden viel schneller, als die von andern Religionen, denen alle Nahzweige offen stehen. Dieses ist eine auf tägliche Erfahrung gegründete Wahrheit: in Berlin gehen mehrere Leute betteln, welche nur erst vor zehn oder zwölf Jahren viele Tausende von ihren Eltern ererbten; oder der Luxus führt sie zum Leichtsinne, und der Leichtsinne nicht selten zur Verlassung der väterlichen Religion. Beides vermindert die Klasse der Beytragenden, und eröffnet für den rechtschaffenen Mann traurige Aussichten in die Zukunft — wenn der Gott unserer Väter sich unser nicht erbarmt und das Herz unseres Landesfürsten nicht lenkt, daß unsere politische Verfassung verändert wird. —

- 4) Diese ewige, nicht zu vermeidende Zerstückelung der Summen muß die Nation in wenigen Generationen zu Grunde richten und in die äußerste Armut versenken; denn die Industrie des Handels allein kann unmöglich das ersetzen, was durch die Theilung unter mehrere Personen für jeden Einzelnen verloren geht. Der gestiegene Wohlstand der Juden in der einzigen Stadt Berlin widerlegt uns nicht. Nur der Zufluß des Geldvermögens aus dem siebenjährigen Kriege hat ihrem völligen moralischen und politischen Elende noch gesteuert —. Kein neuer Strom dieser Art wird

der Nation wieder fließen, und der alte verläuft sich, durch die vielfache Vertheilung, tagtäglich mehr.

Wenn also durch Aufhebung der solidarischen Verbindung die Nation erhalten werden und der Staat nützliche Unterthanen gewinnen soll, so muß die Aufhebung gleich auf der Stelle geschehen. Nicht allein die Provinzen müssen von den Hauptstädten, sondern auch ein jedes Individuum von seiner Gemeinde getrennt werden. Und was nicht minder wichtig und nothwendig ist:

Jeder einzelne Jude muß, in Ansehung seiner Abgaben, dem einzelnen Bürger des Staates gleich gestellt werden.

Wenn jene unselige Verknüpfung noch immer fort dauern soll, oder wenn der Jude besondere, und so außerordentlich schwere Abgaben — solidarisch oder einzeln — tragen muß: so kann, nach unserer geringen Einsicht, auch bey Eröffnung neuer Nahrungsquellen, keine Verbesserung seines politischen und moralischen Zustandes erwartet werden. Derjenige, der außerordentliche Abgaben zu entrichten hat, wird sie doch immer durch außerordentliche Mittel erwerben müssen, und also nie die ihm anklebenden moralischen Fehler ablegen können. In dieser Hinsicht wird die Erhebung in solidarischer Form minder zu Inmoralität des belasteten Unterthanen Veranlassung geben, als die Erhebung von jedem Individuum; denn wenn die Abgabe von dem Einzelnen erhoben wird, so fällt die Last deutlicher in die Augen, und der Contribuent recht-

fertigt bey sich alle Mittel des Erwerbens, die er ergreift und ergreifen muß, um sich zu erhalten und jene Abgaben entrichten zu können.

Daher scheuen wir uns auch nicht freymüthig zu entdecken, daß nur durch die solidarische Verbindung die Bezahlung der Königl. Abgaben hat können möglich gemacht werden. Das heißt: was der einzelne Jude aus seinem Vermögen nicht entrichten konnte, das hat er durch den Credit der Gemeinde bezahlt; was die Königl. Kassen erhalten haben, sind wir Particuliers schuldig geworden. Ist das aber wahrer Vortheil des Staates? Und kann das immer so fortgehen? muß nicht überall, hier früher, dort später, eine allgemeiner Juden-Gemeinden-Bankerut entstehen, der sie noch tiefer herabwürdigen wird, weil sie den Verlust ihrer Gläubiger zu veranlassen das Unglück hatten?

Rechnen wir noch dazu, daß

a) die Vermehrung des Schuggeldes um 10000 Thlr. (bis 1768 gab nehmlich die Kolonie in allen Preussischen Staaten die Summe von 15000 Thlrn.; gegenwärtig 25,000 Thlr.) und

b) die neue, seit 1766 existirende Auflage der Silberlieferung von 8100 Mark zu dem bestimmten Preise von 12 Thlrn. (die ganze Lieferung besteht in 12000 Mark, wovon Schlesien 3900 überträgt)

neue, unter der vorigen Regierung willkührlich aufgewälzte Lasten sind, wofür die Kolonie nicht die mindeste Vergünstigung erhalten hat; so glauben wir uns erküh-

nen zu dürfen, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, außer der Aufhebung der solidarischen Fesseln, die nicht nur die Provinzen mit den Städten, sondern auch die einzelnen Einwohner unter einander binden, allerhuldreichst auch

- a) sowohl die allgemeinen Abgaben, in so fern sie die Lasten der andern Unterthanen übersteigen, als
- b) alle besondere Abgaben bey Concessionen, Handel, Processen &c. (deren mehrere ebenfalls erst unter der vorigen Regierung neu hinzugekommen sind, und theils alle Mitglieder der Kolonie, theils nur besondere in verschiedenen Provinzen treffen) nach Recht und Gnade niederzuschlagen.

Selbst bey dieser Erleichterung würde den Judenschäften hier sowohl, wie in den andern Provinzen, die nächsten zehn Jahre lang die große Bürde,

die Abbezahlung der Gemeinde = Schulden (welche, wie erwähnt, in Berlin Thlr. betragen)

übrig bleiben, die wir, zum Besten unserer Nachkommen, zu übernehmen uns erboten haben *).

Dieses könnte aber, nach der mit der strengsten Wahrheit entworfenen Schilderung unserer Vermögens = Umstände nicht geschehen, wenn wir die gehoffte Erleichterung nicht erhielten; sondern wir müßten nothgedrungen die von unseren Voreltern auf uns vererbte Schuldenlast, freylich ansehnlich vergrößert, auf unsere

*) Dazu hatte sich die Juden = Gemeinde zu Berlin durch die General = Deputirten, bey der Königl. Commission, auf den Fall einer wirklichen Umgestaltung des Judenwesens, verbindlich gemacht. N. d. 4.

Nachkommen weiter schieben, und sollten sie auch unter der Bürde erliegen. Doch noch belebt unser Herz die Hoffnung, daß der mächtige und großmuthsvolle Monarch eine wahre Kleinigkeit nicht ansehen wird, deren Aufopferung zur Milderung des Elends unserer jetzigen und künftigen Generation so unumgänglich nothwendig ist, und die mit der Zeit durch vermehrte Industrie und Volksmenge, und die daher entstehende größere Consumption vielfach ersetzt werden wird. —

Da die Auflösung der Bande in kirchlicher Rücksicht eine nicht minder nothwendige Bedingung zu einer zu hoffenden Reform ist, so läßt sich nicht leugnen, daß sie mit der Zeit, und vielleicht in Kurzem, die Erleichterung der Lasten zur seligen Folge haben wird. Dadurch, daß forthin niemand nach den Grundsätzen oder nach der Laune seiner Nebenmenschen Almosen zu spenden, oder öffentliche Bediente zu unterhalten genöthigt seyn wird, kann in den Ausgaben diejenige Oekonomie eingeführt werden, welche dem Stande der Kolonie angemessen ist. Die Aufhebung der Fleischscharren, welche gegenwärtig nicht, ohne großen Nachtheil in der Perception der Könighchen sowohl als der andren Gemeinde-Abgaben nach sich zu ziehen, geschehen kann, würde nach erfolgter Aufhebung der solidarischen Verbindung eine ziemlich ansehnliche Verminderung der Unkosten hervorbringen. Bis dahin aber, daß, nach Ewr. Königl. Majestät Allerhöchster Willensmeinung, auf allgemeine Kosten nur die gesetzlich noth-

wendig

wendigen öffentlichen Bedienten, und die in jeder bürgerlichen Gesellschaft nothwendigen Anstalten für die Armen und Kranken erhalten werden sollen, wird es unseres Erachtens nothwendig seyn, einer Commission sachverständiger und rechtschaffener Männer aus unserer Kolonie den Auftrag zu geben, genau und nach ökonomischen Grundsätzen die Summen zu bestimmen, welche

- 1) zur Unterhaltung der jetzt lebenden öffentlichen Bedienten,
- 2) zur Unterhaltung der in Berlin befindlichen Hausarmen (mit Ausschluß aller fremden Bettler,)
- 3) zur Unterhaltung der Synagoge, Beleuchtung derselben während des Gottesdienstes u.,
- 4) zur Unterhaltung des Lazareths, (ebenfalls mit Ausschluß aller Fremden,)
- 5) zu Zinsen der Gemeinde-Schulden, welche in einer Reihe von Jahren getilgt werden sollen, und endlich
- 6) zu andren unumgänglich nothwendigen Ausgaben erforderlich sind.

Von Ewr. Königlichen Majestät wird es alsdann abhängen, durch eine Commission von sachverständigen Råthen und Mitgliedern der Kolonie die billigste Schatzungsart ausfindig machen zu lassen, wie die erforderlichen Summen auf jeden einzelnen, bereits angeetzten oder sich künftig ansetzenden, beweihten oder unbeweihten, gewerbtreibenden Mann, nach Maßgabe seines Vermögens oder seines sonstigen Geldverdienstes,

vertheilt werden soll. Da gegenwärtig noch eine Menge unwesentlicher öffentlicher Bedienten vorhanden sind, die bis jetzt die Einhebung der Abgaben besorgen und dafür besoldet werden, so glauben wir, daß die Erhebung derselben, vierteljährlich, wie sie jetzt geschieht, durch eben dieselben Personen geschehen kann, um alle Unkosten in der Perception zu vermeiden. Die eingesammelten Abgaben können auch an einige zu ernennende Casfirer aus der Kolonie, welche sich durch Vermögen und unbescholtenen Ruf dazu qualificiren, abgeliefert werden. Aus diesen Händen sollen die öffentlichen Bedienten ihre Besoldungen, so wie die öffentlichen Anstalten die ihnen bestimmten Summen ziehen. Gleichergestalt könnte auch die Direktion des Lazareths ic. am schicklichsten redlichen Mitgliedern der Kolonie, welche diese Aemter, wie bisher, unentgeltlich verwalten würden, überlassen bleiben. Doch müßten nicht allein alle Rechnungen, Quittungen ic. in Deutscher Sprache und methodisch geführt werden, sondern auch die Vorsteher für ihre Verwaltung verantwortlich bleiben, und gehalten seyn, der Königl. Oberrechnungskammer Rechnung abzulegen. Auch müßte jedem beytragenden Mitgliede die Einsicht in die Bücher zu gewissen Zeiten freysiehn.

Von Ewr. Königl. Majestät allerhöchster Gnade wird es übrigens abhängen,

den Jüdischen öffentlichen Anstalten und frommen Stiftungen diejenige Prærogative allerhuldreichst zu ertheilen, welche andere dergleichen Institute genießen.

Da auch bey diesen Abgaben keine solidarische Verpflichtung Statt haben soll, so müßte bey der Bestimmung dieser Summen auf die nicht zu vermeidenden Ausfälle Rücksicht genommen, so wie die etwa in einem Jahr sich findenden Ueberschüsse, ungleichen freywillige Geschenke, zu diesem Behufe asservirt werden.

Nach einer zu bestimmenden Reihe von Jahren, wenn die unnöthigen öffentlichen Bedienten abgeschafft oder ausgestorben seyn sollten, könnte eine neue Vertheilung unter der Beystimmung einer Königl. Domainen-Kammer veranstaltet und eingeführt werden.

Zu dieser inneren Verbesserung in dem Haushalte der Kolonie wird aber unumgänglich erforderlich seyn, daß

sowohl alle fremde einwandernde Bettler, als fremde Kranke, schon an den Gränzen des Preuß. Staats durch die kräftigsten Mittel zurückgehalten werden.

Was die Kranken aus den Provinzen betrifft, so stellen wir es Ewr. Königl. Majestät anheim: ob es nicht den Gesetzen der Menschenliebe gemäß wäre, die Theilnehmung auf diese Mitunterthanen auszu dehnen, und

ihnen, unter billigen Bedingungen, die Aufnahme in das Lazareth der Gemeinde in der Hauptstadt zu gestatten.

Die Abbezahlung der Gemeinde-Schulden in einer Reihe von zehn Jahren, wenn sie der Kolonie nach erlangter Erleichterung möglich seyn wird, würde bloß nach Ewr. Königl. Majestät Allerhöchsteigener Willensmeinung,

unter Direktion einer christlichen Commission, auszuführen und dabei besonders zu bestimmen seyn,

daß bey dem Hintritt eines Mitgliedes der Kolonie, in dem Laufe der zehn Jahre, die Erben verbunden wären, den ganzen Rest der auf den Erblasser repartirten Summe, auf einmal zu bezahlen.

Dieses wäre unsere unvorgreifliche und allerunterthänigste Meinung von der Aufhebung der solidarischen Verhaftung, in Absicht der Königlichen Abgaben sowohl, als des Haushalts der Kolonie überhaupt.

Da wir, die Vertreter der Judenschaften, nach der genauesten Kenntniß der Lage und des inneren Zustandes der Kolonie, alles, was uns von derselben bewußt ist, ohne Partheylichkeit und ohne Uebertreibung nach der strengsten Wahrheit niedergeschrieben haben, so müssen wir nochmals vor Gott bethauern:

daß, nach unserm besten Wissen, und nach unserer Ueberzeugung, keine Reform derselben möglich ist, wenn die solidarische Verhaftung in irgend einer Hinsicht noch fort dauern soll, oder in den außerordentlichen Königlichen Abgaben die gewünschte Erleichterung nicht erfolgt.

Da wir es uns zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht haben, mit der größten Offenherzigkeit den ganzen traurigen Zustand der Kolonie zu entdecken: so müssen wir hier der Wahrheit gemäß erklären, daß, wenn unsere außerordentlichen Lasten uns nicht abgenommen werden sollten, wir die Aufhebung der solidarischen Verbindung, in Absicht der Gemeinde-Ausgaben allein, für ein

großes neues Unglück halten müßten. — Leider ist unsere Existenz so unsicher; keiner von uns, auch der Wohlhabendste nicht, kann darauf rechnen, daß sein Enkel, bey dem besten Willen und den schönsten Fähigkeiten, nicht zum Bettler herabsinken wird. Nun hat er in dieser solidarischen Verbindung wenigstens den Trost, daß seine Mitbrüder die Nachkommen des Mannes, der in voriger Zeit das Elend seiner Zeitgenossen mittragen half, nicht werden in Elend umkommen lassen. Die Einschränkungen bey den Ausgaben für die Armuth u., oder wenn es bloß der Willkühr eines jeden überlassen seyn soll, wie viel, und wen er unterstützen will, würden diesen Trost rauben, und uns in der That viel unglücklicher machen, als wir gegenwärtig sind. — Geruchen also Ew. Königl. Majestät nur erst die solidarische Vertretung und die Königl. außerordentlichen Abgaben aufzuheben. Die Kolonie wird alsdann selbst ihre Ausgaben einschränken und einschränken können, da die Wege zur Nahrung offen seyn, und also auch der Armuth weniger werden wird.

Zweite Abtheilung.

Mit dem Bewußtseyn uneigennütziger Gesinnungen, und mit der redlichsten Wahrhaftigkeit, wenden wir uns nun zu den andern Punkten der Reform. Immer eingedenk, daß wir für das Wohl und Weh einer jetzt lebenden, und einer noch ungeborenen großen Anzahl glückseligkeit-

fähiger Geschöpfe das Wort führen, unterstehen wir uns, in Zuversicht auf die erhabenen und edelmüthigen Eigenschaften einer hohen Landes-Regierung, unsere freymüthigen Betrachtungen fortzusetzen, ohne zu befürchten, daß unser Freymuth unbescheidene Vermessenheit genannt werden könnte.

Ad II. Die Verbesserung in dem Schul- und Erziehungswesen der Juden wird der Aufhebung der selt-darischen Verkettung auf dem Fuße folgen. Daran ist nicht zu zweifeln. Mit dem Geiste der Freyheit entwickelt sich bald das Gefühl, daß eine gute zweckmäßige Erziehung nützlich und unentbehrlich sey. — In Berlin giebt es fähige Männer, die, nach dem Beyspiele der vortreflichen christlichen Schulen, eine allgemeine Schule für die Kolonie zu errichten und zu dirigiren im Stande sind. — Niemand darf auch gezwungen werden, seine Kinder in diese neu zu etablirende Schule zu schicken. Es wird vielmehr besser seyn, mit einer kleinen Schule anzufangen: denn der gute Erfolg wird die, im Anfange vielleicht wider sie eingenommenen Männer schon in kurzer Zeit bewegen, auch ihre Kinder dahin gehen zu lassen. Dies hat die Erfahrung bey uns gelehrt.

Wenn aber erst eine allgemeine Schule etablirt ist: alsdann kann das erwartete Schullehrer-Seminarium, welches die Jugendlehrer für die Provinzen liefern soll, damit verbunden werden.

Dieses überlasse eine Königl. Hohe Landes-Regierung der Zeit und dem guten Willen edelgesinnter Männer in der Kolonie.

Ob man die milden Stiftungen, eben so gut wie die zum Unterrichte der Kinder vorhandenen Fonds, zur Unterstützung der Schulen, auch mit dem Beyfalle der jetzigen Direktoren wird verwenden dürfen, können wir nicht bestimmen, und müssen es lediglich dem Ausspruche der Gesetze überlassen. Bis dahin, daß diejenigen, die darüber von Ewr. Königl. Majestät besondere Aufträge erhalten, von ihren Bemühungen Rechenschaft ablegen, begnügen wir uns dankbar zu erklären,

daß die allgemeinen Anweisungen darüber eben so weise, als der Gemeinde erspriesslich sind.

Ad III. Mit so vielem Grunde man auch den Juden überall Buchergeist und Handlungsfucht zuschreibt: so müssen wir doch zur Steuer der Wahrheit, und ohne den Juden eine Apologie zu halten, unsern Preuß. Mitbrüdern zum Ruhme nachsagen, daß nicht allein bey einem Theile derselben die Grundsätze sich ziemlich gereinigt, sondern ein anderer Theil, des Kleinhandels und der diesem Gewerbe anlebenden Verächtlichkeit überdrüssig, sich herzlich sehnt, seinen Kindern andere Nahrungsquellen zu eröffnen.

Diese Sehnsucht ist auch nicht allein in Berlin, sondern selbst in den Provinzen, nach dem unverwerflichen Zeugnisse der Deputirten, sichtbar und nicht zu bezweifeln. Daher die größere Anzahl der Jünglinge, die sich gegenwärtig der Medicin — einem den Juden von jeher offenen gewesenen Nahrungsweige — widmen. Daher auch Zeichner, Mahler, Kupferstecher, Buchdruck-

ker und Holzschneider, so wie Gärtner, Tischler, und Buchbinder hier und da unter uns hervorkommen; ob schon die Seelenanzahl der Juden in den sammtlichen Preuß. Ländern sich nicht vermehrt, sondern vermindert hat. Und es würden ihrer gewiß ungleich mehr seyn, wenn ihnen, wie es Einer hohen Landesregierung bekannt seyn wird, auf die Vorstellungen der Zünfte, nicht der Zutritt zu den Werkstätten entweder ganz versagt, oder sie nicht auf andre Zeiten verwiesen worden wären.

Dieses alles zeigt, wie unter dem milden und weisen Scepter der Preuß. Monarchie Licht und Sitten und bessere Gesinnungen sich verbreiten, und sich selbst den Juden mittheilen.

Mit Einem Worte, wir können mit der größten Ueberzeugung sagen: die Juden in den Preuß. Staaten im Ganzen genommen stehen auf einer ungleich höheren Stufe der Cultur, als anderswo. Sie sind also für eine Reform in jeder Rücksicht empfänglicher, als jede andere Judenkolonie; sie haben der üblen Gewohnheiten mehrere von selbst und aus Gefühl abgelegt. Wenn auch der mit Verschmähung tingirte Name Jude uns alle bezeichnet; wenn auch der große Haufe von allen gleich wegwerfend urtheilt: so hindert das doch den erleuchteten Menschenfreund nicht, auf den ersten Blick, und bei näherer Betrachtung immer mehr, den Juden in Bourdeaux, der sich die Würde eines Hauptmanns erwarb, und den Juden in Berlin, der einer Stelle in der Königl. Akademie für würdig erklärt wurde, von dem

Juden in Pohlen und in Böhmen zu unterscheiden, den Mitbrüdern der erstern ohne Bedenken alle mögliche Perfektibilität zuzuschreiben, und ihnen alle Verehlung zuzutrauen.

Dieser günstigen Meynung ungeachtet, finden wir den Grundsatz,

die Juden bey Eröffnung neuer Nahrungswege auf alle Weise vom Handel und Wucher abzuziehen, überaus weise und nützlich.

Hingegen müssen wir aufrichtig gestehen, daß die vorgeschlagene Verordnung,

daß von der Zeit der Reform an, bis auf die Enkel, kein Jude zum Handel zugelassen werden soll, der nicht

in einer großen Stadt 15,000 Thlr.

in einer mittleren „ 5000 —

in einer kleinen „ 1500 —

eigenes Vermögen nachweist, unseres Erachtens überaus einschränkend, und nicht ohne den Ruin der ganzen Kolonie ausführbar ist; und zwar aus folgenden Gründen;

Erstlich. Dem zufolge, was wir schon oben von dem Wohlstande der Juden überhaupt angeführt haben, und was sich in Berlin auf eine genaue Kenntniß der einzelnen Mitglieder gründet, möchten sich in der künftigen Generation in keiner der angeführten Städte funfzehn Personen finden, die den Handelsstand ergreifen könnten. Die bekannten wohlhabenden Hausväter sind überall zu zählen, und da sie starke Familien haben,

so dürfte das Vermögen bey der Vertheilung so zerstückelt werden, daß die angegebene Zahl nicht zu gering ausfallen möchte.

Zweytens. Nach unserer Schätzung dürfte die bey weitem größere Zahl der Wohlhabenden in Berlin aus Hausvätern bestehen, welche ihren Kindern 2,000 bis 2,500 Thlr. mittheilen können. Diese wären nach jener Verordnung zum Handel nicht zuzulassen, und da sie zur Erlernung eines gemeinen Handwerks, oder zu Tagelöhner- und Baurenarbeit theils zu alt, theils zu reich, theils zu schwach seyn würden: so müßten sie entweder das Vaterland verlassen oder zu Bettlern herabsinken. Eben dasselbe gilt von den Provinzen; doch nur zum Theil.

Drittens. Gegenwärtig besitzt die Kolonie weder Kunstfertigkeit noch Geschicklichkeit, ja vielleicht nicht einmal die körperlichen Kräfte, welche zu mechanischen Handarbeiten erfordert werden. Die jezige aufkeimende Generation, die über das vierzehnte Jahr hinaus ist, kann also kein neues Gewerbe erlernen, und muß den Handel zur Nahrung behalten. — Wenn nun bey der Zulassung zum Handel das Vermögen zum Maßstab angenommen werden soll, so könnte es süglich nur bey der unerwachsenen Jugend und bey den Enkeln geschehen, die von früher Jugend auf zu andern Gewerben erzogen werden können. — Und bis dahin, hoffen wir nicht ohne moralische Gründe, wird die Neigung zum Handel sehr geschwächt, und der Trieb zu Hand- und Feldarbeiten sehr aufgeregert seyn.

Viertens. Wenn der vorgeschlagene Maßstab des Vermögens angewendet werden sollte, so würden Ausnahmen über Ausnahmen gemacht werden müssen, und dennoch unendlichen Schwierigkeiten nicht auszuweichen seyn. Wir wollen nur einige anführen:

- a) Jedesmal, wenn ein Kaufmann stirbt, wird einem seiner Kinder, oder auch einem Andern, überlassen werden müssen, die Handlung zu übernehmen, wenn auch das Vermögen noch so sehr unter der vorgeschriebenen Summe ist; oder — die Familie wird ruinirt, und die Gläubiger kommen in großen Schaden.
- b) Es wird nachgelassen werden müssen, daß mehrere Brüder, oder auch Fremde, wenn sie das erforderliche Kapital zusammenbringen, zum Handel zugelassen werden. Die Nichtzulassung würde unzählige Maskopieen zur Folge haben, und ihnen durch darauf gesetzte Eidschwüre nicht vorgebeugt werden können.
- c) Die Einschränkung der Juden würde den Fabriken, und besonders der Erhaltung der kleinen Wollenwaaren-Fabrikanten, in einem hohen Grade schädlich seyn.
- d) Würde besonders noch das erforderliche Vermögen zu der großen Klasse der Kleinhändler, als zum Trödel mit alten Kleidern, Butter- und Materialhandlung im Detail, Pferdehandlung, Geldwechseln, Silberhandel, dem Detail-Handel mit Fabrik- und Galanterie-Waaren &c. bestimmt werden,

oder der Staat müßte den Juden diesen Handel ganz entreißen wollen, welches aber, besonders in einer Zeit, da sie noch zu keinem Gewerbe die mindeste Geschicklichkeit haben, zu ihrem größten Nachtheil ausfallen müßte.

Fünftens. Auch scheint uns noch folgende allgemeine Betrachtung der Aufmerksamkeit würdig. Da ein wichtiger Theil der Handlung mehrerer Berlinischen und fast aller Ostpreussischen Juden, in dem Zwischen-Handel mit fremden Waaren nach dem Auslande besteht, welcher auf den Messen und in Königsberg besonders betrieben wird: so fragt es sich, ob es rathsam sey, den Juden, die einmal schon die Kundschafft, die Verbindungen und die zu diesem Gewerbe erforderlichen Kunstgriffe besitzen, diesen Handel zu entziehen, und ob nicht dadurch dieser Handelszweig für den Preuss. Staat verloren gehen und hierdurch ansehnliche Ausfälle in den Zoll und Accise-Kassen verursacht werden könnten. Ein solcher auswärtiger Handel ist nicht so leicht, wie der Handel im Lande, durch andere Kaufleute zu ersetzen. Dazu gehören Erfahrung, Muth und Verbindungen, die nur durch die Zeit erworben und vererbt werden können. Ein gleiches gilt von dem Speculationshandel mit Wechsel und Species, der nach dem Auslande getrieben wird. Eine Quelle des Gewinnes, die unmittelbar ohne weitere Industrie einfließt und den Reichthum des Staates vermehrt. Wir unterstehen uns daher, in allen diesen Rücksichten Ew. Königl. Majestät zu bitten:

uns den Handel überall und ohne die geringste Ausnahme, gleich den christlichen Unterthanen, frey zu geben, und alle noch vorhandene Einschränkungen allergnädigst aufheben zu lassen.

Es ist überdem höchst wahrscheinlich, daß, wenn die Reform zu Stande kommt, mehrere Juden sich mit Christen associiren werden, und diese Associationen halten wir für ein wichtiges, der Aufmerksamkeit würdiges Mittel, sowohl die gegenseitigen Religions-Vorurtheile zu vermindern, als auch Schwierigkeiten zu begegnen, die sonst entstehen möchten. Dahin rechnen wir außer der Aufnahme in die Gilden, auch die Schwierigkeiten, die aus der Verschiedenheit der Feiertage bey dem Detail-Handel mit Consumtibilien und Material-Waaren sich ereignen könnten.

Hingegen ist es von der äußersten Wichtigkeit, daß Niemand sich etabliren kann, der nicht die Handlung ordnungsmäßig gelernt, in so fern es eine solche Handlung ist, welche auch der christliche Kaufmann ordnungsmäßig zu erlernen hat; welches Gesetz sogleich in Ausübung gebracht werden müßte.

Wenn die Kaufmanns-Gilden keine Juden in die Lehre und hernachmals zu Zunftgenossen aufnehmen wollten; so wäre es am rathsamsten, (da es überdies in Holland keine Jüdischen Gilden giebt, und bey den dortigen Juden die Handlung nicht methodisch erlernt werden kann) daß

in Berlin eine Gilde von Jüdischen Kaufleuten, nach dem Muster und mit den Prerogativen der christlichen, errichtet würde.

Es giebt in der Berlinischen Kolonie bekanntlich angefehene Banquiers, Kaufleute, Materialhändler und Fabriken-Entrepreneurs, welche hinlängliche kaufmännische Kenntnisse besitzen, und ihre Handlungsbücher nach einer musterhaften Ordnung führen. Hier hätten die Lehrlinge Gelegenheit genug, sich auszubilden, und die zu ihrem künftigen Berufe nöthige Geschicklichkeit zu erlangen. —

Natürlicher Weise müßte aber auch die überaus große Einschränkung wegfallen,

daß in denen Städten, wo die christliche Kaufmannschaft hinlänglich besetzt ist, den Juden keine fernere Ansetzung zu gestatten seyn soll.

Ueberdem ist es nie zu bestimmen, wann ein Handlungsort hinlänglich besetzt ist; und wenn die Bestimmung bloß dem Urtheile der Nebenbuhler im Gewerbe überlassen werden sollte: so kann man sich leicht vorstellen, was für die Juden zu erwarten stände.

Was endlich die vorgeschlagene besondere jährliche Abgabe betrifft, womit die Jüdischen Handelsleute auf 30 bis 50 Jahre zu belegen wären, so beziehen wir uns auf dasjenige, was wir über außergewöhnliche Abgaben zu äußern uns erdreistet haben, und wollen nur wiederholen, daß die Grundsätze des Jüdischen Kaufmannes sich nie werden reinigen können, so

lange man ihn bloß seines Namens oder seiner Religion halben belasten will.

ad A.

Zu den neu beyzulegenden Nahrungsarten gehört
der Ackerbau.

Dieser soll den Juden nachgegeben werden; aber mit folgenden Einschränkungen:

- a) daß der Jude keine alte christliche Stelle übernehmen, sondern sich bloß neu anbauen oder aufbauen muß.
- b) In außerordentlichen Fällen soll den Juden höchstens nachgegeben werden, einige wenige alte Stellen, wozu sich keine Christen finden, anzunehmen, wogegen bey einer solchen Stelle ein B u d n e r anzusetzen ist.

Da den Juden auf diese Weise nur unangebauete Sandwüsten zugelassen, und ihnen nicht einmal die Vergünstigungen, welche den mit schweren Kosten in das Land gezogenen K o l o n i s t e n gestattet worden, zu Theil werden sollen: so ist ihnen im Grunde die Freyheit, die Erde zu bauen, gar nicht ertheilt, und zwar, wie es scheint, deswegen nicht ertheilt, weil vorausgesetzt wird:

der Jude kann und will die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes nicht tragen, was doch mit dem Besitze von Landeigenthum unzertrennlich verbunden ist.

Allein da diese Voraussetzung, besonders in Ansehung der künftigen Generationen, sehr hypothetisch ist: so wäre unseres Dafürhaltens das Gesetz,

kein Jude kann Landeigenthum erlangen, ohne, wie andere Unterthanen, dem Enrollement unterworfen zu seyn,

für denjenigen, der die Waffen nicht tragen will, einschränkend genug. Zugegeben aber, was nach unserer geringen Meynung fast an das Unmögliche gränzt,

die ganze künftige Generation wollte aus unrichtig gefaßten Religionsgrundsätzen die Waffen nicht tragen *;

so

*) Die Juden in den Oestreichischen Staaten wurden, wie bekannt, gezwungen, in dem letzten Kriege gegen die Türken Kriegesdienste zu thun. Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, ob es nicht hart und unschicklich war, die Cultivirung und die bürgerlichen Rechte der Jüdischen Nation damit anzufangen, daß man sie zwang, Pack- und Wagenknechte zu werden. Allein, so viel ist gewiß, sie haben diese Dienste geleistet, haben auch in Reich und Glied gestanden, und einige sind durch ihre Bravour bis zum Unterofficier avancirt. Aus sicheren Nachrichten weiß ich auch, daß General Laudon sie nicht weggejagt hat, obschon es in mehreren Zeitungen verbreitet worden ist, und daß einige bis auf diese Stunde dienen. — Ich füge dieser Anmerkung einen Zeitungsartikel bey, ohne für die Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen einzustehen. Die Juden im Elsaß haben in einem so unterdrückten Zustande gelebt, daß man bey ihnen freyere Gesinnungen der Art nicht erwarten sollte. Allein nicht alles, was unwahrscheinlich klingt, ist deswegen unmöglich; und besondere Umstände, besondere Lagen, in welche die Menschen gerathen, können außerordentliche Dinge bey ihnen bewirken. Auch fehlt es in Nancy, Lunéville, Sarguemines, Metz u. s. w. nicht an einzelnen Familien, die sich auf eine rühmliche Art schon lange ausgezeichnet haben. S. Sammlung der Schriften an die National-Versammlung, die Juden und ihre bürgerliche Verbesserung betreffend. Berlin 1789. Hier ist die erwähnte Nachricht;

so dürften wir doch, nach den bekannten gerechten und toleranten Gesinnungen des Preuß. Staates, auf die Vergünstigungen Rechnung machen, die den Mennonisten in Ostpreußen und Litthauen zu Statten kommen. Diesen Bürgern, welche nach dem eigenen Allerhöchsten A u s d r u c k Ewr. Königl. Majestät (Edikt die künftige Einrichtung des Mennonisten = Wesens betreffend, Berlin den 30sten July 1789.)

zur Vertheidigung und Cultur des Staates weniger beyzutragen geneigt sind, als die Jüdischen Unterthanen;

diesen Unterthanen, welche, nach ihren bekannten Reli-

15. de Juillet.

La Philosophie aura bien de la peine à déraciner certains préjugés fruits amers de l'intolérance catholique! Les citoyens françois de la religion juive ont été long-tems en horreur dans ces florissantes contrées: par la seule raison que des prêtres y assuroient aux vielles bigottes, qu'ils étoient maudits de Dieu. Nos législateurs françois ont rendu hommage à la bonté indéfinie de l'être suprême, en réparant les vices d'une législation ancienne, barbare & gothique. Désormais, aucune religion ne peut exclure de la protection de la loi, ni de l'exercice des droits du citoyen; forcés d'accéder à cette loi nouvelle, les antagonistes de ces citoyens jusque là courbés sous un joug odieux, ont prétendu, par exemple, que le samedi étant plus particulièrement consacré à leur culte, ils ne voudroient pas prendre les armes ce jour là! Ces citoyens désireront détruire, autant qu'il est en eux, les restes d'un préjugé aussi honteux qu'impolitique. Ils nous ont instruit qu'il y a environ 15 jours lors de l'incendie d'une maison au marché Gayot, (ce qui arriva un samedi) dès que la générale battit, tous ceux de leur parti qui sont armés, s'y transportèrent en armes, & bien d'autres sans armes pour porter du secours; qu'hier à la fédération, tous se sont trouvés à leur différens bataillons, & y ont prêté de grand coeur le serment fédératif avec les citoyens des diverses religions, que leur patriotisme qui est la religion universelle, y avoit appelés.

Courier de Strasbourg, No. 166, Mardi 17. Juillet 1792.

gionsgrundsätzen, außerdem daß sie zum Proselytenmachen verbunden sind,

auch in keinem Falle selbst zu ihrer persönlichen Vertheidigung sich nicht bewaffnen dürfen,

ist nicht allein nach dem bestätigten Patent vom 29sten März 1780 gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe von 5000 Thalern an das Culmische Cadettenhaus,

die fernere Enrollements-Freyheit versichert werden; sondern die Gnade unseres gemeinschaftlichen Landesherrn hat ihnen auch die Freyheit ertheilt:

daß fremde einwandernde Mennonisten, wenn sie ein Vermögen von zweytausend Reichsthalern ins Land bringen, sich, besonders wo zur Viehzucht Gelegenheit ist, niederlassen und ankaufen dürfen; und für die Enrollements-Freyheit hat jeder Mennonist, in so fern er durch seine Größe oder Gesundheit zum Kriegesdienst oder Fuhrwesen brauchbar ist, nicht mehr als vom 20sten bis zum 45sten Jahr jährlich Einen Thaler zu entrichten.

Wir wagen also nicht zu viel, wenn wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst ansehn:

uns den Ankauf und das Pachten alter und neuer Stellen uneingeschränkt, bis zu der vierten Generation, inclusive, mit den Vergünstigungen, welche die weit minder nützlichen Mennonisten genießen, allergnädigst zu bewilligen; aber von der vierten Generation an, und weiter, den Besitz von Landeigenthum nur unter der Bedingung nachzuge-

ben, daß der Besitzer dem Enrollement nach Canton-
gesetzen unterworfen seyn soll.

Ad B.

verehren wir die Weisheit, daß Ew. Königl. Majestät
den Juden zwar die zünftigen Professionen und Hand-
werke nachgeben, aber sie den Gewerken nicht aufdrin-
gen, sondern es

dem guten Willen derselben überlassen wollen, ob diese
sie in die Lehre und hernach als Gesellen und Mei-
ster annehmen werden.

Aber wir unterstehen uns allerdemüthigst zu bitten: daß
Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen, öffentlich
zu erklären, daß

- 1) der Staat der Aufnahme derselben nicht zuwider
sey, sondern sie vielmehr gern sehen werde;
- 2) daß es jedem einzelnen Zunftgliede frey stehe, Ju-
denkinder zu unterrichten, ohne daß ein solcher
Meister deshalb von der Gilde beeinträchtigt
werden könnte; und
- 3) daß die aus der Lehre gegangenen Jüdischen Zög-
linge, wenn sie Proben ihrer Fähigkeiten abgelegt,
sich überall ohne alle Einschränkung als Freymeis-
ter mit allen Prærogativen der zünftigen Meister
ansehen können.

Diese öffentliche Königl. Erklärung würde der Kolonie
diejenige Würde ertheilen, die zur staatsbürgerlichen
Existenz so unumgänglich nöthig ist; durch sie würden
die gegenseitigen Vorurtheile schnell verschwinden, und

die fremden ins Land zu ziehenden Freymeister entbehrlich werden. — Aber auch diese landesväterliche allernädigste Erklärung würde ohne die verhofften seligen Folgen seyn, wenn

die Juden nur von Einem, auch dem geringsten, Handwerke geseßlich ausgeschlossen wären.

Der Hauptendzweck des Staates kann kein anderer seyn, als die Juden in die große staatsbürgerliche Gesellschaft aufzunehmen, und sie ihr ganz einzuverleiben; und damit stimmt der innigste Wunsch der Kolonie überein. So lange also der Staat, auch wenn die Zünfte nichts dawider einzuwenden hätten, die Juden von gewissen Handwerken schlechterdings ausgeschlossen haben will, und sie also selbst als Stiefföhne betrachtet: so lange wird keine Klasse von Arbeitern, auch die unzüftigen nicht, sie unter sich dulden wollen; alle ohne Ausnahme werden sie immer necken und verfolgen; die Fortschritte der Juden werden, statt Macheiferung, Neid und Haß erwecken, und der zu bewirkende Endzweck, die Uneinigkeiten, die aus dem Religionsunterschiede entspringen, vergessen zu machen und brüderliche Eintracht herzustellen, wird in mehreren Generationen nicht erzielt werden können.

Da Eine hohe Landesregierung bey dieser so weit gehenden Einschränkung keine andere, als die Wohlfahrt des Landes begründende Ursachen haben kann; so muß wohl der Grund davon in der Besorgniß liegen,

c) daß viele auf Bestellung arbeitende Professionen, und vorzüglich die namentlich angeführten,

bereits hinlänglich besetzt, und also für neue An-
kömmlinge kein Unterhalt dabey zu finden seyn
möchte.

Allein wir überlassen es Ewr. Königl. Majestät weisem
Ermessen, ob es überhaupt für diejenigen Zünfte und
Handwerke, die zu stark besetzt sind, nicht rathsam wäre,
sie vor der Hand zu schließen, bis die zu häufige
Concurrenz sich verloren hätte. Die Juden würden
alsdann von selbst von allen dergleichen Gewerken aus-
geschlossen seyn, hingegen, gleich andern Unterthanen, die
Befugniß haben, sobald eine Ober-Landespolicey es
für gut fände, ein geschlossenes Gewerk zu erwei-
tern, oder alle Schließung wieder aufzuheben,
sich aus diesen Nahrungsquellen mit zu ernähren.

Wir fürchten für die Kolonie nichts so sehr, als die
Fortdauer eines Unterschiedes in der Behandlung von
Seiten des Staates; denn dieser Unterschied drückt
nicht allein die Jetztlebenden, sondern hindert sie auch
für die Zukunft, vollkommene Gleichheit zu erlangen
und derselben würdig zu werden. Wenn wir diesen Be-
trachtungen noch hinzufügen: daß die Anzahl der Juden-
kinder, die sich den Handwerken widmen werden, im
Anfange so klein seyn wird, als die Anzahl und Ver-
schiedenheit der Professionen groß und mannichfaltig
ist; — kaum möchten bey genauer Berechnung auf
eine ganze Zunft im ganzen Lande vier Ju-
denkinder anzunehmen seyn — daß sie höchstwahrschein-
lich diejenigen nicht ergreifen werden, die stark besetzt

sind und keine Nahrung versprechen; daß es ihnen zu mehreren an körperlichen Kräften mangeln, und zu mehreren ihnen der Zugang durch die Vorurtheile der Zünfte verschlossen bleiben wird; und endlich, daß die Volksmenge in den Preussischen Staaten jährlich sehr ansehnlich zunimmt; daß die durch diese Vermehrung bewirkte Concurrnz bey weitem die Concurrnz der Jüdischen Kolonie übertrifft, und doch dem Ganzen nichts schadet: so getrösten wir uns der allergnädigsten Erhörung, wenn wir für die Kolonie

die Zulassung zu allen Professionen und Handwerken ohne Ausnahme
ersehen.

Ehe wir uns zu den neuen Pflichten wenden, welche die Juden übernehmen sollen, werfen wir noch einen Blick auf die neuen zu erhaltenden Rechte, wie sie in dem allergnädigsten Rescripte verzeichnet sind, und finden, daß wir

in Absicht der solidarischen Verbindung, die Königlichen Abgaben betreffend,
nicht im mindesten verbessert, sondern verschlimmert sind; denn nicht allein soll diese Verhaftung in aller Strenge fort dauern, sondern nach deren Auflösung soll der Jude verhältnißmäßig mit einer neuen Auflage von 1 bis 10 Thalern jährlich belastet werden, (I. 3.) und jeder Jüdische Handelsmann eine gewisse besondere jährliche Abgabe auf etwa 30 bis 50 Jahre tragen (III. h).

Da uns nun, wie wir weiter sehen werden, keine neue Quellen zur Nahrung eröffnet sind: so muß die Armuth zunehmen, und

die Aufhebung der solidarischen Verhaftung in Absicht des inneren Haushalts

würde wenig frommen, und nur dem Hartherzigen, dem ist mit Gewalt ein Beytrag abgezwungen werden kann, zu Statten kommen, weil nun die Abgabe seiner Willkühr überlassen seyn soll.

Die Handlung

soll uns ganz genommen werden; denn nicht allein soll der diesen Stand ergreifende Jüdische Unterthan

- III) in den verschiedenen Städten ein Vermögen nachweisen, welches in der zweyten und dritten Generation äußerst wenige besitzen können, sondern er soll auch die Handlung in Holland methodisch erlernen. Da sie aber daselbst nicht erlernt werden kann, so wird es bloß von dem guten Willen c. d.) der christlichen Kaufleute abhängen, ob sie ihn in ihre Gilde aufnehmen, oder durch die Nichtaufnahme für der Handlung unfähig erklären wollen. Selbst, wenn sie ihn annehmen, soll er nach überstandenen Lehrjahren weder in derselben Stadt, noch in derselben Provinz sich ansetzen können.
- g) So soll er ferner aus allen Städten ausgeschlossen seyn, wo die christliche Kaufmannschaft hinlänglich besetzt ist.

Der Ackerbau

- A. a.) ist uns im Grunde gar nicht frey gegeben; denn wir sollen keine alte christliche Stellen übernehmen, und nur unangebauete Ländereyen (ohne alle Vergünstigungen) oder
- b) höchstens nur einige wenige alte Stellen, wozu sich kein Christ findet, mit der Last einen Büdner ansetzen zu müssen, erlangen können.

Die Professionen und Handwerke

sind dermaßen eingeschränkt, daß sie für uns keinen Nahrungszweig abgeben können; denn nicht allein sind wir

- B. c. von allen denen ausgeschlossen, die auf Bestellung arbeiten, ungleichen
- ib. von allen Handwerken in den Landstädten, sondern auch
- d) von allen Fabriken und Manufakturen, wo Privilegia obstiren; und bey den übrigen sollen wir
- e) in Absicht der Gefellen und Lehrjungen eingeschränkt seyn.

Nithin sind uns ohne Einschränkung nur nachgegeben Petschierstechen, Glasschleifen und Chirurgie (jedoch letztere exclusive zünftiger Barbierstuben) Tagelöhner Arbeit und Lehramter in allen nicht theologischen Wissenschaften.

Dieser Ueberblick muß uns natürlicher Weise um

so viel mehr niederschlagen, je größer unsere Hoffnung bey dem Antritt der glorreichen Regierung unseres geliebten Landesvaters war, und je inniger wir wünschen, daß die in uns unterdrückten Kräfte ihre ganze Thätigkeit erlangen mögen. Nach diesem Plan würden wir immer nur als geduldete Fremdlinge, als geschützte Juden, fort existiren, immer ausgezeichnet und immer verachtet bleiben. Und unser Wunsch ist, als Eingeborne, mit Erlangung aller Rechte, auch alle Pflichten eines Unterthans ohne Ausnahme zu übernehmen. —

Was die zu übernehmenden neuen Pflichten anbelangt, so können wir freylich nur unsere Privatgesinnungen darüber zu erkennen geben; aber wir glauben doch, daß der größere und bessere Theil unserer Mitbrüder ebenfalls unsere Gesinnungen nicht allein theoretisch anerkennen, sondern auch sie praktisch auszuüben geneigt seyn wird. Denn es bleibt eine nicht zu bestreitende Wahrheit, daß derjenige, der alle und gleiche Rechte mit seinen Nebenunterthanen erlangt, alle persönliche Dienste, Pflichten und Obliegenheiten ohne Ausnahme, gleich jenen, übernehmen muß.

IV. a. b. c. e. Die Milderungen, die Ew. Königl. Majestät der Kolonie in den ersten Generationen in Abßicht des Enrollements zuzugestehen die Gnade haben wollen, sind also mit dem innigsten Dank anzunehmen.

So erkennen wir ferner mit Empfindungen der Dankbarkeit die weise bestimmte Gränzlinie, von wel-

cher die Reform des Judenthums ihren Anfang nehmen soll, mit Beziehung auf unsere allerunterthänigsten Vorstellungen, nach welchen verschiedene Modificationen wesentlich nothwendig sind.

Den zu beobachtenden Mafregeln, womit das allergnädigste Rescript sich endiget, erdreisten wir uns folgende allerunterthänigste Anmerkungen beizufügen:

1) Die äußere Unterscheidung, durch Tragung der Härte, wird mit der Zeit sich von selbst verlieren, wie sie größtentheils sich schon verloren hat. Ein Königl. Befehl, den Bart abzulegen, würde vielleicht schwachen Gemüthern hart und kränkend scheinen.

2) Die Einführung der Deutschen Sprache würde nicht die ganze erspriessliche Wirkung hervorbringen, wenn sie nicht auch in allen Transaktionen ohne Ausnahme Statt haben sollte.

3) Ueberaus weise und zweckmäßig finden wir, daß aller Wucher- und Handelsgeist bey der arbeitenden Klasse unterdrückt werde, und auf die Conventions-Fälle die schärfste Züchtigung erfolge.

Aber wir wünschten, daß

die Landesgesetze hierin keinen Unterschied zwischen Juden und Christen machten, und den nehmlichen Grad des Verbrechens mit der nehmlichen Strafe belegten.

So lange in gerichtlicher Rücksicht der Jude dem Christen nachgesetzt bleibt, kann er der Verachtung nicht entgehen, und ist keiner moralischen Besserung fähig.

4) Wünschten wir forthin keinen auszeichnenden Rahmen zu tragen; folglich müste die, besonders an den Ehoren, gewöhnliche Frage: Ist er ein Jude? als unnütz und zu nichts dienend abgestellt, und so in allen Königlichem Rescripten, Vorträgen, gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. der Zusatz Jude und Schußjude ausgelassen werden. Da, wo es nothwendig seyn sollte, die Religion des Klienten zu erwähnen, dünkt uns die Bezeichnung:

N. N. Alt-Testamentarischen Glaubens,
die schicklichste.

5) Wird es zwar allemal von Ewr. Königl. Majestät Allerhöchster Gnade abhängen, zu bestimmen: wie bemittelt der fremde einwandernde Jüdische Hausvater seyn muß, wenn ihm mit seiner Familie die Niederlassung in den Preussischen Staaten gestattet werden soll. Allein, damit wir bey der Verheirathung unsrer Kinder freye Hand behalten, und nicht auf den kleinen Circel einer Stadt oder Provinz eingeschränkt werden mögen; müssen wir allerunterthänigst darauf antragen, uns die Freyheit zu gestatten:

Mädchen und Jünglinge aus fremden Ländern (die ohnedies gewöhnlich baares Geld in den Staat bringen) aufzunehmen, und sie unsern Familien zu incorporiren,

Nach diesen Betrachtungen und Darstellungen bleibt uns nur noch übrig, die zerstreuten Punkte, welche nach unserer Privatmeynung der intendirten Reform

des Judenthums zum Grunde zu legen sind, summarisch zusammen zu tragen und Ewr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen. Es sind folgende:

a) Aufhebung der solidarischen Verbindung in Abticht der Königl. Abgaben;

b) gänzliche Aufhebung der allgemeinen Abgaben;

c) Aufhebung der besonderen Abgaben und Verbindlichkeiten, sowohl der bestimmten jährlichen, als der unbestimmten, in so fern sie die Abgaben und Verbindlichkeiten anderer Unterthanen übersteigen; wozu die Unterhaltung der Fabriken, die Exportation einländischer Manufakturwaaren u. s. w. gehören.

d) Aufhebung der solidarischen Verhaftung in Abticht des inneren Haushalts; Einführung der Ordnung in Abticht der nothwendigen Anstalten für Arme und Kranke, nach ökonomischen, dem Zustande der Kolonie angemessenen Grundsätzen; Vertheilung der erforderlichen Abgaben nach einer billigen Schätzungsart, auf alle, Gewerbe treibende Männer ohne Ausnahme, aber ohne solidarische Verbindung;

e) Abbezahlung der Gemeinde-Schulden in einer Reihe von Jahren;

f) Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, wozu die Einführung der Deutschen Sprache und die Annehmung von Familien-Namen sehr wichtige Momente sind;

g) Zulassung zum Handel aller Art und mit allen Rechten christlicher Kaufleute; wozu die Erlernung des Handels nach Principien, und die Erlaubniß, eine eigne Gilde, nach dem Muster der christlichen, zu errichten, wenn diese sie in die ihrige nicht aufnehmen wollten, gehören;

h) die Freyheit Ackerbau zu treiben und Landeigenthum zu acquiriren, mit der Bedingung, dem Enrollement nach Canton-Gesetzen unterworfen zu seyn; doch mit der Vergünstigung, bis zur vierten Generation, inclusive, für die Befreyung von demselben ein Aequivalent, nach dem Beyspiele der Mennonisten, erlegen zu dürfen;

i) die Zulassung zu allen Professionen und Handwerken ohne Ausnahme; wozu die Königliche Erklärung: daß die Aufnahme der Juden in die Zünfte dem Staate angenehm seyn würde, und die Erlaubniß, Judentinder unterrichten zu dürfen, erforderlich wären;

k) die Zulassung zu allen übrigen Gewerken, als Fischer, Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweimbrenner &c., so wie auch zu öffentlichen Bier- und Branntweinschenken, Viktualienhandel, Hüttereien u. s. w.;

l) die Zulassung zur Ausübung der Chirurgie, zu allen öffentlichen Lehramtern, zu Physikaten &c.;

m) die Eröffnung aller Städte, wo den Juden der Aufenthalt oder die Ansehung ver sagt gewesen ist;

n) die U f h e b u n g alles Unterschiedes in Rücksicht der Civil- und Criminalgesetze, Rechtswohlthaten &c. ;

o) In allen Stücken uns der Jurisdiktion derjenigen Landesobrigkeit zu unterwerfen, welcher andere Unterthanen unterworfen sind ;

p) die E r l a u b n i s s, dem Landesherrn den Eid der Treue, und zwar öffentlich, mit der angemessenen Feyerlichkeit, schwören zu dürfen: weil dieses von großer Wirkung und großem Einfluß auf die Gesinnungen der Mitunterthanen seyn würde.

Außerdem wird es zum Wohl des Staates und zur Besserung der Kolonie erforderlich seyn,

1) daß die Verbrechen des schändlichen Betruges und des Wuchers mit körperlicher harter Ahndung, und bey wiederholter Contravention mit Landesverweisung bestraft; so wie

2) aller Handel, und besonders alles Geldgewerbe, wenn letzteres nicht durch die Hand der Obrigkeit geschlossen worden, den Jüdischen Landbauern und Handwerkern, bey körperlicher Züchtigung und Strafe der Nullität, versagt werde.

Dieses, allergnädigster König und Herr, scheinen uns die wichtigsten Punkte zu seyn, die der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden müssen.

Wenn Allerhöchstdero Jüdische Unterthanen eine Umschaffung erfahren, den Flor des Staates befördern und einer fortschreitenden Veredlung fähig gemacht werden sollen, so müssen ihnen, bey Uebernehmung aller persönlichen Dienste, Pflichten und Oblie-

genheiten eines Unterthans, auch alle nur mögliche, ihrem Charakter als Menschen nicht widerstreitend Rechte und Freyheiten gestattet werden. Allerhöchstero Jüdische Unterthanen zeichnen sich in dieser Hinsicht vortheilhaft aus. Das Gefühl der Ehre ist bey ihnen erwacht; die Grundsätze eines großen Theils von ihnen haben sich veredelt; und bey dem Widerwillen gegen niedrige Gesinnungen, die den Kleinhändlern unter allen Religionspartheyen ankleben, hat sich die Sehnsucht vermehrt, dem Vaterlande, dem sie Bildung und Würde verdanken werden, durch Anstrengung ihrer besseren Kräfte nützlich und dankbar zu seyn.

Wir können diese unsere allerunterthänigste Vorstellung nicht beschließen, ohne noch einem Einwurfe zu begegnen, der gegen unsere Aufnahme in die große bürgerliche Gesellschaft gemacht wird; besonders da er nicht von dem großen Haufen, welcher gemeiniglich mit vorgefaßter Meynung urtheilt, sondern von wirklich erleuchteten und verehrungswürdigen Männern herrühren soll. Man soll nehmlich in allem Ernste behaupten:

Die Juden möchten, wenn sie zu allen Nahrungsquellen zugelassen würden, es in kurzer Zeit allen übrigen Mitunterthanen zuvor thun, sie an Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit übertreffen, und die Christen sich neben ihnen nicht erhalten können.

Wir müssen aufrichtig gestehen, daß sich unseres Erachtens, diese paradoxe Meynung eben so wenig aus der physischen Natur des Juden, oder aus seinen Religions-Grundsätzen erklären, als aus

der Erfahrung beweisen läßt. Und — wie auffallend und traurig ist auch dieses! — wir, die wir die Nation bey Einer Hohen Landesregierung vertreten, und ihr die Aufnahme in die bürgerliche Gesellschaft verschaffen sollen; wir sehen uns in die Nothwendigkeit gesetzt, anstatt die Geschicklichkeit, den Fleiß und die Arbeitsamkeit derselben einzugestehen und zu preisen, vielmehr offenherzig zu bekennen:

daß wir in den ersten Generationen allen Mitunterthanen in Rücksicht jener Eigenschaften gewiß nachsehen werden.

Lange hat man uns im Allgemeinen Ungeschicklichkeit, Arbeitscheu, Faulheit und Unfähigkeit vorgeworfen. Lange genug hat man diese Fehler, welche offenbare Folgen der Ausschließung von allem Gewerbe sind, für den Grund der Ausschließung angesehen, und also Ursache mit Wirkung verwechselt. Man erkennt diesen Fehlschluß; man überzeugt sich, daß unsere Ceremonial-Gesetze, unsere uns eigenthümlichen Feiertage, keine unüberwindliche Schwierigkeiten sind, und daß der Staat es geruhig der Kolonie überlassen kann, diese Hindernisse wegzuräumen. Aber nun wird die entgegengesetzte Meinung herrschend:

unsere allzu großen Fähigkeiten sollen uns den Weg zu den Erwerbsquellen verschließen; denn wir würden den Nebenunterthanen überall den Rang ablaufen.

Könnten wir, die General-Deputirten, indeß nur mit Wahrheit diese angerühmten Talente und angeborenen Fähigkeiten

Fähigkeiten unserer Mitbrüder bezeugen — wir würden keinen Augenblick anstehen, ihnen dieses rühmliche Zeugniß vor den Augen Einer Hohen Landes-Regierung zu geben. Wir würden die Schlußfolge nicht fürchten; denn wir denken, die Besorgniß, „unsere Mitbrüder möchten die Christen, bey der Zulassung zu neuen Gewerben, durch ihr Uebergewicht an Geschicklichkeit unterdrücken,“ könnte wohl durch ein Argument aus der Erfahrung entkräftet werden. Wir würden nehmlich fragen:

Hat die Französische Kolonie, die uns an Seelen-Zahl, so wie an Kunstfertigkeiten aller Art, doch gewiß bey weitem übertraf, dem Preuß. Staat durch ihre Einwanderung geschadet oder genützt? hat sie die alten Einwohner unterdrückt, oder sie vielmehr erhoben? hat sie in allen Gewerben Racheiferung erregt, neue Kräfte geweckt, oder hat sie das Gegentheil bewirkt? Und würde der Erfolg anders gewesen seyn, wenn die Französischen Flüchtlinge der Jüdischen Religion zugethan gewesen wären?

Aber nein; die Wahrheit erfordert, daß wir uns mit dieser talentreichen Kolonie in keine Parallele setzen. Von unserer Kolonie können wir höchstens bezeugen, daß es ihr nicht an gutem Willen und an Kräften fehlt; da diese aber Zeit zu ihrer Entwicklung haben müssen, so werden unsere Mitbrüder, anstatt den Mitunterthanen in irgend einem Gewerbe zuvor zu eilen, lange Jahre brauchen, um ihnen nur nachzukommen.

Dieses liegt nicht allein in der Natur der Menschen, sondern die Erfahrung bestätigt es auch auf eine

unwiderlegbare Weise. In den äußerst wenigen und geringen Nahrungsweigen, die uns offen gewesen sind, liegt es am Tage, daß wir keinen unserer Mitbewerber hinter uns gelassen oder gar verdrängt haben. Sind z. B. von unseren Ärzten, ob wir gleich manchen verdienten Mann besitzen, die christlichen Ärzte verdrängt worden, oder hat sich auch nur die Anzahl derselben vermindert? Haben Jüdische P e t s c h i e r s t e c h e r und S t e m p e l s c h n e i d e r, obschon der Männer, die sich diesen Künsten widmen, nur wenige in jeder Stadt seyn können, es den Christen so zuvor gethan, daß sie allein in dem Besitze dieser Arbeiten wären? — Sind die S e i d e n F a b r i k e n der Juden, obschon die erste in den Preussischen Staaten (die noch fort existirt) von einem unserer Glaubensgenossen errichtet worden ist, in einem solchen Flor, oder haben sie ein solches Uebergewicht über die andern erlangt, daß die christlichen nicht hatten aufkommen oder sich vermehren können? Eben dasselbe gilt von den Kattun- und andern Fabriken. Welche ist ausschließend in den Händen der Juden, und ist es deswegen, weil diese sie besser zu dirigiren verstehen?

Noch mehr. In jedem wirklichen, realen Handel, wo doch die Juden, wie allgemein geglaubt und fast als ein Axiom angenommen wird, ganz besondere Kunstgriffe und Verbindungen besitzen und ganz entchiedene Vorzüge haben sollen — wo ist denn die große Anzahl Jüdischer Kaufleute, die ihren Mitbewer-

bern den Rang abgelaufen hätten? — Auch hat die Erfahrung in Königsberg in Preußen gelehrt, daß alle Handelszweige, worin den Juden die Concurrnz gelassen worden, in Flor sind; sie werden von allen Religionsverwandten betrieben, und die christlichen Häuser sind in Wohlstand, da hingegen die Zweige, welche ausschließend in den Händen Weniger waren, theils durch Mangel der Concurrnz, theils durch Vernachlässigung und üble Wartung, verdorrt und ausgegangen sind. — Wo ist also die mindeste Wahrscheinlichkeit, daß bey Ackerbau und Handwerken der Jude den Christen durch Ueberlegenheit unterdrücken wird? worauf gründet sich die Vermuthung, daß die Jüdischen Schuster, Schneider, Bäcker, Brauer u. s. w. den christlichen gewerbtreibenden Männern so zuvoreilen werden, daß diese zu Grunde gehen müssen? — Wenn Juden durch den Uebertritt zur christlichen Religion den Knoten gewaltsam zerschneiden, nimmt der Staat sie ohne Besorgniß auf; und bey Juden, die den Gesetzen ihrer Väter getreu sind, soll diese Besorgniß Statt haben? —

„Der Jude, sagt man, ist industriöser, und lebt sparsamer als der Christ.“ — Daß er im Handel und in den wenigen Gewerben, die ihm offen geblieben sind, nicht mehr Industrie als der Christ zeigt, haben wir durch unleugbare Beweise dargethan. In Böhmen, besonders in Prag, treiben die Juden alle nur mögliche Handwerke und Gewerbe seit mehreren Jahrhunderten. Man hat aber nie gehört, daß die so eifersüchtige

katholische Regierung sie von diesen Nahrungsquellen hat entfernen wollen, weil sie sich vor andern ausgezeichnet und den Christen Schaden zugefügt hätten. Daß der Jude sparsamer lebe, ist höchst unwahrscheinlich: er ist, wie jeder Mensch, den sinnlichen Begierden unterworfen; und wenn er in den niederen Klassen sich wirklich mit wenigerem behilft, so liegt die Ursache wohl in den außerordentlichen Auflagen, die ihn drücken und für die er das ersparte Geld aufbewahren muß. — Dieß ist auch die Ursache seiner vielleicht größeren Gewandtheit im Kleinhandel, so wie der Grund seiner körperlichen Schwäche. Beides wird sich verlieren, wenn alle Wege der bürgerlichen Nahrung für ihn eröffnet sind. — Uebrigens glauben wir vielmehr, daß sein Unterhalt wegen seines Ceremonial-Gefehes kostspieliger, als der Unterhalt anderer Unterthanen, seyn muß. Mit Einem Worte: wir erklären auf Gewissen und Pflicht, daß die ungünstig-günstige Meynung von den Vorzügen der Juden in Absicht ihrer Industrie und Sparsamkeit sich auf nichts gründet, und daß vielmehr, bey der Neuheit der zu übernehmenden Gewerbe, bey der Arbeitsscheu, die einem Theile von ihnen durch lange Vernachlässigung natürlich geworden, bey der ihnen eben so natürlich gewordenen körperlichen Schwäche, so wie bey mehreren Hindernissen, die ihnen im Wege stehen, die Juden eine ganz besondere Anstrengung nöthig haben werden, die Christen nur hier und da in Handwerken und im Ackerbau zu erreichen; an Voreilen ist nicht zu denken —.

Nehmen wir noch die außerordentlich kleine Anzahl der Judenkinder, gegen die, sie hundertmal übertreffende Anzahl der Christen; rechnen wir, daß mehrere Gewerke sie im Anfange ausschließen, und daß sie selbst von mehreren Gewerben sich freywillig ausschließen werden: so glauben wir, daß ihre Zulassung den Christen keinesweges schädlich seyn könnte, und wenn auch alle ihre Bauern und Handwerker die größten und fähigsten Menschen in ihrem Fache seyn sollten. — Wir glauben diese Darstellung der Sache, die sich auf die unseugbarsten Thatsachen gründet, wird Ew. Königl. Majestät bewegen, Allerhuldreichst alle Vorstellungen, die zu unserm Nachtheil erscheinen dürften, nicht zu achten, und die Hoffnung ganz zu erfüllen, welche wir bey Allerhöchstero Regierungsantritt geschöpft haben. Es ist Zeit, daß uns die Fesseln abgenommen werden, die uns so lange beschweren. Wenigstens getrösten wir uns, daß Eine Hohe Landes-Regierung Ihrer seit es alles anwenden wird, den Unterschied, den die Verschiedenheit der Religion festgestellt hat, so viel wie möglich in Vergessenheit zu bringen. Dies kann aber nicht anders geschehen, als wenn wir in vollkommene Gleichheit mit anderen Unterthanen gesetzt werden; wenn das Gesetz den nehmlichen Grad des Vergehens an Juden nicht härter bestraft, als an andern Unterthanen; wenn die Landesgesetze bey Erwähnung des Namens Jude, seiner mit keiner Wegwerfung, oder auch nur mit Mißtrauen in seine Moralität, gedenken; mit Einem Worte: wenn Eine Hohe Landesregierung es nicht unter Ih-

rer Würde hält, den Juden nicht allein mehr Nahrungsquellen zu eröffnen, sondern auch ihre bürgerliche Ehre wieder herzustellen und Selbstvertreter der in ihnen unterdrückten Menschheit zu werden. Indes, die Entscheidung über unser und unserer Nachkommen Schicksal steht in der Hand des ruhmvollen, gütigen und großen Monarchen. —

Wir, die Bevollmächtigten und Vertreter der Kolonie, erwarten diese Entscheidung mit aller Hoffnung und Unterwerfung, die der Größe des Gegenstandes angemessen ist.

Sollte aber die allgerechte Vorsehung beschlossen haben, unsere Hoffnung zu täuschen; sollte dieser auf Wahrheit sich gründende, im Gefühl der heiligsten Pflicht von uns entworfene Vortrag bey unserm verehrten und erhabenen Landesfürsten und bey Einer Hohen Landesregierung keinen Eingang finden; sollten uns keine andern, als die mit tiefer Verehrung beleuchteten Rechte und Vergünstigungen zugetheilt werden können: so müssen wir mit tief gekränktem Herzen einen Wunsch äußern — einen schrecklichen Wunsch — in den aber doch alle Mitglieder der Kolonie einstimmen werden; nehmlich den:

daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, uns in der alten Verfassung zu lassen; ob wir gleich voraussehen, daß die Bürde dann von Tage zu Tage unerträglicher werden wird, daß wir in das unabsehlichste Elend stürzen und dem Staate eine beschwerliche Last werden müssen. —

Schließlich zeigen wir noch allerunterthänigst an, daß die Endesunterschriebenen Hausväter, welche den angesehensten und zahlreichsten Familien unter uns vorstehen, in allem mit uns vollkommen übereinstimmen, und mit uns sich zu der allerunterthänigsten Bitte vereinigen:

„die Kolonie, mit Abnehmung aller Lasten, und
„Ertheilung aller Freyheiten gleich andern Unter-
„thanen, auch allen den persönlichen Diensten und
„Pflichten derselben zu unterwerfen.“

Dieses ist das Resultat unsrer allgemeinen Wünsche, in denen, wie wir wissen, der bessere Theil der Nation, in Berlin sowohl als in den Provinzen, übereinstimmt. Alle erwarten mit der größten Sehnsucht die Aufnahme in den Schooß des Vaterlandes; alle wollen gern ihre Kräfte einem Staate weihen, der zuerst ihnen die Fessel abnahm; alle wollen gern einem Landesherrn dienen, der das Glück aller Seiner Unterthanen ist, und dem sie durch die größte Dankbarkeit so unendlich verpflichtet sind; und alle brennen vor Begierde, Mitglieder eines Staates zu werden, der erhabne Männer und wahre Wohlthäter der Menschheit an seiner Spitze hat, deren Andenken bey der Nachwelt in stetem Segen bleiben wird. Berlin den 28sten Februar 1790.

Isaak Daniel Jzig, Generaldep.

David Friedländer, Generaldep.

Daniel Jzig, Oberlandesältester.
J. B. Wolf, Landesältester.

Wichtigere Staatsgeschäfte und Krieges-Conjuncturen verzögerten einige Zeit die Beendigung dieser Angelegenheit. Endlich bekam die Königl. Commission den Auftrag, selbst die allgemeinen Principien festzusetzen, nach welchen die Reform des Judenwesens Statt haben sollte. Als dieses geschehen, und die Grundsätze von einem hohen General-Direktorio genehmigt, auch von Sr. Königl. Majestät allerhöchster Person vollzogen waren, verhinderten neue Krieges-Conjuncturen die völlige Ausführung der Reform, als welche auf Allerhöchsten Befehl bis zur Wiederherstellung der Ruhe in Europa ausgesetzt ward. Während dessen wurde die Aufhebung der solidarischen Verbindung beschloffen, wie aus folgendem, an die sämmtlichen Königl. Kammern ergangnem Allerhöchsten Rescripte zu ersehen ist:

Berlin, den 5ten Junius 1792.

An sämmtliche Königl. Kammern.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unsere ic. Nachdem Wir Höchstsich selbst mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß die völlige Ausführung der veranlaßten Reform des Judenwesens nach den von Uns allergnädigst bereits bestätigten Grundsätzen, bey den jetzigen Krieges-Conjunctu-

ren ausgefekt werde, dabey aber zugleich befohlen haben, diese Zwischenzeit dergestalt anzuwenden, daß die ganze Sache hiernächst ohne Aufenthalt zu Stande gebracht werde; so ist es nöthig, alle innere die Juden unter sich selbst angehende Veränderungen und Arrangements zum Behuf solcher Verbesserung nach den dieserhalb von Unserer höchsten Person approbirten Grundsätzen, dergestalt vorzubereiten, daß bey aufhörenden Krieges-Conjunkturen sofort zur Execution geschritten werden könne.

Was dahin gehört, besteht in Folgendem:

- 1) Soll die bisherige solidarische Verhaftung der Schutzjuden für ihre besonderen öffentlichen Abgaben an Schutzgeld, Silber-Lieferung etc. sowohl, als für die Kosten zu den Gemeindefürnissen, aufgehoben werden, und ein jeder der jetzt existirenden Schutzjuden dasjenige Quantum der öffentlichen Abgaben, welches ihn trifft, künftig allein prästiren, ohne die Ausfälle von andern Schutzjuden übertragen zu dürfen, und ohne daß das auf ihn repartirte Quantum, so lange er lebt, erhöht werde. Zu dem Total-Quantum der öffentlichen, erwähntermäßig zu repartirenden Abgaben, wird noch eine, durch die auszuführende Reform verschiedenen Klassen jährlich abgehende Einnahme von 13,505 Thln. geschlagen, welche Summe nach gleichen Principis, wie das Quantum der bisherigen öffentlichen Abgaben, jedoch besonders, auf die subsistirenden Schutzjuden zu legen und zu repartiren, auch separatim einzuheben und zu berechnen seyn wird. So wie nun die Schutzjuden bisher die öffentlichen Abgaben nach eines jeden Vermögen über sich repartirt und, weil solches, so wie die Familien selbst, Veränderungen unterworfen gewesen, die Anlagen unter sich alle fünf Jahre

durch eine Zusammenkunft ihrer Deputirten in Spandow gemacht haben; so soll auch die Repartition zur Ausführung der Reform nach eben denselben Principiis, nehmlich nach den Vermögens- und Nahrungs- Grundsätzen, jedoch

- a) ein- für allemal und für beständig,
- b) hier in Berlin,
- c) unter Direktion einer dazu anzuordnenden landesherrlichen Commission,
- d) sowohl wegen der bisherigen öffentlichen Abgaben, als wegen vorgedachter 13,505 Thlr.,
- e) der Provinzen unter sich und gegen einander, indem hiernächst die Provinzial-Departements des 10. General-Direktorii die Repartitiones der Totalsummen jeder Provinz unter die darin befindlichen Gemeinden und unter die Individuen jeder Gemeinde verfügen werden,

geschehen.

Zu diesem Geschäft wird hierdurch der 2te September a. c. und die folgenden Tage bestimmt, und Ihr habt den Judengemeinden Eures Ressorts solches mit dem Auftrage bekannt zu machen, daß sie dazu, mit den Nachrichten von jeder Gemeinde und mit ihren Instruktionen versehene Deputirte oder Bevollmächtigte zu Anfange des besagten Monats September anhero senden, ihnen auch zugleich zu deuten, daß wider die Ausbleibenden dasjenige, was mit den Anwesenden wegen der Provinzial- Repartition regulirt werden wird, unveränderlich festgesetzt und ihnen dagegen kein Gehör weiter verstattet werden soll.

2) In so fern jüdische Gemeinden Schulden unter solidarischer Verbindung haben, kann zwar durch deren Aufhebung ihren Gläubigern nicht präjudicirt werden; nach

dem Plane der Juden. Verbesserung aber kann und soll solcher Nexus nicht beständig fortdauern.

Dergleichen verschuldete Gemeinden also sind aufzufordern, die Qualität und Quantität solcher Schulden, und die Art und Mittel, wie sie die Tilgung derselben in einer gewissen Reihe von Jahren zu bewerkstelligen vermögen, Euch anzuzeigen, und es muß dieserhalb eine dergestaltige Einrichtung getroffen werden, daß die Kinder der jetzigen Schutzjuden, welche auf dem Fuß der Reform angelegt zu werden fähig sind, und künftig sich anzusehen werden, für ihre Personen, und in so fern ihr von den Eltern zu ererbendes Vermögen den Gläubigern nicht rechtlich verhaftet bleibt, aus der solidarischen Verbindlichkeit wegen der Gemeindeschulden befreuet werden.

3) Sollen zwar die Juden, nach wie vor, bey der ungestörten Ausübung ihrer Religion gelassen und beschützt werden. Alle Kirchen oder Synagogen und Ritual Coaction und Disciplin aber wird aufhören müssen, und dagegen jedem Hausvater überlassen bleiben, wie er seinen Gottesdienst und seine Handlungen, so weit sie die Ritualgesetze betreffen, einrichten will, zumalen die Juden bey ihren zu vermehrenden Nahrungs- und Erwerbsarten sich so vereinzelu möchten, daß viele außer der Lage eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes kommen werden.

Da aber die jetzigen Schutzjuden, besonders in den Städten, wo starke Gemeinden sind, viele, größtentheils unnöthige, publique Bediente haben, wegen deren Besoldung und Unterhalt sie solidarisch verbunden sind; so müssen, damit auch in diesem Stücke das solidarische Band einmal aufhöre, wenn die jetzt vorhandenen publicken Bedienten abgehen, keine an ihrer Stelle vorgeschlagen werden, son-

188 Akten-Stücke die Jüd. Kolonie betr.

bern dieselben aussterben; und so weit eine oder andere Art dieser Bedienten zur Beobachtung der Jüdischen Religionsvorschriften durchaus unentbehrlich sind, werden, wo es nöthig, solche Leute dazu sich anzusehen concediret werden, die dergleichen Geschäfte als ein Gewerbe treiben, und von denjenigen, die sich ihrer bedienen, nach einem Uebereinkommen oder zu bestimmenden Taxe dafür gelohnt werden, indem künftig nur in solchen Städten, wo vorzüglich große Gemeinden sind, Ein oder höchstens zwen Geseßkundige als öffentliche Bedienten werden zugelassen werden.

Dieses habt ihr den Juden-Gemeinden Eures Ressorts bekannt zu machen, und wie dem gegenwärtigen Rescript genüget worden, *hinnen vier Wochen anzuzeigen.*

Berlin, den 5ten Junius 1792.

Zu seiner Zeit wird der ganze Reforme-Plan, worin die Weisheit und Güte der Preussischen Regierung unverkennbar sind, öffentlich erscheinen.

E n d e.



N a c h r i c h t.

Ben dem Verleger dieser Aftenstücke ꝛc. sind auch folgende, sich auf die Jüdische Nation beziehende Schriften zu haben:

1) Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Entworfen von Moses Mendelssohn, auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Lewin, Oberrabbiners zu Berlin. Dritte Auflage. Berlin, 1793. (Preis 16 Groschen.)

Der unsterbliche Moses Mendelssohn entwarf diese Schrift Theils zum Behuf seiner eigenen Nation, der er damit in bündiger Kürze Gelegenheit gab, sich über die im Titel genannten, für ihr bürgerliches Leben wichtigen, Gegenstände zu unterrichten; Theils zum Gebrauche christlicher Richter, die in den Fall kommen, Prozesse zu entscheiden, worin Mitglieder der Jüdischen Nation Partheyen sind. Welche gute Aufnahme seine Arbeit bey dem Publicum gefunden hat, zeigen die wiederholten Auflagen. Vielleicht ist er dem größten Theile seiner Nation gerade durch diese Arbeit am nützlichsten gewesen, so wie er sich durch seine philosophischen Schriften, die Morgenstunden u. s. w. bey allen verständigen Lesern und allen Verehrern ächter Weisheit in ganz Deutschland Achtung und Dankbarkeit erworben hat.

2) Marcus Herz über die frühe Beerdigung der Juden. An die Herausgeber des Hebräischen Sammlers. Zweyte verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin, 1788. (Preis 6 Gr.)

Der Verfasser, der auch durch andre Schriften, als über den Geschmack, über den Schwin-

del, Briefe an Aerzte u. s. w. mit Recht berühmt ist, ward von den Herausgebern des Hebräischen Sammlers aufgefordert, als Arzt und Philosoph seine Meynung über die frühe Beerdigung der Juden zu erklären. Er hat es mit gründlichen medicinischen und talmudischen Kenntnissen, so wie mit rührender, inniger Wärme gethan. Die Schilderung eines im Grabe Erwachenden S. 30. u. f. gehört vielleicht mit zu dem Schönsten, was unsre Sprache aufzuweisen hat. Hoffentlich wird diese Schrift, wenn erst die Reform der Jüdischen Kolonie zu Stande gebracht ist, ihren Endzweck nicht verfehlen und eine wichtige Verbesserung in der inneren Verfassung der Nation bewirken helfen.

3/7 80

Praga B

vs

1. 80

A. 20.